



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

APRIL 2015

46. JAHRGANG

2/2015

S. 57–112

BRAK

MITTEILUNGEN

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA Dr. Ulrich Scharf, Celle
RA JR Heinz Weil, Paris

www.brak-mitteilungen.de



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

Das Komplettangebot von
Ihrem Kanzleispezialisten
www.datev.de/anwalt



AKZENTE

A. C. Filges
Hände weg!

AUFSÄTZE

Chr. Dahns/E. M. Bauer

Ein Blick zurück auf wichtige berufsrechtliche Entscheidungen des Jahres 2014

S. Offermann-Burckart

Überlegungen zur Entscheidung des BGH zum „Spezialisten für Familienrecht“

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 7. Sitzung der 5. Satzungsversammlung

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

AGH Nordrhein-Westfalen

Keine Anwendung des § 14 BORA auf Zustellungen von Anwalt zu Anwalt

BGH

„Spezialist für Familienrecht“

ottoschmidt

PVST 7997

Damit arbeiten jetzt alle.



Tschöpe **Handbuch Arbeitsrecht** Herausgegeben von FAArbR Dr. Ulrich Tschöpe. Bearbeitet von 26 erfahrenen Praktikern des Arbeitsrechts. 9., neu bearbeitete Auflage 2015, 3.189 Seiten Lexikonformat, gbd. 159,- €. ISBN 978-3-504-42043-7

Der neue Tschöpe. Weil außer Rechtsanwälten auch Richter, Personaler und Verbände seit Jahren gerne mit dem Handbuch arbeiten, haben wir uns nach acht erfolgreichen Voraufagen auf vielfachen Wunsch endgültig vom Titel *Anwalts-Handbuch* verabschiedet.

Unverändert das Konzept: Das gesamte materielle und formelle Arbeitsrecht systematisch aufbereitet am zeitlichen Ablauf des Arbeitsverhältnisses. Mit vielen Hinweisen, Beispielen, Checklisten, Musterformulierungen und Stichwort-ABCs für die praktische Umsetzung. Alles auf dem neuesten Stand (Rechtsstand: 1.1.2015). Kurzum ein Buch von Praktikern für Praktiker, das sich zum punktuellen Nachschlagen wie zur Einarbeitung in komplexe Themen gleichermaßen eignet. Tschöpe, Handbuch Arbeitsrecht. Probe lesen und bestellen bei **www.otto-schmidt.de/tar9**

ottoschmidt

INHALT

AKZENTE

A. C. Filges Hände weg!	57
-----------------------------------	----

AUFSÄTZE

Chr. Dahns/E. M. Bauer Ein Blick zurück auf wichtige berufsrechtliche Entscheidungen des Jahres 2014	58
S. Offermann-Burckart Von Fachanwälten und Spezialisten – Überlegungen zur Entscheidung des BGH zum „Spezialisten für Familienrecht“	62
M. Kilian Freie Mitarbeiter – Die berufliche Situation von freien Mitarbeitern in Anwaltskanzleien	64
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	70

AUS DER ARBEIT DER BRAK

P. Fiebig Die BRAK in Berlin	77
D. Göcke Die BRAK in Brüssel	79
K.-L. Ting-Winarto/E. M. Bauer Die BRAK International	82

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 7. Sitzung der 5. Satzungsversammlung	83
--	----

AUS DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

T. Gasteyer Die 5. Satzungsversammlung reformiert den § 2 BORA	84
H.-M. Giesen Präzisierung zum Verbot der Angabe von Erfolgs- und Umsatzzahlen – § 6 Abs. 2 Satz 1 BORA	86
H.-M. Giesen Überfällige Ergänzung des § 11 BORA	87
D. Engel Menschenrechtliche Bezüge des Fachgebiets in § 2 Abs. 3 FAO	88
N. Joachim Fachanwalt für Erbrecht – Änderung des § 5 Satz 1 lit. m FAO	89

PERSONALIEN

J. Wellensiek Rechtsanwalt Dr. Jan Figlestahler, Präsident der RAK Karlsruhe, † 25.2.2015	90
---	----

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

<i>Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite</i>	IV
---	----

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

BVerfG	6.11.2014	2 BvR 2928/10	Unzulässige Durchsuchung der Kanzlei eines Strafverteidigers (LS)	91
BGH	1.12.2014	AnwZ (Brfg) 29/14	Unsachliche Äußerung in einer E-Mail	91
BGH	3.11.2014	AnwSt (R) 4/14	Verstoß gegen das Tätigkeitsverbot wegen nichtanwaltlicher Vorbefassung (LS)	93
BGH	3.11.2014	AnwSt (R) 5/14	Anlasslose Zurückbehaltung von Handakten (LS)	93
Bayerischer AGH	17.11.2014	BayAGH III – 43/14	Tätigkeitsverbot wegen eines Bürgermeisteramtes (LS)	93
AGH Nordrhein-Westfalen	7.11.2014	2 AGH 9/14	Keine Anwendung des § 14 BORA auf Zustellungen von Anwalt zu Anwalt	94
AnwG Köln	10.11.2014	10 EV 116/14	Dem Sachlichkeitsgebot (gerade noch) genügende Äußerungen	96
LAG Berlin-Brandenburg	7.11.2014	6 Sa 1148/14	Sittenwidrige Lohnvereinbarung mit „Hartz IV“-Empfängern (LS)	98

WERBUNG

BGH	24.7.2014	I ZR 53/13	„Spezialist für Familienrecht“	99
AnwG Köln	10.11.2014	10 EV 490/14	Pin-Up-Kalender als unzulässige Werbemaßnahme	102
OLG Düsseldorf	28.10.2014	I 20-U 168/13	Irreführung eines Versicherungsunternehmens mit der Bezeichnung „Kundenanwalt“	104

FACHANWALTSCHAFTEN

Hessischer AGH	8.12.2014	1 AGH 7/14 (n.r.)	Veröffentlichung auf der eigenen Homepage als Publikation	107
----------------	-----------	-------------------	---	-----

VERGÜTUNG

BGH	13.11.2014	VII ZB 46/12	Kosten eines Verkehrsanwalts im Revisionsverfahren (LS)	110
-----	------------	--------------	---	-----

NOTARRECHT

BGH	24.11.2014	NotZ (Brfg) 5/14	Erlöschen des Notaramts wegen Erreichens der Altersgrenze	110
BGH	24.11.2014	NotZ (Brfg) 8/14	Dienstverfehlungen eines (Anwalts-)Notars – Versagung der Erlaubnis zur Weiterführung der Amtsbezeichnung (LS)	112

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Informationen zu Berufsrecht und Berufspolitik
HERAUSGEBER Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (030) 284939-0, Telefax (030) 284939-11, E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: http://www.brak.de.

REDAKTION Rechtsanwältin Peggy Fiebig (Pressesprecherin der BRAK, Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-01; Telefax (02 21) 9 37 38-9 21, E-Mail info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen des Mitgliedsbeitrages ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 19,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF sales friendly Verlagssdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (02 28) 9 78 98-0, Fax (02 28) 9 78 98-20, E-Mail: media@sales-friendly.de.

Gültig ist Preisliste Nr. 30 vom 1.1.2015

DRUCKAUFLAGE dieser Ausgabe: 166.000 Exemplare (Verlagsausgabe).

DRUCK Schaffrath, Geldern. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

IVW-Druckauflage 1. Quartal 2015: 165.880 Exemplare.

ISSN 0722-6934



Willkommen bei Giesecking-digital

Recherchieren Sie ganz einfach über die intelligente Volltextsuche oder rufen Sie über den Menüpunkt **Bibliothek** gezielt die Inhalte einer Zeitschrift auf . . .



FamRZ-digital

Inhalt jeder neuen Ausgabe zeitgleich mit der Druckausgabe in der Online-Datenbank der FamRZ*

monatlich **9,- €** netto bei gleichzeitigem Bezug der Druckausgabe („Kombiangebot“), sonst **18,- €** netto monatlich

Vorzugspreis für Rechtspflegeranwärter, Studenten und Referendare **7,- €** netto monatlich im „Kombiangebot“, sonst **14,- €** netto monatlich jew. für **bis zu 3 Nutzer**** und zzgl. 19 % MwSt. im Probeabonnement (auch zusammen mit der Druckausgabe) **3 Monate** kostenlos!

* . . . und zurück bis Jahrgang 1986

** Mehrplatzlizenzen auf Anfrage



IPRax®-digital

Inhalt jeder neuen Ausgabe zeitgleich mit der Druckausgabe in der Online-Datenbank von IPRax* monatlich **7,- €** netto bei gleichzeitigem Bezug der Druckausgabe („Kombiangebot“), sonst **15,- €** netto monatlich

Vorzugspreis für Bezieher von FamRZ oder FamRZ-digital, Studenten, Referendare **6,- €** netto monatlich im „Kombiangebot“, sonst **12,- €** netto monatlich

jew. für **bis zu 3 Nutzer**** und zzgl. 19 % MwSt. im Probeabonnement (auch zusammen mit der Druckausgabe) **3 Monate** kostenlos!

* . . . und zurück bis Jahrgang 1997

** Mehrplatzlizenzen auf Anfrage

Und wie kommen Sie an das neue Giesecking-digital?

Ihre Buchhandlung erwartet Sie, vor allem wenn Sie die Druckausgaben von FamRZ und IPRax® dort schon beziehen, sonst natürlich gern über den Verlag!

Verlag E. u. W. Giesecking

Postfach 130120 33544 Bielefeld Fax 0521 - 143715
kontakt@giesecking-verlag.de www.giesecking-verlag.de

AKTUELLE HINWEISE

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Neunundvierzigstes Gesetz zur Änderung des Strafbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht

BGBl. I v. 26.1.2015, S. 10

Bekanntmachung über die Höhe der Leistungssätze nach § 14 des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Zeit ab 1.3.2015

BGBl. I v. 26.1.2015, S. 25

Neufassung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

BGBl. I v. 29.1.2015, S. 33

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Verordnung (EU) 2015/263 der Kommission vom 16.1.2015 zur Änderung der Anhänge I bis IV der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
ABl. EU L 45/2, 19.2.2015

Richtlinie (EU) 2015/121 des Rates vom 27.1.2015 zur Änderung der Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten
ABl. EU L 21/1, 28.1.2015

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend

dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden.

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht durch Anne-Sophie Jung LL.M.

*Kontakt zur Literaturschau:
anwaltsrecht@googlemail.com*

Ad Legendum (AL) Nr. 1: *Peitscher*, Die Stellung des Rechtsanwalts – gestern, heute und morgen (72).

AdVoice Nr. 4: *Hogrefe*, Die Kanzlei als Marke. Wie aus Mandanten „Brand Advocates“ werden (30).

Anwaltsgebühren kompakt (AG/KOMPAKT) Nr. 12/2014: o. Verf., Die zusätzliche Gebühr in Straf- und Bußgeldsachen (122); Nr. 1: o. Verf., Die Höhe der Einigungsgebühr bei Wertgebühren (2).

Anwaltsgebühren spezial (AGS) Nr. 11/2014: *Schneider*, Editorial: Die Aktenversendungspauschale, eine never ending story (2); Nr. 12/2014: *Schneider*, Anwalts- und Gerichtskosten in Vergabeverfahren (545); Nr. 1: *Lissner*, Die Verzinsung der insolvenzrechtlichen Vergütung (1).

Anwaltsrevue Schweiz Nr. 2: *Laux*, Planung von Kanzlei-IT (69).

Anwalt und Kanzlei (AK) Nr. 12/2014: *Hauskötter*, PKH und VKH: Verantwortung im Nachprüfungsverfahren: Neue Wege, Haftungsfälle zu vermeiden (203); *Wohlgemuth*, Geschäftsplanung. Kanzleihandbuch: So optimieren Sie Prozesse (210); *Beyer*, Berufshaftpflichtversicherung: PartGmbH: Einzelheiten zum notwendigen Versicherungsschutz (213); Nr. 1: *Fischer*, Elektronischer Schriftverkehr: Einhaltung der anwaltlichen Schweigepflicht: Die sichersten Wege des E-Mail-Ver-



**QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG**

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

HÄNDE WEG!

An sich ist doch alles gesagt. Zuerst das Bundesverfassungsgericht und dann der Europäische Gerichtshof erklären eine anlasslose Speicherung von Telekommunikationsverbindungsdaten mit unserem Grundgesetz und der Europäischen Grundrechtecharta für unvereinbar. Der deutsche Bundesjustizminister bestätigte deshalb bis vor kurzem folgerichtig, mit ihm sei eine Vorratsdatenspeicherung nicht zu machen. Und die Europäische Kommission als Initiativorgan für einen neuen Richtlinienvorschlag teilt mit, dass sie sich nicht noch einmal vom Europäischen Gerichtshof vorführen lassen wolle.

Was ist die Reaktion der politischen Spitzen der Großen Koalition? „Dann machen wir es eben selbst!“ Justiz- und Innenminister sind beauftragt, so die Gazetten landauf und landab, möglichst rasch einen Gesetzentwurf zur Vorratsdatenspeicherung vorzulegen.

Mich irritiert dabei nicht, dass es immer noch Politiker gibt, die es für zwingend notwendig erachten, zur Verfolgung von islamistischen Terroristen die eigene Bevölkerung unter einen Generalverdacht zu stellen. Das muss man aushalten können, auch wenn bis heute immer noch keine überzeugenden Beweise dafür vorgelegt wurden, dass es den Strafverfolgungsbehörden tatsächlich nützte, stünden ihnen die Daten zur Verfügung. „Evidenzbasierte Rechtspolitik“ sieht sicher anders aus.

Betroffen macht mich der nonchalante Umgang dieser Politiker mit den Gründen, die das höchste deutsche Gericht und das höchste europäische Gericht zu ihren Entscheidungen geführt haben. Beeinträchtigt werden, um die europäische Ebene zu bemühen, das Grundrecht des Bürgers auf Achtung der Privatsphäre und sein Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten. Beide dürfen in ihrem Kerngehalt nicht angefasst werden. Die europäische Richtlinie hatte das nicht beachtet. Ihre Regelungen verletzen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Und weil das so ist, hatte schon das Bundesverfassungsgericht hohe Anforderungen an eine nach sei-

nem Verständnis allenfalls zulässige Vorratsdatenspeicherung gestellt:

- Einen über das normale Maß hinausgehenden Sicherheitsstandard für die Speicherung der Daten bei Privaten;
- eine enge Zweckbindung für deren Verwendung durch auskunftsberechtigte Stellen;
- die Beschränkung der Erhebung und Verwendung der Daten in der Strafverfolgung auf schwerwiegende, im Einzelnen festzulegende Straftaten im Sinne eines abschließenden Katalogs;
- die Bindung der Berechtigung zum Datenabruf an konkrete Tatsachen, die den Verdacht einer Katalogstraftat begründen;

- die Notwendigkeit einer substantiierten Begründung richterlicher Anordnungen;
- die Schaffung von Vorschriften für den Schutz der Vertrauensbeziehungen zu Berufsgeheimnisträgern, und
- die Festlegung effektiver Sanktionen für den Fall einer Verletzung von Schutzregeln, z.B. von Beweisverwertungsverböten.

Selbst wenn das alles gesetzlich geleistet werden könnte – ich möchte nicht zuständiger Referent im Justiz- oder Innenministerium sein – selbst dann würde die praktische Anwendung entsprechender Regelungen an ihrer Komplexität scheitern. Nehmen wir allein die zwingende Herausnahme der Verbindungsdaten von Berufsgeheimnisträgern aus der Vorratsdatenspeicherung. Wie sollen die Anbieter von Telekommunikationsdiensten es leisten können, deren Anschlüsse herauszufiltern und gesondert zu schützen? Das dürfte trotz unseres bundeseinheitlichen Rechtsanwaltsverzeichnisses schon bei unserer Berufsgruppe schwierig sein, bei Journalisten oder Geistlichen ist das aber unmöglich.

Fazit deshalb: Hände weg von der Vorratsdatenspeicherung – oder will sich jemand die Finger verbrennen?

Ihr Axel C. Filges



Axel C. Filges

EIN BLICK ZURÜCK AUF WICHTIGE BERUFSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN DES JAHRES 2014

RECHTSANWALT CHRISTIAN DAHNS UND RECHTSANWÄLTIN EVA MELINA BAUER, BERLIN*

Der nachfolgende Beitrag beleuchtet die wichtigsten berufsrechtlichen Entscheidungen, die im Jahre 2014 in den BRAK-Mitteilungen veröffentlicht wurden und deren Kenntnis unverzichtbar für jeden Anwalt ist.

I. BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

1. PAUKENSCHLAG: KEIN BEFREIUNGSANSPRUCH FÜR SYNDIKUSANWÄLTE VON DER BEITRAGSPFLICHT IN DER GESETZLICHEN RENTENVERSICHERUNG

Das BSG¹ hat mit seinen Urteilen vom 3.4.2014² die bisherige Verwaltungspraxis zur Befreiung von Syndici von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für rechtswidrig erklärt. Das BSG berief sich in seinen Urteilen auf frühere Entscheidungen des EuGH, BVerfG und BGH und stellte fest, dass derjenige, der als ständiger Rechtsberater in einem festen Dienst- oder Anstellungsverhältnis zu einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber steht (Syndikus), in dieser Eigenschaft nicht als Rechtsanwalt tätig werde. Unabhängiges Organ der Rechtspflege und damit Rechtsanwalt sei der Syndikus nur in seiner freiberuflichen, versicherungsfreien Tätigkeit außerhalb seines Dienstverhältnisses (sog. Doppel- oder Zwei-Berufe-Theorie).³ In diesem Zusammenhang: Die Hauptversammlung der BRAK⁴ hat sich am 2.12.2014 dafür ausgesprochen, dass durch Änderungen im SGB VI die aus den Urteilen des Bundessozialgerichts resultierenden sozialrechtlichen Probleme der Syndikusanwälte beseitigt werden sollen. Die BRAK hat insofern eine Ergänzung von § 6 Abs. 1 SGB VI um einen neuen Satz 3 sowie eine Ergänzung von § 231 SGB VI um einen neuen Absatz 10 vorgeschlagen.⁵ Jedoch wird sich die BRAK an einem unter Berücksichtigung des Eckpunktepapiers geführten Gesetzgebungsverfahren aktiv beteiligen – so der Beschluss der Hauptversammlung der BRAK am 27.2.2015.

* RA Christian Dahns ist Geschäftsführer, RAin Eva Melina Bauer ist Mitglied der Geschäftsführung der BRAK.

¹ BRAK-Mitt. 2014, 265 mit Anm. Krenzler; Singer, „Unternehmensjuristen und ihre Rente“, BRAK-Mitt. 2014, 282; Huff, „Die Auseinandersetzung um die Befreiung der Syndikusanwälte erreicht das Bundessozialgericht“, BRAK-Mitt. 2013, 215.

² B 5 RE 3/14 R, B 5 RE 9/14 R und B 5 RE 13/14 R.

³ Vgl. Dahns, NJW Spezial 2014, 574.

⁴ <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/national/berufsrecht/beschluss-und-gesetzgebungsvorschlag-der-brak-zum-thema-syndikusanwaelte/>.

⁵ Zur Thematik Befreiungsrecht hat die Deutsche Rentenversicherung Bund auf ihrer Homepage allgemeine Informationen veröffentlicht: http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/05_fachinformationen/01_aktuelles_aus_der_rechtsprechung/syndikusanwaelte_stichtagsregelung_1_1_2015.html.

2. ACHTUNG: § 14 BORA FINDET AUF ZUSTELLUNG VON ANWALT ZU ANWALT KEINE ANWENDUNG

Das AnwG Düsseldorf⁶ hatte bereits im Frühjahr letzten Jahres entschieden, dass § 14 BORA, der Rechtsanwälte verpflichtet, ordnungsgemäße Zustellungen entgegenzunehmen und das Empfangsbekenntnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen, bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt nicht anwendbar sei.⁷ Diese Rechtsauffassung wurde nun durch den AGH Nordrhein-Westfalen⁸ bestätigt. In der Begründung führte dieser aus, dass eine Berufspflichtverletzung nur angenommen werden könne, wenn die nicht eingehaltene Norm aufgrund einer hinreichenden Ermächtigungsgrundlage erlassen worden sei. Die BORA könne nämlich nur solche Pflichten normieren, zu deren Konkretisierung die Satzungsversammlung über § 59b BRAO (Vorbehalt des Gesetzes) ermächtigt worden sei. Die Satzungscompetenz umfasse gem. § 59b Abs. 2 Nr. 6 BRAO die „besonderen Berufspflichten“ gegenüber Gerichten und Behörden und nicht gegenüber Rechtsanwälten. Insofern bestehe auch keine Berufspflicht zur Erteilung des Empfangsbekenntnisses bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt.

3. DIE VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Die Vorstellung, alles, was zwischen einem Rechtsanwalt und seinem Mandanten vertraulich gesprochen und getan werde, sei absolut geschützt und dem Vortrag der Gegenseite entzogen, verkenne den Umfang und die Zielrichtung des Schutzes des anwaltlichen Mandatsverhältnisses – so das OLG Karlsruhe.⁹ Die Parteien dürfen in einem Gerichtsverfahren grundsätzlich alles vortragen, was sie zur Wahrung ihrer Rechte für erforderlich halten. Dies gelte auch, soweit der Tatsachenvortrag eine vertrauliche Absprache der Gegenpartei mit ihrem Rechtsanwalt betreffe. Die Verschwiegenheitspflicht gehöre zwar zu den anwaltlichen Grundpflichten und sei eine unverzichtbare Bedingung der anwaltlichen Berufsausübung, allerdings genießen die aus Sicht des Mandanten geheimhaltungsbedürftigen

⁶ BRAK-Mitt. 2014, 204.

⁷ Anders noch das AnwG Köln, das davon ausgeht, dass der Rechtsanwalt verpflichtet ist, ein Empfangsbekenntnis, das ihm von einem anderen Rechtsanwalt im Wege der Zustellung von Anwalt zu Anwalt zulässigerweise per Telefax übermittelt worden ist, unverzüglich zurückzusenden, BRAK-Mitt. 2014, 82; vgl. auch Dahns, NJW Spezial 2014, 414.

⁸ BRAK-Mitt. 2015, 94 (in diesem Heft.).

⁹ BRAK-Mitt. 2014, 260.

Umstände keinen absoluten Schutz gegenüber jedermann – denn es werde nicht schlechthin die Geheimhaltungsbedürftige Information, sondern die Verfügungsbefugnis des Mandanten über Tatsachenerkenntnisse des Rechtsanwalts geschützt.

4. SCHADENSFREIHEIT ALS ANREIZSYSTEM BEI RECHTS-SCHUTZVERSICHERUNGEN

Nach Ansicht des BGH¹⁰ stehen finanzielle Anreize eines Versicherers in Bezug auf eine Anwaltsempfehlung der durch §§ 127, 129 VVG, § 3 Abs. 3 BRAO gewährleisteten freien Anwaltswahl nicht entgegen, wenn die Entscheidung über die Auswahl des Rechtsanwalts beim Versicherungsnehmer liege und die Grenze des unzulässigen psychischen Drucks nicht überschritten werde. Zur Begründung hatte der BGH ausgeführt, dass das Recht auf freie Anwaltswahl im Zuge der Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 22.6.1987 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung (87/344/EWG) im VVG verankert wurde und § 127 VVG deshalb richtlinienkonform auszulegen sei. Nach der maßgeblichen Rechtsprechung des EuGH schließe die Freiheit der Anwaltswahl nicht jegliche Anreizsysteme des Versicherers in Bezug auf die vom Versicherungsnehmer zu treffende Entscheidung aus, welchen Anwalt er mandatiere. Die Grenze zur Verletzung des Rechts auf freie Anwaltswahl werde erst überschritten, wenn die Vertragsgestaltung einen unzulässigen psychischen Druck zur Mandatierung des vom Versicherer vorgeschlagenen Anwalts ausübe. Das sei bei den von der Beklagten verwendeten Versicherungsbedingungen nicht der Fall. Im zu entscheidenden Fall hatten die Bestimmungen der beklagten Versicherung eine Rückstufung von maximal 150 Euro pro Schadenfall vorgesehen, wobei diese durch Zeitablauf in den Folgejahren wieder ausgeglichen werden konnte. Im Schadenfall unterblieb allerdings diese Rückstufung – und damit in der Regel eine höhere Selbstbeteiligung beim nächsten Versicherungsfall –, da der Versicherungsnehmer einen Rechtsanwalt aus dem Kreis der aktuell vom Versicherer empfohlenen Rechtsanwälte beauftragt hatte.¹¹

II. WERBUNG

1. LOCKERUNG BEIM VERBOT DER EINZELFALLWERBUNG

Der BGH¹² hat seine bisherige, das absolute Verbot der Einzelfallwerbung nach § 43b BRAO betreffende,

Rechtsprechung geändert und damit für eine Liberalisierung des anwaltlichen Werberechts gesorgt. Er stellte klar, dass ein Rechtsanwalt nicht stets gegen das Verbot der Einzelfallwerbung verstoße, wenn er einen potenziellen Mandanten in Kenntnis eines konkreten Beratungsbedarfs persönlich anschreibt und seine Dienste anbietet. Damit schließt sich der BGH einer im Schrifttum bereits zuvor vertretenen Rechtsauffassung¹³ an, nach der dieses Verbot erst dann in Frage kommen dürfe, wenn die Werbung in ihrer individuellen Ausgestaltung geeignet sei, das Schutzgut des § 43b BRAO konkret zu gefährden. Klargestellt worden ist nunmehr, dass eine Werbeform nicht schon per se unzulässig ist, wenn ein Umworbener konkreten Beratungsbedarf habe. Befinde sich jemand in einer Situation, in der er auf Rechtsrat angewiesen ist, könne ihm eine an seinem Bedarf ausgerichtete sachliche Werbung in der Tat Nutzen bringen. Der BGH betont jedoch zugleich, dass ein Werbeverbot nach wie vor zum Schutz potenzieller Mandanten vor einer Beeinträchtigung seiner Entscheidungsfreiheit durch Belästigung, Nötigung und Überrumpelung gerechtfertigt sein könne. Werde wie in dem entschiedenen Fall einem Fondsanleger in sachlicher Weise anwaltlicher Rat angeboten, dürfe allerdings nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass der Umworbene nicht in der Lage sei zu entscheiden, ob er Kontakt mit dem Rechtsanwalt aufnehmen, gar nicht aktiv oder einen anderen Rechtsanwalt seines Vertrauens zu Rate ziehen soll.

2. „SCHOCKWERBUNG“ AUF KAFFEETASSEN

Auch wenn das anwaltliche Werberecht inzwischen weitestgehend liberalisiert worden ist, besteht nach Auffassung des BGH¹⁴ in bestimmten Konstellationen nach wie vor die Notwendigkeit, den Besonderheiten des Anwaltsberufes Rechnung tragende Grenzen zu ziehen. In dem vom Anwaltssenat entschiedenen Fall beabsichtigte ein Rechtsanwalt, zu Werbezwecken Tassen mit verschiedenen Motiven bedrucken zu lassen. Eine geplante Abbildung stellte beispielsweise einen Mann dar, der eine auf seinen Knien liegende erwachsene Frau mit einem Gegenstand auf das entblößte Gesäß schlägt. Daneben fand sich der Text: „Wurden Sie Opfer einer Straftat?“. Der BGH entschied, dass die Anwaltschaft unter der Geltung des berufsrechtlichen Sachlichkeitsgebotes nicht sämtliche Werbemethoden verwenden dürfe, die im Bereich der allgemeinen Wirtschaft hinzunehmen wären. Zwar sei es einem Rechtsanwalt nicht verwehrt, für seine Werbung Bilder oder Fotografien zu verwenden. Auch dürfe er Gegenstände wie etwa Tassen als Werbeträger einsetzen und auch Ironie und Sprachwitz als Stilmittel gebrauchen. Die Grenzen zulässiger Werbung seien jedoch dann überschritten, wenn die Werbung eines

¹⁰ BRAK-Mitt. 2014, 42.

¹¹ Zur Thematik freie Wahl des Rechtsanwalts durch den Versicherungsnehmer hat mit Urteil v. 7.11.2013 der EuGH entschieden (BRAK 2014, 42): „Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 87/344/EWG des Rates v. 22.6.1987 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung ist dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass ein Rechtsschutzversicherer, der in seinen Versicherungsverträgen festlegt, dass rechtlicher Beistand grundsätzlich von seinen Mitarbeitern gewährt wird, sich darüber hinaus ausbedingt, dass die Kosten für rechtlichen Beistand durch einen vom Versicherungsnehmer frei gewählten Rechtsanwalt oder Rechtsvertreter nur dann übernehmefähig sind, wenn der Versicherer der Ansicht ist, dass die Bearbeitung der Angelegenheit einem externen Rechtsvertreter übertragen werden muss.“

¹² BRAK-Mitt. 2014, 35.

¹³ Vgl. etwa *Kleine-Cosack*, BRAO, 6. Aufl., § 43b, Rdnr. 21 ff.; *Huff*, NJW 2003, 3527; *Dahns*, NJW Spezial 2010, 702.

¹⁴ BRAK-Mitt. 2015, 45.

Rechtsanwalts darauf abziele, gerade durch ihre reißerische oder sexualisierende Ausgestaltung die Aufmerksamkeit der Rechtssuchenden zu erregen mit der Folge, dass ein gegebenenfalls vorhandener Informationswert in den Hintergrund gerückt werde oder gar nicht mehr erkennbar sei. Derartige Werbemethoden sind nach Auffassung des BGH nach wie vor geeignet, die Anwaltschaft als seriöse Sachwalterin der Interessen Rechtssuchender zu beschädigen. Gegen die Entscheidung ist Verfassungsbeschwerde erhoben worden, die nicht zur Entscheidung angenommen worden ist.¹⁵

3. IRREFÜHRENDE KURZBEZEICHNUNG

Der BGH¹⁶ hatte sich mit der Zulässigkeit des Briefbogens einer Kanzlei zu befassen, auf dem das Logo „HM“ mit den drei Berufsqualifikationen „Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater“ blickfangmäßig hervorgehoben worden war. Auch wenn Rechtsanwälten mittlerweile zahlreiche Rechtsformen für die gemeinschaftliche Berufsausübung zur Verfügung stehen, hätten Rechtssuchende nach Auffassung des BGH die berechnete Erwartung, dass sich die unter einer einheitlichen Kurzbezeichnung auftretenden Berufsträger unter Aufgabe ihrer beruflichen und unternehmerischen Selbstständigkeit zu gemeinschaftlicher Berufsausübung in einer haftungsrechtlichen Einheit verbunden haben. Eine Bürogemeinschaft oder – wie in diesem Fall – eine Kooperation unternehmerisch eigenständiger Berufsträger würden Rechtssuchende hingegen unter einer einheitlichen Kurzbezeichnung nur bei hinreichend deutlichen Hinweisen erkennen. Der von den Rechtsanwälten verwendete Hinweis am rechten Rand des Briefkopfes, der darauf hinwies, dass die Rechtsanwälte mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern lediglich kooperieren, sei unzureichend. Die entscheidende Erläuterung „in Kooperation mit“ falle lediglich bei besonders aufmerksamer Lektüre des Briefbogens auf.

4. MEHR SCHEIN ALS SEIN

Das LG Hamburg¹⁷ hatte sich mit der Zulässigkeit der Internetseite einer Rechtsanwaltskanzlei zu befassen, die mit folgender Aussage auf sich hingewiesen hat: „Hamburg, Berlin, München, Karlsruhe, Leipzig (...) Rechtsanwälte vertreten Ihren Fall“. Das LG entschied, dass mit einer derartigen Aussage zu Unrecht suggeriert werde, dass diese Sozietät an allen genannten Orten eine Niederlassung habe. Rechtssuchende würden mit dieser Angabe ein physisches Vertretensein der Rechtsanwälte an allen genannten Orten verbinden, sei es durch Niederlassungen oder zumindest verbundene Büros. Insbesondere die von der Kanzlei unmittelbar ins Auge gefassten enttäuschten Kapitalanleger, würden sich regelmäßig eine persönliche Betreuung ihrer Angelegenheit wünschen. Hinzu komme, dass Rechtssuchende eine leichte Erreichbarkeit ihres Rechtsanwalts mit Kanzleiräumen in den genannten Städten

erwarten würden. Dass die in dieser Weise auf sich aufmerksam machenden Rechtsanwälte vor jedem Landgericht in Deutschland postulationsfähig sind, sei insofern irrelevant, da es sich hierbei inzwischen um eine Selbstverständlichkeit handeln würde.

III. FACHANWALTSCHAFTEN

1. DAS VERFASSUNGSGEMÄSSE FALLQUORUM

Der BGH¹⁸ hat in Bezug auf die Fachanwaltschaft für Arbeitsrecht klargestellt, dass das Erfordernis einer Bearbeitung von mindestens 50 gerichts- oder rechtsförmlichen Verfahren verfassungsgemäß ist. Die Vorgabe, dass ein Teil der nachzuweisenden Verfahren aus dem forensischen oder dem Bereich der rechtsförmlichen Verfahren stammen muss, solle sicherstellen, dass Fachanwälte über ihre außergerichtliche Beratungs-, Streitverhütungs- und Streitschlichtungstätigkeit hinaus über die erforderlichen prozessualen Kenntnisse und Fähigkeiten auf ihrem Fachgebiet verfügen. Der BGH räumt zwar ein, dass in den zurückliegenden Jahren die Anzahl der arbeitsgerichtlichen Klageverfahren insgesamt rückläufig gewesen sei, während demgegenüber die Gesamtzahl der in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte gestiegen sei. Hieraus lasse sich aber keine Verfassungswidrigkeit des § 5 FAO herleiten. Ein Mindestquorum von 50 Fällen in drei Jahren entspreche einer durchschnittlichen Bearbeitung von weniger als einhalb Fällen pro Monat. Der BGH betont, dass es nicht Sinn und Zweck der Fachanwaltsordnung sein könne, jedem Rechtsanwalt, der arbeitsrechtliche Verfahren bearbeite, den Erwerb des Fachanwaltstitels zu ermöglichen.

2. DIE UNTERLASSENE FORTBILDUNG

Der BGH¹⁹ hatte sich mit der Frage zu befassen, unter welchen Voraussetzungen die Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung bei unterbliebener Fortbildung widerrufen werden kann bzw. muss. Der Anwaltssenat stellte fest, dass jedenfalls eine einmalige Verletzung der Fortbildungspflicht nicht zwingend zum Widerruf führe. Vielmehr entscheide die Rechtsanwaltskammer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Widerruf. Hierbei seien alle Umstände des Einzelfalls – beispielsweise eine aufgrund Erkrankung unverschuldete Versäumung der Fortbildung – zu berücksichtigen. Gleichzeitig rief der BGH in Erinnerung, dass die Fortbildungspflicht nach § 15 FAO in jedem Kalenderjahr erneut zu erfüllen sei. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 Zeitstunden besucht habe, stehe erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändere sich dann aber auch nicht mehr. Sei ein Jahr verstrichen, könne sich der Fachanwalt in diesem Jahr nicht mehr fortbilden. Eine die Verletzung der Fortbildungspflicht rückwir-

¹⁵ BVerfG, Beschl. v. 5.3.2015 – 1 BvR 3362/14, Veröffentlichung im nächsten Heft.

¹⁶ BRAK-Mitt. 2014, 156.

¹⁷ BRAK-Mitt. 2014, 320.

¹⁸ BRAK-Mitt. 2014, 158.

¹⁹ BRAK-Mitt. 2014, 212.

kend heilende „Nachholung“ der Fortbildung im Folgejahr komme deshalb nicht in Betracht.

Weiterhin umstritten wird die vom BGH für nicht entscheidungserheblich erachtete Frage nach dem Verhältnis eines Widerrufs der Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung zum Rügerecht der Kammer nach § 74 BRAO bleiben. Überwiegend wird insofern die Auffassung²⁰ vertreten, § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO sei *lex specialis*, so dass eine Verletzung der Fortbildungspflicht nicht mit einer Rüge geahndet werden könne. Teilweise wird die Meinung vertreten, im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sei die Kammer gehalten, bei einer einmaligen Verletzung der Fortbildungspflicht zunächst zur Rüge statt zum Widerruf zu greifen.²¹

IV. SOZETÄTSRECHT

1. RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT + PATENTANWALTSGESELLSCHAFT = BERUFS AUSÜBUNGSGESELLSCHAFT ZUR ZULÄSSIGKEIT EINER RECHTSANWALTS- UND PATENTANWALTSGESELLSCHAFT

Direkt zu Beginn des Jahres 2014 hat das BVerfG²² entschieden, dass § 59e Abs. 2 Satz 1 BRAO und § 59f Abs. 1 BRAO nichtig sind, soweit sie einer Berufsausübungsgesellschaft von Rechts- und Patentanwälten als Rechtsanwaltsgesellschaft entgegenstehen, wenn nicht die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte sowie die verantwortliche Führung und die Mehrheit der Geschäftsführer den Rechtsanwälten überlassen sind. Die Entscheidung wurde unter anderem damit begründet, dass die interprofessionelle Zusammenarbeit von Rechtsanwälten und Patentanwälten keine spezifischen Gefährdungen schaffe, die weitergehende Eingriffe in die Berufsfreiheit, mithin Art. 12 GG, rechtfertigen könne. Insbesondere seien – schon aufgrund des weitgehend übereinstimmenden Berufsrechts – keine Übergriffe in die berufliche Unabhängigkeit durch Angehörige der jeweils anderen Berufsgruppe zu befürchten.²³

Mit dieser Entscheidung hat das BVerfG für das anwaltliche Gesellschaftsrecht eine neue Richtung vorgegeben. Auch in diesem Jahr wird für das anwaltliche Gesellschaftsrecht noch eine richtungsweisende Entscheidung des BVerfG zu § 59a BRAO²⁴ erwartet. Das

BVerfG muss klären, ob interprofessionelle Partnerschaften mit anderen als den bisher aufgeführten Berufen möglich sind – im konkreten Fall zwischen einem Rechtsanwalt und einem Arzt/Apotheker.

2. ENDLICH EINE ENTSCHEIDUNG ZUR NEUEN PARTGMBB

Das OLG Nürnberg²⁵ hat klargestellt, dass die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung lediglich eine Rechtsformvariante einer Partnerschaftsgesellschaft ohne eine derartige Haftungsbeschränkung darstellt und eben keine andere Rechtsform ist. Es handele sich ausweislich der Gesetzgebungsmaterialien um eine neue Möglichkeit der Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen, weswegen es seit Einführung der PartGmbH nun zwei Varianten der Partnerschaftsgesellschaft gebe.²⁶

3. UNWIRKSAMKEIT EINER MANDANTENÜBERNAHMEKLAUSEL – NÄCHSTE RUNDE

Nach dem LAG Niedersachsen²⁷ hatte sich nun auch das BAG²⁸ mit der Unwirksamkeit einer Mandantenübernahmeklausel zu beschäftigen. Nach Ansicht des BAG beschränke eine Mandantenübernahmeklausel ohne Karenzentschädigung, die einen angestellten Rechtsanwalt verpflichtet, bei einer anschließenden unselbstständigen Tätigkeit für die Dauer von zwei Jahren einen bestimmten Honoraranteil an seinen früheren Arbeitgeber abzuführen, den Arbeitnehmer im Sinne von § 74 Abs. 1 HGB in seiner beruflichen Tätigkeit. Daher sei sie als sog. verdeckte Mandantenschutzklausel gemäß § 75d Satz 2 HGB unwirksam. Offen blieb bei der Entscheidung, ob Mandantenübernahmeklauseln als Allgemeine Geschäftsbedingungen oder vorformulierte Vertragsbedingungen einen Arbeitnehmer i.S.v. § 307 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 BGB deshalb unangemessen beachteiligen, weil sie entschädigungslos eine Honorarabführungspflicht vorsehen, obwohl mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich die Verpflichtung ende, dem Arbeitgeber keinen Wettbewerb zu machen. Ebenso blieb offen, ob einer Auskunftserteilung aufgrund einer solchen Klausel die in § 43a Abs. 2 BRAO normierte anwaltliche Pflicht zur Verschwiegenheit entgegenstehe.²⁹

²⁴ BRAK-Mitt. 2013, 187; Vorinstanz OLG Bamberg, BRAK-Mitt. 2011, 303 mit Anm. Kilian/Glindemann.

²⁵ BRAK-Mitt. 2014, 156.

²⁶ Weiterführende Hinweise Bauer, „Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – auf die Plätze, fertig, los!“, BRAK-Mitt. 2013, 202.

²⁷ BRAK-Mitt. 2013, 196; BRAK 2014, 54.

²⁸ BRAK-Mitt. 2013, 216.

²⁹ Weiterführende Hinweise Keller, „Beendigung der beruflichen Zusammenarbeit“, BRAK-Mitt. 2012, 200.

²⁰ Kleine-Cosack, BRAO, 6. Aufl., § 25 FAO, Rdnr. 3; Offermann-Burckart, Fachanwalt werden und bleiben, 3. Aufl., S. 308, Rdnr. 1385.

²¹ Schärmer, in Hartung, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 5. Aufl., § 15, Rdnr. 72, § 25 FAO, Rdnr. 11 ff.

²² BRAK-Mitt. 2014, 87 mit Anm. Kirchberg.

²³ Vgl. auch Dahms, NJW Spezial 2014, 190.

VON FACHANWÄLTEN UND SPEZIALISTEN – ÜBERLEGUNGEN ZUR ENTSCHEIDUNG DES BGH ZUM „SPEZIALISTEN FÜR FAMILIENRECHT“¹

RECHTSANWÄLTIN DR. SUSANNE OFFERMANN-BURCKART, DÜSSELDORF*

Pyrrhus von Epirus war jener König (der Molosser), der gegen die Römer mehrere Schlachten, zuletzt die bei Asculum 279 v. Chr., gewann, schließlich jedoch – wegen Entkräftung bzw. hoher Verluste – den Krieg verlor. Ähnlich könnte es auch jenem „Spezialisten für Familienrecht“ ergehen, der unlängst eine wichtige „Schlacht“ vor dem I. Zivilsenat des BGH für sich entscheiden konnte, am Ende des Tages den „Krieg“ vor dem OLG Karlsruhe, an das die Sache zurückverwiesen wurde, aber möglicherweise verliert.

Der BGH hat zum ersten Mal Gelegenheit gehabt, sich mit der Frage zu befassen, ob die Bezeichnung „Spezialist“ auch auf einem Rechtsgebiet geführt werden darf, das mit einer Fachanwaltschaft belegt ist. Die Vorinstanz, das OLG Karlsruhe, hatte dies mit Urteil vom 1.3.2013² verneint, weil die Bezeichnung „Spezialist für Familienrecht“ verwechslungsfähig mit der Bezeichnung „Fachanwalt für Familienrecht“ sei und deshalb gegen § 7 Abs. 2 BORA verstoße. Der durchschnittlich informierte und verständige Verbraucher sei nicht in der Lage, hinreichend zwischen einem Fachanwalt und einem Spezialisten zu unterscheiden. Im Hinblick auf den Zweck von § 7 Abs. 2 BORA, dass der Verbraucher verlässlich zwischen den auf eigener Entscheidung des Anwalts beruhenden Angaben und der Fachanwaltschaftsbezeichnung unterscheiden können müsse, sei auf Fachgebieten, für welche die Möglichkeit einer Fachanwaltschaft bestehe, für eine Bezeichnung als „Spezialist für ...“ kein Raum.

Ausgehend von diesem „Verständnis“ des OLG Karlsruhe bejaht auch der für Wettbewerbsangelegenheiten zuständige I. Zivilsenat des BGH eine Verwechslungsgefahr i.S.v. § 7 Abs. 2 BORA. Der angesprochene Verkehr werde nicht erkennen, dass ein „Fachanwalt für Familienrecht“ besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem betreffenden Rechtsgebiet in einem förmlichen Prüfungsverfahren bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer nachgewiesen habe, während die Verwendung des Begriffs „Spezialist für Familienrecht“ auf einer Selbsteinschätzung des werbenden Anwalts beruhe und eine Prüfung durch eine unabhängige Stelle, ob diese Selbsteinschätzung zutreffend sei, nicht stattgefunden habe.

Allerdings ziehen die BGH-Richter aus dieser Erkenntnis nicht den Schluss, dass die Werbung mit der Bezeichnung „Spezialist“ auf einem von einer Fachanwaltschaft belegten Rechtsgebiet zwingend unzuläs-

sig sei. Es müsse vielmehr, was die Vorinstanz nicht getan habe, gefragt werden, „ob die Fehlvorstellung des Verkehrs nicht auf einer objektiv richtigen Angabe beruht“. Sei dies der Fall, liege keine Irreführung vor. Mit anderen Worten, wenn der sich als „Spezialist für Familienrecht“ (oder ein sonstiges Fachanwalts-Gebiet) ausgebende Rechtsanwalt tatsächlich „Fachmann“ auf diesem Gebiet ist, ist die Verwechslungsgefahr unerheblich. So weit so gut – und vielleicht auch so richtig. Obwohl man natürlich fragen muss, ob sich auf diese Weise wirklich jede Fehlvorstellung des Publikums heilen ließe – etwa auch die darüber, dass, wer sich als „Jurist“ bezeichnet, erfolgreich ein juristisches Studium mit dem Ersten Staatsexamen abgeschlossen hat, wenn in Wirklichkeit (z.B. bei einem notorischen „Prüfungsversager“) nur theoretisch die hierzu erforderlichen Kenntnisse vorliegen?

Und schwierig wird sodann der nächste Schritt, nämlich die Beantwortung der Frage, wann denn die Angabe „objektiv richtig“ ist. Man weiß, dass die Wege des Wettbewerbsrechts mitunter verschlungen sind, dies insbesondere für diejenigen, der nicht täglich auf ihnen wandelt. Der I. Zivilsenat hat soeben in seiner „Monsterbacke-II-Entscheidung“ festgestellt, dass der für einen Früchtequark verwendete Werbeslogan „So wichtig wie das tägliche Glas Milch!“ nichts über den Zuckeranteil und den Nährwert des Quarks besage, sondern nur an die verbreitete Meinung anknüpfe, Kinder und Jugendliche sollten im Hinblick auf die gesundheitsfördernde Wirkung täglich ein Glas Milch trinken, weshalb der Slogan auch nicht irreführend sei.³ „Klar!“ nickt da der mündige Verbraucher und dankt dem Quarkhersteller, dass er ihn by the way und ganz ohne Hintergedanken an eine Lebensweisheit erinnert. Legende sind auch die Diskussionen darüber, wie viel oder, besser gesagt, wie wenig Kalbsleber in der Wurst stecken muss, damit das Produkt als „Kalbsleberwurst“ durchgeht.

Auf unseren Fall übertragen lautet die Gretchen-Frage also: Wann genau ist die Aussage, „Spezialist“ zu sein, richtig?

Der BGH scheint hier die Latte hoch hängen zu wollen, wenn er feststellt, dass es im Hinblick auf die Interessenlage des rechtsuchenden Publikums und der Anwaltschaft gerechtfertigt sei, von einem sich selbst als Spezialisten bezeichnenden Rechtsanwalt „zumindest die Expertise eines Fachanwalts“ zu erwarten. Jedenfalls wenn das Fachgebiet, für das sich der werbende Rechtsanwalt als Spezialist bezeichne, auch ein Rechts-

¹ Urt. v. 24.7.2014 – I ZR 53/13, BRAK-Mitt. 2015, 99 (in diesem Heft).

* Die Autorin ist Hauptgeschäftsführerin der RAK Düsseldorf.

² 4 U 120/12, FF 2013, 206 m. Anm. Offermann-Burckart.

³ Urt. v. 12.2.2015 – I ZR 36/11.

gebiet sei, für das eine Fachanwaltschaft bestehe, sei, so der Senat, zur Überprüfung der Werbebehauptung auf die jeweiligen Anforderungen der Fachanwaltsordnung an besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen zurückzugreifen. Das würde also bedeuten, dass der „Spezialist für Familienrecht“ im Ernstfall wie der „Fachanwalt für Familienrecht“ besondere theoretische Kenntnisse i.S.v. § 4 FAO nachweisen, d.h. entweder einen Fachanwalts-Lehrgang erfolgreich abschließen oder sonstige Nachweise erbringen muss, bei denen sämtliche Bereiche des § 12 FAO abgedeckt sind. Außerdem muss er die in § 5 Abs. 1 lit. e FAO verlangten besonderen praktischen Erfahrungen, also 120 Fälle in der konkret geforderten Zusammensetzung aus einem Zeitraum von drei Jahren nachweisen können.

Dass dies – und hier kommen wir zum Thema „Pyrrhussieg“ zurück – dem Kollegen im vorliegenden Fall gelingen kann, scheint zweifelhaft. Denn wer wird sich als „Spezialist für Familienrecht“ bezeichnen? Im Zweifel nicht ein Rechtsanwalt, der ohne weiteres auch die Fachanwaltschaft im Familienrecht erwerben könnte, sondern eher jemand, der hier Defizite hat. Ein Blick in den Tatbestand des Urteils des OLG Karlsruhe zeigt, dass die OLG-Richter – anders als vom BGH attestiert – durchaus einige Feststellungen zu den Qualifikationen des Beklagten getroffen haben. Gemessen an den Maßstäben der Fachanwaltsordnung, so heißt es, habe der Beklagte die Voraussetzungen für die Bezeichnung als „Spezialist“ nicht nachgewiesen. § 4 Abs. 1 FAO setze einen Lehrgang von 120 Stunden über alle relevanten Bereiche des Fachgebiets, § 2 FAO besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen im jeweiligen Fachgebiet voraus. Zu entsprechenden Fähigkeiten und Erfahrungen fehle es schon an ausreichendem Vortrag des Beklagten. Die lange berufliche Tätigkeit und einzelne Fortbildungen seien nicht geeignet, besondere theoretische Kenntnisse nachzuweisen. Somit kann man schlussfolgern: Würde der Beklagte über besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen verfügen, hätte er diese wahrscheinlich spätestens im Verfahren vor dem OLG vorgetragen. Noch wahrscheinlicher aber hätte er sich dann gar nicht erst auf das „Spezialisten-Thema“ eingelassen, sondern einfach bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer die Verleihung der Bezeichnung „Fachanwalt für Familienrecht“ beantragt.

Und dennoch stellt sich hier sogleich die weitere Frage, wie ernst die Forderung des BGH nach der „Expertise eines Fachanwalts“ wirklich zu nehmen ist. Müssten tatsächlich eins zu eins die Anforderungen der Fachanwaltsordnung abgebildet sein oder würde – wenn es zum Schwur käme – die Expertise eines Fachanwalts auch noch demjenigen attestiert, der die geforderten Theorienachweise, Fallzahlen, Fallquoten und/oder den Drei-Jahres-Zeitraum des § 5 Abs. 1 FAO knapp verfehlt? Und an welchen fiktiven Zeitpunkt sollte bei der Feststellung des Drei-Jahres-Zeitraums überhaupt angeknüpft werden?

Der I. Zivilsenat, der vermutlich nicht über intime Kenntnisse der Komplexitäten der Fachanwaltsordnung verfügt, bezieht sich in diesem Zusammenhang auf eine Entscheidung des OLG Nürnberg, durch die das Führen einer Spezialisten-Bezeichnung auf einem Fachanwaltschafts-Gebiet auch (aber nicht ausschließlich und entscheidend) wegen Verfehlens der Qualitätsanforderungen für den Fachanwalt untersagt wurde.⁴ Die Nürnberger Richter betrachten in dem ihrem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt (schon) die an einen „Fachanwalt für Versicherungsrecht“ zu stellenden hohen Anforderungen als nicht erfüllt und versagen einem „Versicherungsrechtsspezialisten“ die Anerkennung. Anders als der BGH heute gelangt das OLG unter Verweis auf die Spezialisten-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.7.2004⁵ aber ohnehin zur „Total-Ablehnung“ des „Versicherungsrechtsspezialisten“, indem es ausführt, soweit ein Rechtsgebiet durch eine Fachanwaltschaft abgedeckt sei, scheide für dieses Gebiet eine Selbstbewertung als „Spezialist“ schon deshalb aus, weil die hohen Anforderungen, welche an den Spezialisten gestellt würden, angesichts der Fülle der Rechtsgebiete, die durch die Fachanwaltschaft abgedeckt seien, „aus der Natur der Sache heraus“ nicht erfüllt werden könnten. Will sagen: Selbst ein Fachanwalt muss noch lange nicht Spezialist sein.

Der BGH geht auf die Spezialisten-Entscheidung und auf die ganz besonderen Voraussetzungen, die dort noch zusätzlich oder gewissermaßen „jenseits“ der Anforderungen an einen Fachanwalt aufgestellt werden, gar nicht näher ein. Das BVerfG begnügt sich bekanntlich nicht mit hohen Qualitätsansprüchen, sondern setzt zusätzlich voraus, dass der Spezialist eng umgrenzt praktisch nur auf seinem Spezialgebiet tätig wird. Dem I. Zivilsenat kam es ersichtlich auf diese Fragestellung nicht an, weil er ausschließlich die Verwechslungsgefahr mit einem „Fachanwalt“ in den Fokus genommen hat.

Ob die Verwechslungsgefahr und eine Irreführung des rechtsuchenden Publikums tatsächlich gebannt werden können, ist trotz der starken Worte („Expertise eines Fachanwalts“) der Wettbewerbsrichter im Hinblick auf die aufgezeigten Praxisfragen und das Fehlen einer konkreten Regelung im Berufsrecht nicht wirklich sicher. An dieser Stelle wird ein weiteres Mal schmerzlich die von der Verfasserin schon mehrfach kritisierte Konturenlosigkeit und Inhaltsleere von § 7 Abs. 1 BORA („Leerformel statt Lehrformel“) empfunden. Denn in dieser Vorschrift wäre der Ort und die Gelegenheit gewesen, die Voraussetzungen, die an einen „Spezialisten“ (und „Experten“) zu stellen sind, konkret festzulegen. Auch der BGH weiß offensichtlich nicht so recht, was mit der in § 7 Abs. 1 enthaltenen schwammigen Aussage, die Verwendung „qualifizierender Zusätze“ hänge davon ab, dass der so werbende Rechtsanwalt über entsprechende theoretische

⁴ Urt. v. 20.3.2007, BRAK-Mitt. 2007, 128.

⁵ BRAK-Mitt. 2004, 231; vgl. hierzu *Offermann-Burckart*, NJW 2004, 2617.

Kenntnisse verfügt und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen ist, eigentlich anzufangen ist. Hier muss die Satzungsversammlung endlich nachbessern!

Bewährt hat sich aber immerhin § 7 Abs. 2 BORA, der das allgemeine Irreführungsverbot dahin konkretisiert, dass Benennungen unzulässig sind, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen. Ob die Positionierung der Wettbewerbsrechtler des BGH so eindeutig ausgefallen wäre, wenn die Berufsordnung diese Konkretisierung nicht enthielte, muss zumindest mit einem Fragezeichen versehen werden. Positiv ist dabei auch zu vermerken, dass der BGH nicht nur die Grundrechtsfestigkeit (gemessen an Art. 12 Abs. 1 GG), sondern auch die Richtlinienkonformität (gemessen an Art. 24 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie) von § 7 Abs. 2 BORA attestiert.

Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der an einen einschlägigen Fachanwalt zu stellenden Voraussetzungen liegt, so der BGH unmissverständlich, bei demjenigen, der sich einer Spezialisten-Eigenschaft und damit der Zugehörigkeit „zu einer Spitzengruppe der entsprechend (also z.B. im Familienrecht) tätigen Anwälte“ berührt.

Allerdings beginnen genau hier die praktischen Schwierigkeiten der Rechtsanwaltskammern, der Mitbewerber und damit letztlich des Marktes. Denn – sofern potenzielle „Spezialisten“ jetzt nicht schon durch das schiere Ausmaß der Anforderungen abgeschreckt sind – wird es künftig Sache der Rechtsanwaltskammern sein, „Spezialisten“ auf einem Fachanwaltschaftsgebiet „aufzuspüren“ und sodann der notwendigen Begutachtung zu unterziehen. Die nähere Beleuchtung der Frage, wie

weit hier – angesichts des Fehlens einer konkreten Regelung – überhaupt die rechtlichen Möglichkeiten der Kammern reichen, böte Stoff für einen eigenen Beitrag.

Und ein Problem verbleibt überdies: Anders als der Fachanwalt muss der Spezialist bei seinem Qualifikationsnachweis nicht in Vorleistung treten, also einen Antrag stellen und warten, bis dieser positiv beschieden ist, sondern er darf pro-aktiv seine Werbebotschaft aussenden und muss nur darauf gefasst sein, im Falle eines Falles das Vorliegen der Voraussetzungen unter Beweis stellen zu können. Der Schaden des Verbrauchers, der einem „falschen“ Spezialisten auf den Leim geht, ist dann möglicherweise schon längst eingetreten. Denn bis die Anwaltskammer und/oder Mitbewerber auf den Spezialisten aufmerksam geworden ist/sind, die erforderlichen Ermittlungen angestellt wurden und dann vielleicht noch der Weg durch die Instanzen sein Ende gefunden hat, kann viel Zeit vergehen.

Übrigens dürfte die Rechtsanwaltskammer, wenn sie denn erst einmal aufmerksam geworden ist, den Spezialisten auch nach erfolgreicher Überprüfung nicht vom Haken lassen. Denn wenn die volle Vergleichbarkeit mit einem Fachanwalt gewährleistet sein soll, müsste natürlich auch der Spezialist die in § 15 FAO geforderte jährliche Fortbildung erbringen (sie allerdings wohl wiederum nur auf ausdrückliche Aufforderung auch nachweisen). Der Probleme und ungelösten Fragen sind da also noch viele ...

Man darf jetzt zunächst gespannt sein, wie die Sache weitergeht und wie die letztendliche Entscheidung des OLG Karlsruhe, in dessen Spielfeld der Ball nun wieder liegt, ausfallen wird.

FREIE MITARBEITER – DIE BERUFLICHE SITUATION VON FREIEN MITARBEITERN IN ANWALTSKANZLEIEN

PROF. DR. MATTHIAS KILIAN, KÖLN*

Lange Zeit wurde die Existenz freier anwaltlicher Mitarbeiter in Anwaltskanzleien mit der Unsicherheit der Zulässigkeit der Angestelltentätigkeit eines Rechtsanwalts erklärt. Diese unterliegt heute keinen Zweifeln mehr: Wenn es in der Anwaltschaft gleichwohl weiterhin freie Mitarbeiter gibt, beruht dies entweder auf deren Wunsch, frei von den Bindungen (aber auch den Vorteilen) des Arbeitnehmerdaseins zu sein – oder ist Ausdruck des Anliegens von Kanzleiinhabern, sich Unterstützung ohne die enge Bindung an einen Kollegen zu sichern, die zwangsläufige Folge eines Anstellungs-

verhältnisses wäre. Der nachfolgende Beitrag untersucht vor diesem Hintergrund das Phänomen „freier Mitarbeiter“ aus rechtstatsächlicher Sicht und zeigt auf, wie diese in der Gegenwart anwaltlich tätig sind.

I. EINLEITUNG

Die 2014 veröffentlichte Studie des Soldan Instituts zur „Jungen Anwaltschaft“¹ hat nachgewiesen, dass in der

* Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität zu Köln/Direktor des Soldan Instituts, Köln.

¹ Kilian, Die junge Anwaltschaft: Ausbildung, Berufseinstieg und Berufskarrieren, Bonn 2014. Dieser Beitrag entspricht in seinen wesentlichen Inhalten dem Kapitel 7 dieses Forschungsberichts (S. 207–224).

jüngeren Vergangenheit 16,5 % aller Rechtsanwälte² bei Berufseinstieg als freie Mitarbeiter tätig waren – jeder sechste junge Rechtsanwalt ist also ein, wie es neu-deutsch heißt, „Freelancer“. Ein freier Mitarbeiter unterhält eine eigene Anwaltskanzlei und übernimmt Aufträge anderer Kanzleien zur Bearbeitung, denen für die Bearbeitung dieser Aufträge Rechnungen gestellt werden. Dem Idealbild des freien Mitarbeiters entspricht es, dass er in eigenen Kanzleiräumlichkeiten sowohl eigene als auch die Mandate einer größeren Zahl von anderen Kanzleien bearbeitet und auf diese Weise unternehmerische Selbstständigkeit genießt, etwa dahingehend, dass er frei in der Annahme oder Ablehnung von Fremdmandaten ist, seine Arbeitszeit frei gestalten kann und er Kanzleifazilitäten entsprechend seinen Vorstellungen unterhält.³

Der anekdotische Befund legt allerdings nahe, dass freie Mitarbeiter diesem Idealbild selten entsprechen. Ein Anliegen der Studie des Soldan Instituts war es daher, die Ausgestaltung der Berufstätigkeit freier Mitarbeiter näher zu ergründen. Eine entsprechende Klärung hat nicht nur eine praktische Dimension, sondern ist auch in rechtlicher Hinsicht von Bedeutung: Das Phänomen freie Mitarbeit ist nicht auf die Anwaltschaft beschränkt, sondern auf dem Arbeitsmarkt insgesamt anzutreffen und hat erhebliche arbeitsrechtliche Weiterungen: Wer nur auf dem Papier, aber nicht in der täglichen Berufspraxis freier Mitarbeiter ist, weil er in seiner Arbeitszeit, seinem Arbeitsort, der Bearbeitung von Aufträgen nicht frei ist und seine wirtschaftliche Existenz von einem einzigen Auftraggeber abhängt, ist in der Regel scheinselbstständig und de facto Angestellter seines Auftraggebers. Ein Kriterienkatalog, den das SGB IV in der Vergangenheit in seinem § 7 Abs. 4 zur erleichterten Identifizierung von Scheinselbstständigkeit aus Sicht des Sozialrechts vorsah, existiert zwar nicht mehr (lagen drei der fünf Merkmale des Kriterienkatalogs vor, durften die Sozialversicherungsträger von einer abhängigen Beschäftigung ausgehen). Nunmehr ist auf die Gesamtsituation des Einzelfalles abzustellen.⁴ Bei dieser Betrachtung spielt insbesondere der Grad der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit eine Rolle und die Tatsache, inwiefern ein unternehmerisches Risiko getragen wird, unternehmerische Chancen wahrgenommen werden und hierfür Eigenwerbung betrieben wird. Das Fehlen eigener Kanzleiräume und Außendarstellung, die Eingliederung in die Organisation einer anderen Kanzlei, eine Tätigkeit nach Weisungen der Auftrag gebenden Kanzlei und der Verzicht auf eigenes Personal durch den freien Mitarbeiter sind Indikatoren für eine Scheinselbstständigkeit. Besondere Bedeutung hat, ob eine Tätigkeit auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen

Auftraggeber erfolgt. Das Kriterium „im Wesentlichen“ ist nach der Verwaltungspraxis der Sozialversicherungsträger dann als erfüllt anzusehen, wenn fünf Sechstel des Umsatzes durch Aufträge eines Auftraggebers erzielt werden. Ob der freie Mitarbeiter vertraglich die Möglichkeit hat, auch für andere Auftraggeber in größerem Umfang tätig zu sein, ist ohne Bedeutung, wenn er diese Möglichkeit nicht auch tatsächlich nutzt. Die Weiterungen einer gerichtlichen Klärung des Status eines vermeintlichen freien Mitarbeiters sind erheblich: So sind Sozialversicherungsbeiträge bis zu vier Jahre rückwirkend nachzuentrichten, Umsatzsteuererklärungen werden unrichtig und vorenthaltene Arbeitgeberleistungen sind ggf. abzugelten.

Die Umstände des Berufseinstiegs eines freien Mitarbeiters und deren spezifische Probleme sowie die Entwicklung der weiteren Berufstätigkeit dieses Typus Rechtsanwalts sollen vor diesem Hintergrund in diesem Beitrag näher beleuchtet werden. Betrachtet wird zu diesem Zweck zunächst, aus welchen Gründen sich Rechtsanwälte dafür entscheiden, den Anwaltsberuf als freier Mitarbeiter zu ergreifen. Geklärt wird sodann, welchen Jahresgewinn freie Mitarbeiter nach dem Berufseinstieg erzielen und ob ihre Auftraggeber ihnen bei Berufseinstieg Versprechungen, etwa auf Begründung einer Sozietät oder eine Festanstellung, gemacht haben. Ein Schwerpunkt liegt auf der Ermittlung der beruflichen Situation freier Mitarbeiter: Über wie viele Auftraggeber verfügen sie, wie stark sind sie in die betrieblichen Abläufe eines Auftraggebers eingebunden, wie bedeutsam sind eigene Mandate? Ökonomische Aspekte werden abschließend betrachtet: Wie hat sich das Einkommen seit Berufseinstieg entwickelt, wie stellt sich die wirtschaftliche Gesamtsituation des Befragten dar und welche beruflichen Pläne hat er für die Zukunft?

Die im Nachfolgenden dargestellten Erkenntnisse beruhen auf der Befragung⁵ von 3.525 Rechtsanwälten, die zwischen 2004 und 2010 zur Anwaltschaft zugelassen worden sind.⁶ Zum Zeitpunkt ihrer Befragung im Sommer 2012 waren sie zwischen eineinhalb und achteinhalb Jahren berufstätig. Um Auskunft gebeten wurden sie sowohl zu ihrer beruflichen Situation zum Zeitpunkt des Berufseinstiegs als auch zum Zeitpunkt der Befragung.

II. BERUFSEINSTIEG FREIER MITARBEITER

1. GRÜNDE FÜR BERUFSEINSTIEG ALS FREIER MITARBEITER

Mehr als jeder sechste junge Rechtsanwalt beginnt seine berufliche Laufbahn als freier Mitarbeiter. 41 % der freien Mitarbeiter geben an, keine Anstellung in einem Angestelltenverhältnis gefunden zu haben. Damit stellt diese Beschäftigungsart für jeden zweiten freien Mit-

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

³ Grundlegend zu den Erscheinungsformen anwaltlicher Tätigkeit als Angestellter oder freier Mitarbeiter *Moll, Henssler/Streck* (Hrsg.), *Handbuch des Sozietätsrechts*, 2. Aufl., Köln 2011, Rdnr. L 2 ff., 15 ff.

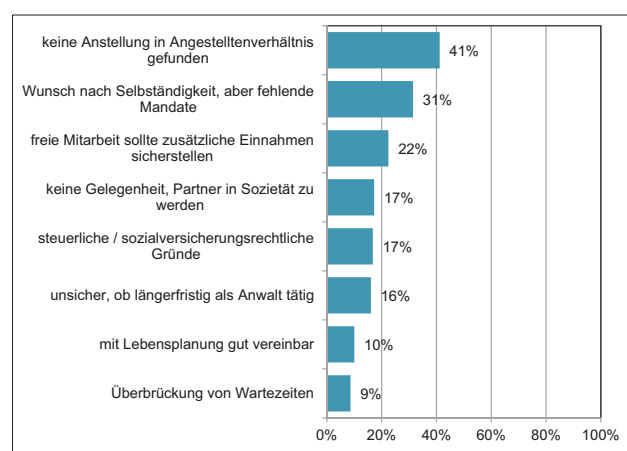
⁴ Im Detail *Moll, Henssler/Streck*, a.a.O., (Fn. 3), Rdnr. L 160 ff.

⁵ Zur Methodik näher *Kilian*, a.a.O., (Fn. 1), S. 21 f.

⁶ Von diesen 3.500 Befragten hatten knapp 600 ihre anwaltliche Berufstätigkeit als freie Mitarbeiter begonnen.

arbeiter eine unfreiwillige Form des Berufseinstiegs dar. Marktbezogene Determinanten „zwingen“ zudem 31 % der freien Mitarbeiter zu dieser Beschäftigungsform, die zwar den Wunsch nach Selbstständigkeit hegen, aber fehlende eigene Mandate als Hinderungsgrund nennen. 22 % geben an, die freie Mitarbeit sollte zusätzliche Einnahmen sicherstellen. 17 % der freien Mitarbeiter führen als entscheidenden Beweggrund für diese Beschäftigungsart an, es habe keine Gelegenheit gegeben, Partner in einer Sozietät zu werden. Weitere 17 % nennen steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Motive. Für 16 % der freien Mitarbeiter ist es zudem unsicher, ob sie längerfristig in der Anwaltschaft tätig sein wollen. Knapp jeder zehnte junge Rechtsanwalt, der seinen Berufseinstieg als freier Mitarbeiter begonnen hat, gibt an, eine solche Tätigkeit habe sich gut mit der Lebensplanung vereinbaren lassen (10 %) bzw. diene der Überbrückung von Wartezeiten (9 %).

Abb. 1: Gründe für Berufseinstieg als freier Mitarbeiter

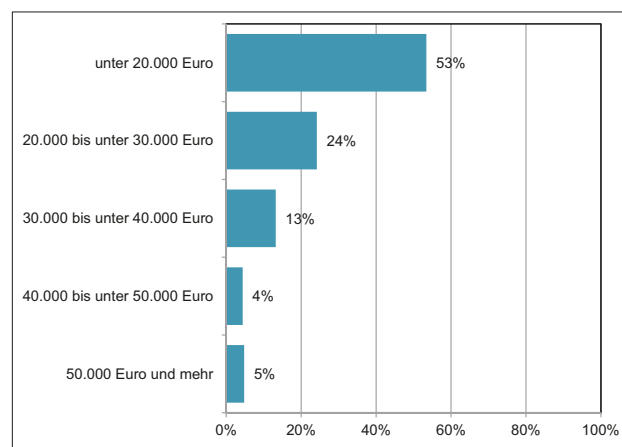


2. JAHRESGEWINN BEI BERUFSEINSTIEG

Der Gesamtjahresgewinn freier Mitarbeiter liegt deutlich unter dem Jahresbruttoeinkommen angestellter Rechtsanwälte: Im ersten Jahr nach Berufseinstieg betrug der Jahresgewinn aus der Tätigkeit für eine oder mehrere Kanzleien 17.564 Euro. Diejenigen freien Mitarbeiter, die neben der Bearbeitung der durch ihren Auftraggeber zugewiesenen Mandate auch selbst akquirierte Mandate bearbeiteten, verdienten weitere 2.860 Euro, sodass sich der gesamte Jahresgewinn eines freien Mitarbeiters im ersten Berufsjahr im Durchschnitt auf 20.424 Euro beläuft. Deutlich wird an dieser Zusammensetzung des Jahresgewinns, dass die Einnahmen aus eigener Kanzlei keine nennenswerte Bedeutung haben, freie Mitarbeiter also fast vollständig von den Aufträgen anderer Kanzleien abhängig sind. Diese sind nicht lediglich ein Zubrot zu den Aktivitäten der eigenen Kanzlei, sondern Existenzgrundlage. Der Durchschnittsgewinn setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen: Mehr als die Hälfte aller freien Mitarbeiter (53 %) erzielt im ersten Jahr nach Berufseinstieg einen Gewinn von unter 20.000 Euro. Knapp jeder vierte freie Mitarbeiter (24 %) kann einen Gewinn

von 20.000 bis unter 30.000 Euro verzeichnen. 13 % erreichen 30.000 bis unter 40.000 Euro, knapp 4 % 40.000 bis unter 50.000 Euro und 5 % 50.000 Euro und mehr.

Abb. 2: Jahresgewinn bei Berufseinstieg – freie Mitarbeiter

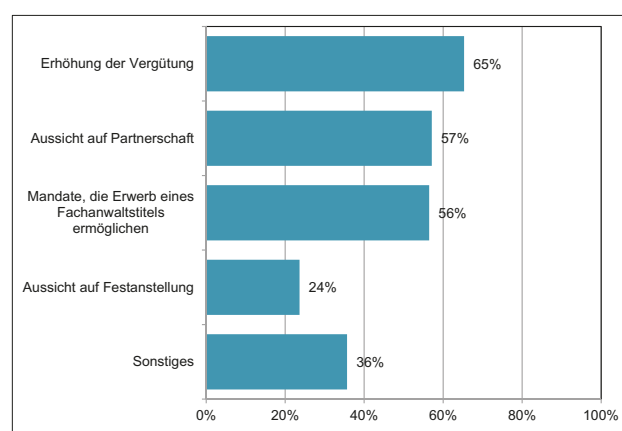


3. VERSPRECHUNGEN DER AUFTRAGGEBER BEI BERUFSEINSTIEG

a) INHALT DER VERSPRECHUNGEN

Die schwierige berufliche Situation als freier Mitarbeiter tätiger Rechtsanwälte zeigt sich nicht nur in signifikant niedrigeren Einkünften als sie angestellte Rechtsanwälte erzielen,⁷ sondern auch an der Tatsache, dass freien Mitarbeitern seltener als angestellten Rechtsanwälten berufliche Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. 56 % der als freie Mitarbeiter in das Berufsleben startenden jungen Rechtsanwälte wird bei Berufseinstieg angeboten, Mandate, die den Erwerb eines Fachanwaltstitels ermöglichen, zu bearbeiten. 57 % erhalten eine Aussicht auf eine spätere Partnerschaft in der Kanzlei, in der sie tätig sind. Eine Aussicht auf Festanstellung hingegen erfolgt zu lediglich 24 %. In 65 % der Fälle wird bei Berufseinstieg eine Erhöhung der Vergütung aufgezeigt, 36 % erhalten Zusagen und Versprechungen sonstiger Art.

Abb. 3: Versprechungen bei Berufseinstieg – freie Mitarbeiter



⁷ Zu den Einstiegsgehältern angestellter Junganwälte Kilian, a.a.O., (Fn. 1), S. 157 f.

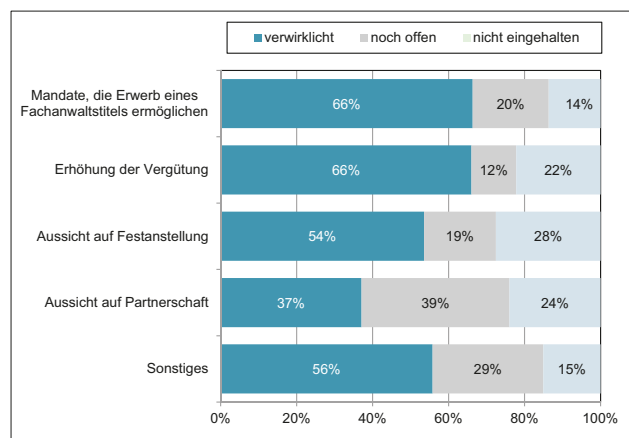
b) EINLÖSUNG DER VERSPRECHUNGEN

Interessanter als die Tatsache, dass Kanzleien bei Beauftragung neuer freier Mitarbeiter Versprechungen machen und bestimmte berufliche Entwicklungsperspektiven aufzeigen, ist die Frage, ob diese Versprechungen auch eingehalten werden.

Am häufigsten wird das Versprechen, Mandate, die den Erwerb eines Fachanwaltstitels ermöglichen, zu akquirieren, eingehalten (66 %) sowie eine Erhöhung der Vergütung (66 %). Eine – freilich eher selten versprochene – Festanstellung erfolgt in 54 % der Fälle auch tatsächlich, die Aussicht auf eine Partnerschaft hingegen wird nur in gut einem Drittel aller Fälle verwirklicht (37 %). Sonstige Versprechungen halten die Auftrag gebenden Kanzleien zu 56 % ein.

In mehr als jedem vierten Fall, in dem ein entsprechendes Versprechen bei Berufseinstieg gemacht wird, wird die Aussicht auf eine Festanstellung (28 %), auf eine spätere Stellung als Partner der Kanzlei (24 %) oder eine Erhöhung der anwaltlichen Vergütung (22 %) nicht eingehalten. Die Aussicht auf eine Partnerschaft wird mit 39 % zudem überdurchschnittlich häufig noch offen gehalten.

Abb. 4: Einlösung der Versprechungen gegenüber freien Mitarbeitern



III. BERUFLICHE SITUATION FREIER MITARBEITER

1. ZAHL DER AUFTRAGGEBER

Wie bereits angedeutet, ist ein zentrales Kriterium für die Abgrenzung zwischen echtem Unternehmertum und einer Scheinselbstständigkeit eines Rechtsanwalts, der als freier Mitarbeiter agiert, die Vielfalt seiner Auftraggeber. Kritisch ist eine weitgehende Abhängigkeit von einem einzigen Auftraggeber. Aus Sicht der Sozialversicherungsträger liegt eine Tätigkeit „im Wesentlichen“ nur für einen Auftraggeber vor, wenn mit diesem fünf Sechstel des Umsatzes oder mehr erzielt werden. Klärungsbedürftig ist daher in einem ersten Schritt, in welchem Umfang freie Mitarbeiter tatsächlich nur für einen einzigen Auftraggeber tätig werden. Es zeigt sich, dass neun von

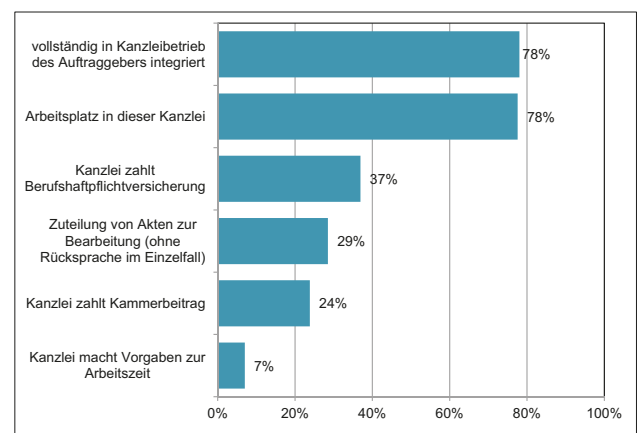
zehn freien Mitarbeitern nur für einen Auftraggeber tätig sind (88,6 %). Lediglich 9,8 % der jungen Rechtsanwältinnen, die sich als „freie Mitarbeiter“ charakterisieren, haben zwei Auftraggeber. Auf drei und mehr Auftraggeber können sich weniger als 2 % stützen. Insofern ergibt sich als Zwischenbefund, dass bei neun von zehn freien Mitarbeitern der Anteil der aus Mandaten Dritter erzielte Umsatz darüber entscheidet, ob sie „im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber“ tätig sind oder nicht.

2. AUSGESTALTUNG DER FREIEN MITARBEIT

Diejenigen freien Mitarbeiter, die nur für einen Auftraggeber tätig sind, wurden gebeten anzugeben, wie diese Tätigkeit im Einzelnen ausgestaltet ist. Die Befunde liefern weitere wichtige Indikatoren dafür, ob es sich bei dieser Beschäftigungsform um echte Selbstständigkeit handelt oder tatsächlich eine arbeitnehmerähnliche Stellung vorliegt.

78 % der gegenwärtig als freie Mitarbeiter tätigen Junganwältinnen sind vollständig in den Kanzleibetrieb ihres Auftraggebers integriert und haben in dieser Kanzlei einen Arbeitsplatz. Mehr als jede dritte Kanzlei eines freien Mitarbeiters zahlt dessen Berufshaftpflichtversicherung (37 %). Weiteres Indiz gegen Selbstständigkeit ist die Tatsache, dass 29 % der freien Mitarbeiter Akten zur Bearbeitung zugeteilt werden, ohne dass dies im Einzelfall besprochen worden wäre. Immerhin gut jede vierte Kanzlei (24 %) zahlt zudem die Kammerbeiträge. Zeitliche Vorgaben seitens der Kanzlei werden in 7 % der Fälle erteilt.

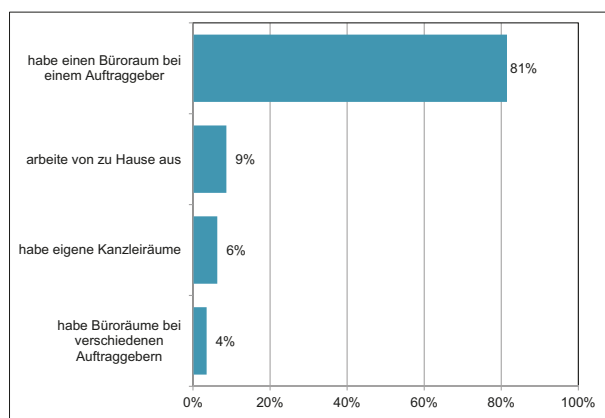
Abb. 5: Ausgestaltung der freien Mitarbeit



3. INFRASTRUKTUR

Weitere interessante Erkenntnisse zur beruflichen Situation freier Mitarbeiter bietet die Klärung der Frage, wie die Berufsausübung organisiert wird. Eine große Mehrheit der befragten freien Mitarbeiter (81 %) hat bei ihrem Auftraggeber einen Büroraum. Lediglich 9 % arbeiten von zu Hause aus, 6 % haben gar eigene Kanzleiräume. 4 % der freien Mitarbeiter haben Büroräume bei verschiedenen Auftraggebern.

Abb. 6: Organisation der Berufsausübung freier Mitarbeiter

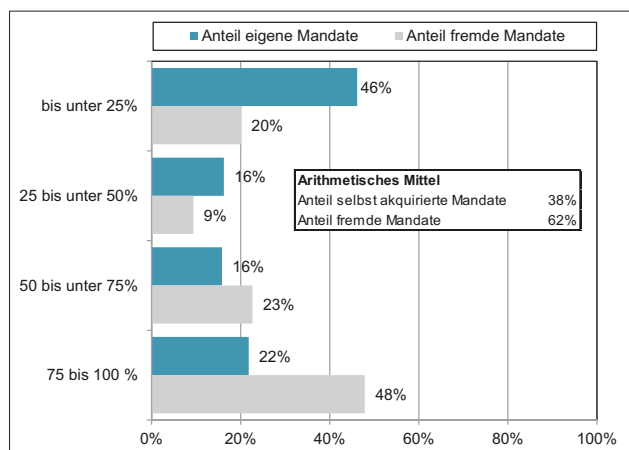


Ob der als freier Mitarbeiter tätige Rechtsanwalt in seinen eigenen Kanzlei- oder Büroräumen arbeitet oder einen Büroraum bei seinem Auftraggeber hat, hängt entgegen der naheliegenden Vermutung nicht davon ab, wie hoch der Anteil fremder und eigener Mandate ist. Der Entscheidung, in eigenen Kanzlei- bzw. Büroräumen zu arbeiten, müssen folglich andere Motive zugrunde liegen.

4. MANDATE

Die befragten freien Mitarbeiter bearbeiten zu 62 % Mandate ihres Auftraggebers, 38 % der Mandate sind hingegen selbst akquirierte „eigene“ Mandate. Im Einzelnen setzen sich diese Durchschnittswerte wie folgt zusammen: Die Mehrheit der als freie Mitarbeiter tätigen Rechtsanwälte (46 %) bearbeitet lediglich bis unter 25 % eigene Mandate. 25 bis unter 50 % eigene Mandate werden von 16 % bearbeitet, 16 % bearbeiten mit 50 bis unter 75 % mehr als die Hälfte selbst akquirierte Mandate. Einen fast vollumfänglichen Anteil eigener Mandate von 75 bis 100 % bearbeitet mit 22 % mehr als jeder fünfte freie Mitarbeiter.

Abb. 7: Anteil fremder und selbst akquirierter Mandate bei freien Mitarbeitern



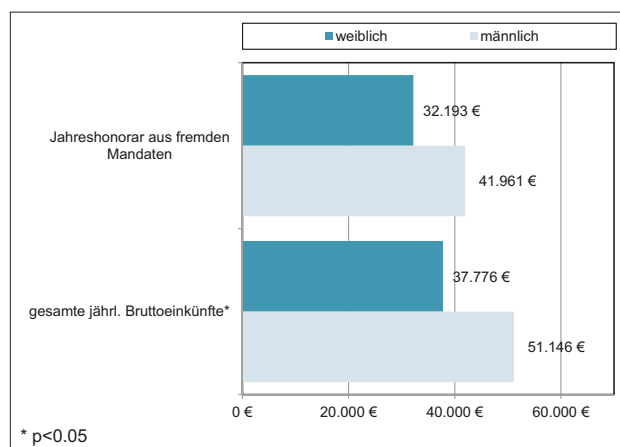
5. EINKOMMEN UND EINKOMMENSENTWICKLUNG

Die gesamten jährlichen Honorarumsätze von in Vollzeit tätigen freien Mitarbeitern beliefen sich im letzten vollständigen Jahr vor der Befragung auf durchschnittlich 47.017 Euro. Hiervon wurden im Schnitt

38.944 Euro als Vergütung aus fremden Mandaten und 8.073 Euro aus eigenen Mandaten vereinnahmt. Im statistischen Mittel erzielen freie Mitarbeiter damit 82,8 % ihres Umsatzes aus fremden und 17,2 % aus eigenen Mandaten. Verengt man den Blick auf jene freien Mitarbeiter, die nur einen einzigen Auftraggeber besitzen, verändert sich der Umsatzanteil aus fremden Mandaten (d.h. aus jenen des einzigen Auftraggebers) geringfügig auf 83,6 % (39.289 Euro) und jener aus eigenen Mandaten auf 16,4 % (7.699 Euro). Die aus Sicht der Sozialversicherungsträger kritische Grenze eines mit einem einzigen Auftraggeber erzielten Umsatzanteils von fünf Sechsteln (83,3 %) wird damit im statistischen Mittel dieser Teilgruppe der freien Mitarbeiter knapp durchbrochen.

Erhebliche Unterschiede zeigen sich zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Als freie Mitarbeiter tätige Rechtsanwältinnen erzielten im untersuchten Jahr durchschnittliche Honorare aus fremden Mandaten i.H.v. 32.193 Euro und insgesamt jährliche Honorarumsätze i.H.v. 37.776 Euro, ihre männlichen Kollegen mit 41.961 Euro bzw. 51.146 Euro spürbar mehr.

Abb. 8: Jahreshonorar aus fremden Mandaten/gesamte jährliche Bruttoeinkünfte freier Mitarbeiter nach Geschlecht



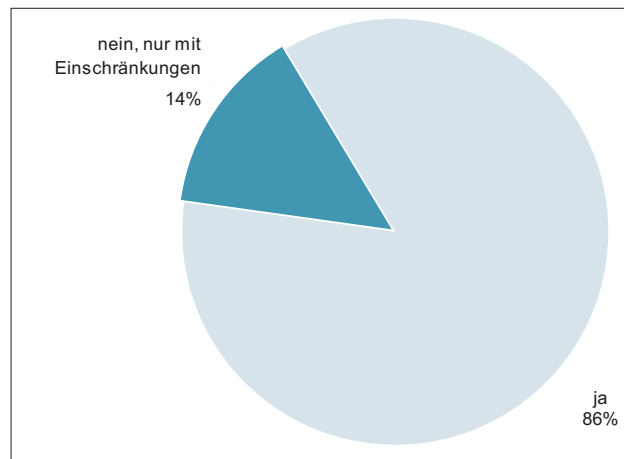
Rund 12 % der befragten freien Mitarbeiter gaben an, vom Auftraggeber sonstige freiwillige betriebliche Leistungen erhalten zu haben. Diese reichten von der Gewährung eines Bonus oder einer Jahresprämie über die Übernahme der Kammerbeiträge und Haftpflichtversicherungsprämien bis hin zur Bezuschussung von Fortbildungen oder der Fachanwaltsausbildung. Sie sind fast ausnahmslos typische Vergünstigungen, die ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer gewährt und nicht charakteristisch für eine Zusammenarbeit von unabhängigen Unternehmern.

6. WIRTSCHAFTLICHE SITUATION

Lediglich 86 % der freien Mitarbeiter können mit ihrer anwaltlichen Tätigkeit derzeit ihren Lebensunterhalt bestreiten, für 14 % ist dies nicht oder nur mit Einschränkungen möglich. Diese Werte beruhen auf der Annahme, dass freie Mitarbeiter, die die Frage nach der Ausübung einer weiteren Tätigkeit verneint haben, ihren Lebensunterhalt aus ihrer einzigen, d.h. der anwaltlichen Tätigkeit bestreiten können. Zwingend ist dies nicht, da der

Lebensunterhalt ergänzend auch anderweitig bestritten werden kann, z.B. durch Unterstützung seitens Lebenspartnern oder Eltern oder mit Hilfe anderer Einkommensarten, die nicht auf einer Erwerbstätigkeit beruhen.

Abb. 9: Wirtschaftliche Situation freier Mitarbeiter: Bestreiten des Lebensunterhalts mit der anwaltlichen Tätigkeit



7. BERUFLICHE PLÄNE

Die berufliche Zufriedenheit der gegenwärtig als freie Mitarbeiter tätigen Junganwälte zeigt sich insbesondere an den beruflichen Zielen, die sich die Teilnehmer der Studie für die Zukunft gesteckt haben. Mehr als jeder Dritte freie Mitarbeiter (38 %) scheint mit seiner gegenwärtigen beruflichen Situation zufrieden zu sein und möchte die Tätigkeit als freier Mitarbeiter auch in Zukunft fortsetzen. Weitere 35 % sehen die Position als freier Mitarbeiter als Zwischenstation und erwarten die Übernahme als Sozius in der derzeitigen Kanzlei bzw. Sozietät oder in einer anderen Kanzlei/Sozietät. 9 % möchten den Schritt in eine echte Selbstständigkeit wagen und eine Kanzlei ohne Fremdaufträge führen. 5 % erhoffen sich eine Anstellung in einer anderen Kanzlei oder Sozietät. 4 % der freien Mitarbeiter sehen sich zukünftig als Syndikusanwalt in einem Unternehmen oder Verband, 3 % der freien Mitarbeiter möchten in den Staatsdienst wechseln. 6 % der zum Zeitpunkt der Befragung freien Mitarbeiter wollen den Anwaltsberuf wegen geringer Einkommenserwartungen, schlechter Zukunftsaussichten oder aus sonstigen Gründen aufgeben.

Abb. 10: Berufliche Pläne von freien Mitarbeitern

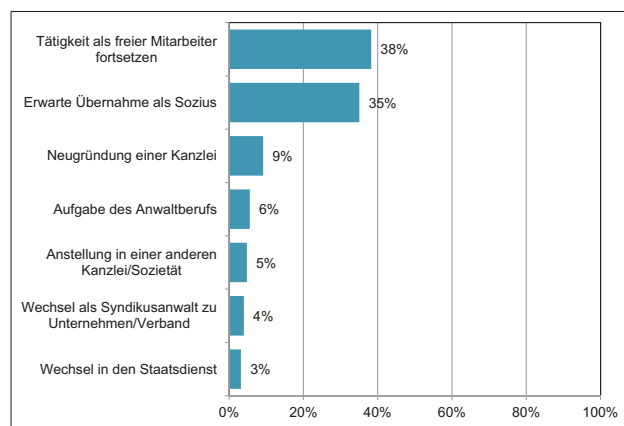
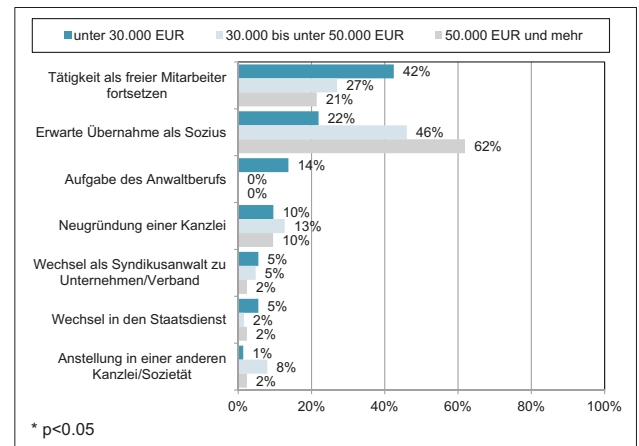


Abb. 11: Berufliche Pläne von freien Mitarbeitern – gesamte jährliche Bruttoeinkünfte*



Signifikanten Einfluss auf die beruflichen Ziele für die Zukunft haben die jährlichen Einkünfte der freien Mitarbeiter. Je höher die gesamten jährlichen Bruttoeinkünfte sind, desto seltener planen die befragten Rechtsanwälte die Fortsetzung der Tätigkeit als freier Mitarbeiter. Sie erwarten vielmehr häufiger die Übernahme als Sozius. Folgerichtig wird mit niedrigeren Einkünften seltener die Übernahme als Sozius erwartet, dafür signifikant häufiger die Fortsetzung der Tätigkeit als freier Mitarbeiter. Deutlich wird hier eine Zweiteilung der Gruppe der freien Mitarbeiter:

Es gibt in dieser zum Teil freie Mitarbeiter, die diese Art der Tätigkeit als Sprungbrett des Einstiegs in eine Sozietät sehen. Dass es sich hierbei um jene freien Mitarbeiter handelt, die besonders hohe Umsätze erzielen, ist nur auf den ersten Blick überraschend: Mit den überdurchschnittlich hohen Umsätzen einher geht ein überdurchschnittlicher Umsatzanteil aus fremden Mandaten. Dieser qualifiziert offensichtlich stärker, bei den Auftraggebern als potenzieller Mitunternehmer wahrgenommen zu werden, weil der freie Mitarbeiter hohe Umsatzanteile für die Auftraggeber generiert, die eine Beteiligung eines weiteren Sozius an den Gewinnen der Gesellschaft leichter ermöglichen. Dass der freie Mitarbeiter in nennenswertem Umfang eigene Mandate miteinbringt, scheint hierbei von geringerer Bedeutung zu sein. Zudem lässt der geringere Anteil eigener Mandate aus Sicht des freien Mitarbeiters eine Forcierung der Selbstständigkeit in der eigenen Kanzlei offensichtlich weniger verlockend erscheinen.

Die zweite Gruppe freier Mitarbeiter ist jene, die nur geringe Umsätze erzielt und ebenfalls wenig eigene Mandate aufweist. Für sie ist ein ökonomisch sinnvoller Weg aus der freien Mitarbeit kaum möglich, soweit sich ihnen keine Möglichkeit einer Anstellung bietet. Ob diese Situation stets unwillkommen ist, lässt sich nicht ohne Weiteres annehmen: Durchaus denkbar ist, dass es sich bei diesem Typus freier Mitarbeiter teilweise um Rechtsanwälte handelt, die ihre Anwaltstätigkeit möglichst flexibel gestalten wollen, um sich etwa einer anderen Tätigkeit oder der Familie ohne die Zwänge widmen zu können, die ein Arbeitsvertrag mit sich bringt. So ist

der Frauenanteil in der Einkommensgruppe mit einem Jahreseinkommen von bis zu 30.000 Euro mit 49 % besonders hoch. Damit einher geht ein besonders hoher Anteil von in Teilzeit tätigen Rechtsanwälten (49 %). Bei einem Einkommen von 30.000 Euro und mehr liegt der Anteil der in Teilzeit tätigen freien Mitarbeiter nur noch zwischen 2 und 5 % und der Frauen zwischen 21 und 31 %.

IV. RESÜMEE

Die Tätigkeit als freier anwaltlicher Mitarbeiter in einer Anwaltskanzlei lässt sich mehrheitlich als unfreiwilliges Ausweichverhalten charakterisieren: Sie erfolgt häufig, weil keine Möglichkeit einer Anstellung besteht oder keine Gelegenheit gegeben ist, Partner einer Sozietät zu werden. Für rund ein Drittel der freien Mitarbeiter ist dieses Beschäftigungsmodell aber (zumindest auch) eine bewusste Kompromissentscheidung zwischen dem Wunsch nach einer selbstständigen Tätigkeit und dem Problem, eine Selbstständigkeit tragfähig durch eigene Mandatsakquisition sicherzustellen. Ausdruck dieser häufig nicht angestrebten Tätigkeit als freier Mitarbeiter ist eine deutlich unterdurchschnittliche Einkommenssituation. Die durchschnittlich erzielten Einkommen liegen erheblich unter den Gehältern, die in Kanzleien angestellte Rechtsanwälte erzielen. Der Anteil des Einkommens aus eigenen Mandaten ist in der ersten Zeit nach Berufseinstieg sehr gering, nimmt aber

mit zunehmender Dauer der Berufstätigkeit zu, so dass die Abhängigkeit von Auftraggebern abnimmt. Fremdaufträge machen allerdings auch nach mehreren Jahren Berufstätigkeit mehr als drei Viertel des Gesamtumsatzes von freien Mitarbeitern aus.

Die Ausgestaltung der anwaltlichen Tätigkeit in freier Mitarbeit führt ganz überwiegend dazu, dass freie Arbeitsverhältnisse die konzeptionell an sich notwendige unternehmerische Selbstständigkeit nicht gewährleisten: Sehr häufig sind freie Mitarbeiter von einem einzigen Auftraggeber abhängig, vollständig in den Kanzleibetrieb des Auftraggebers integriert und unterhalten ihre Kanzlei in Räumlichkeiten des (einzigen) Auftraggebers. Sehr häufig handelt es sich bei freien Mitarbeitern deshalb tatsächlich um scheinselfständige Angestellte von Kanzleien. Nachdem die Rechtsprechung mittlerweile keine berufs- und wettbewerbsrechtlichen Bedenken gegen die Vermarktung freier Mitarbeiter als Kanzleiangehörige mehr hat, wird perspektivisch allenfalls ein Eingreifen des Gesetzgebers auf der sozial- und arbeitsrechtlichen Ebene zu einem weiteren spürbaren Rückgang der Zahl der freien Mitarbeiter führen – oder ein Rückgang der Absolventenzahlen, der es Berufseinsteigern, die bislang keine Chance auf eine Anstellung hatten und sich mit einer freien Mitarbeit begnügen mussten, ermöglichen könnte, feste Anstellungen in jenen Kanzleien zu finden, die in der Vergangenheit aus einem größeren Bewerberpool auswählen konnten.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, RECHTSANWALT BERTIN CHAB, ALLIANZ MÜNCHEN, UND RECHTSANWALT HOLGER GRAMS, MÜNCHEN

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

HAFTUNG DES AUSGESCHIEDENEN SOZIIUS

1. ...

2. Ein ehemaliger Rechtsanwalt haftet nicht als Scheinsozius für Pflichtverletzungen eines früheren Mitgesellschafters, wenn er zwar noch im Briefkopf der Gesellschaft bürgerlichen Rechts namentlich genannt, aber am Seitenrand hinreichend deutlich

darauf hingewiesen wird, dass er nicht mehr als Rechtsanwalt tätig ist.

OLG Düsseldorf, Hinweisbeschl. v. 28.4.2014 – I-24 U 87/13, AnwBl. 2015, 181

Der Kläger hat aufgrund des Hinweisbeschlusses seine Berufung zurückgenommen. Die im Ergebnis beruhigende Feststellung im zweiten Leitsatz des OLG Düsseldorf bedarf jedoch einer etwas eingehenderen Analyse:

Der beklagte Rechtsanwalt war Außensozius einer Anwaltssozietät gewesen und hatte anfänglich offenbar das streitgegenständliche Mandat selbst bearbeitet. Während des laufenden Mandats fiel der Rechtsanwalt verletzungsbedingt längere Zeit aus und unterrichtete den Mandanten, dass er aufgrund dessen nicht mehr

die Zeit habe und ihm nunmehr der Kanzleikollege (hier der Bekl. zu 2) primär als Ansprechpartner zur Seite stehe.

Mit Kanzleirundschreiben vom 8.4.2008 wurde dann allen Mandanten des Beklagten mitgeteilt, dass er seine berufliche Tätigkeit beende und der Erwerber der Kanzlei (der Bekl. zu 2) diese als alleiniger Inhaber fortführen werde. Auf dem Briefkopf stand ab diesem Zeitpunkt hinter seinem Namen „Rechtsanwalt bis 4/2008“. Die streitgegenständliche Pflichtverletzung des Beklagten zu 2 – verspätete Berufung und nicht weitergeleiteter KFB – erfolgten erst danach.

Es geht also um die Frage, inwieweit der ausgeschiedene Sozius für Pflichtverletzungen eines verbleibenden Sozius noch mit haften muss. Das OLG weist zu Recht darauf hin, dass die hier gewählte Briefkopfgestaltung den üblichen Gepflogenheiten entspreche. In der Tat werden gerade die namensgebenden Sozius sehr häufig noch nach ihrem Ausscheiden auf dem Briefkopf genannt. Die Angabe des Datums des Ausscheidens zerstört den Vertrauenstatbestand, dass der Betreffende noch Sozius ist. Auch aus den anderen Begleitumständen entnahm das OLG nicht, dass der Kläger noch von einer Vertretung durch den Beklagten ausgegangen sei, und stellt lapidar fest: „Eine Rechtsscheinhafung scheidet demgemäß aus.“

An dieser Stelle erwartet man nun die Erörterung einer möglichen Nachhaftung des Beklagten gemäß § 736 BGB, § 160 HGB. Danach haftet der ausgeschiedene Gesellschafter fünf Jahre lang für die bis zu seinem Ausscheiden „begründeten“ Verbindlichkeiten. Das OLG erörtert die Frage der Nachhaftung mit keinem Wort. Liegt es daran, dass es – insoweit mit dem LG Bonn¹ – den Anwendungsbereich des § 160 HGB gar nicht betroffen sieht, weil der Verstoß erst nach dem Ausscheiden des Beklagten erfolgte? Dann wäre es schade, dass dies nicht ausdrücklich bestätigt wird. Oder sollte dem Senat die Nachhaftungsproblematik gänzlich durchgerutscht sein? Nun, dem Ergebnis ist zuzustimmen, dann kann man es dabei belassen. (ju)

PFLICHT ZUR ÜBERWACHUNG DER REAKTION DES RECHTSSCHUTZVERSICHERERS

Wenn der Anwalt es für den Mandanten übernimmt, bei dessen Rechtsschutzversicherung um Deckungszusage für eine beabsichtigte Klage nachzusuchen, und wenn die Klage zur Hemmung der Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB, § 167 ZPO „demnächst“ zugestellt werden muss, muss der Anwalt auch überwachen, ob der Rechtsschutzversicherer rechtzeitig auf die Deckungsanfrage reagiert und den Gerichtskostenvorschuss einzahlt. (eigener Leitsatz)

OLG Hamm, Urt. v. 14.8.2014 – 28 U 37/13

Die beklagten Anwälte wurden von der Mandantin mit der Geltendmachung von Ansprüchen gegen eine Bank wegen eines „Schrottimobilien“-Falls beauftragt. Im Dezember 2006 entwarfen die Anwälte eine Klage gegen die Bank und sandten am 11.12.2006 eine Deckungsanfrage an die Rechtsschutzversicherung der Mandantin. Am 21.12.2006 fragten sie bei der Versicherung nach und wiesen auf die zum 31.12.2006 eintretende Verjährung hin. Die Klage gegen die Bank wurde am 28.12.2006 bei Gericht eingereicht. Am 8.1.2007 forderte die Justizkasse den Gerichtskostenvorschuss an. Die Rechtsschutzversicherung teilte am 8.1.2007 mit, dass sie keine Deckungsanfrage vom 11.12.2006 erhalten habe. Am 12.1.2007 übermittelten die Anwälte (nochmals) ihr Schreiben vom 11.12.2006 und fügten ihre Kostenrechnung sowie die Gerichtskostenrechnung bei. Am 29.1.2007 bat der Versicherer um Übersendung der Klage gegen die Bank und um Erläuterung des Streitwerts, was die Anwälte am 30.1.2007 erledigten. Die Versicherung zahlte am 26.2.2007 den Gerichtskostenvorschuss ein. Die Klage wurde der Bank am 13.3.2007 zugestellt. Die Klage wurde zum Teil wegen Verjährung mit der Begründung abgewiesen, dass die Klage nicht „demnächst“ i.S.v. § 167 ZPO zugestellt worden sei. Die Anwälte wandten gegen diesbezügliche Schadensersatzansprüche der Mandantin ein, die Verjährung sei nicht von ihnen, sondern vom Rechtsschutzversicherer zu vertreten.

Das OLG bejahte eine Haftung der Anwälte, weil deren Maßnahmen zur Verhinderung des Verjährungseintritts nicht ausreichend gewesen seien. Ein Anwalt sei verpflichtet, das Mandat so wahrzunehmen, dass vermeidbare Nachteile für den Mandanten auch vermieden würden. Dies erfordere zur Verhinderung des Verjährungseintritts die alsbaldige Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses nach Erhalt der Gerichtskostenrechnung. Da die Anwälte es übernommen hätten, die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, hätten sie auch überwachen müssen, ob dieser rechtzeitig reagiert und den Gerichtskostenvorschuss einzahlt. Da dies nicht der Fall war, hätten sie auf andere Art und Weise dafür sorgen müssen, dass die Klage „demnächst“ zugestellt würde. Hierbei sei in Betracht gekommen, die Mandantin selbst zur Einzahlung des Vorschusses anzuhalten oder eine Zustellung der Klage vor Vorschusszahlung nach § 14 Nr. 3b GKG zu beantragen.

Die Mandantin hatte den Anwälten allerdings erklärt, dass sie eine Klage gegen die Bank von einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung abhängig machen wolle. In dieser Konstellation müsse der Anwalt, so das OLG, die Rechtsschutzversicherung frühzeitig und vollständig informieren. Auch ist der Anwalt nach der Rechtsprechung verpflichtet, den Mandanten über die Zusammenhänge zwischen Kosteneinzahlung, Klagezustellung und Verjährung zu belehren.² (hg)

¹ NZG 2011, 143.

² BGH, NJW 1974, 2318; NJW-RR 1995, 252.

„WERKSTATTMANDATE“

1. Wird ein Vollmachtsformular eines Rechtsanwaltes, der von einem Reparaturbetrieb empfohlen wird, in dessen Räumlichkeiten von dem Kunden unterzeichnet, liegt in der anschließenden Übersendung der Vollmacht an den Rechtsanwalt die Abgabe eines Angebotes auf Abschluss eines Rechtsanwaltsvertrages. Dabei ist unerheblich, ob dem Kunden bewusst ist, durch seine Unterschrift eine rechtsgeschäftliche Erklärung abzugeben (Anschluss an LG Oldenburg (Oldenburg), Urte. v. 12.7.2011 – 16 S 72/11). ...

5. Es verstößt weder gegen die §§ 1, 2 BRAO noch ist es sittenwidrig, wenn ein Rechtsanwalt das Mandat eines Unfallgeschädigten übernimmt, dem er von einem Reparaturbetrieb empfohlen wurde.

7. Weist der Rechtsanwalt unter Verstoß gegen § 49b Abs. 5 BRAO den Mandanten vor Übernahme des Auftrages nicht darauf hin, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, führt dies nicht zum Verlust des Honoraranspruchs des Rechtsanwaltes. Jedoch kann dem Mandanten gegen den Rechtsanwalt ein Schadensersatzanspruch gemäß §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 1, 2 BGB zustehen (Anschluss an BGH, Urteil vom 24.5.2007 – IX ZR 89/06; OLG Hamm, Urteil vom 16.6.2009 – 28 U 1/09). Der Vermögensschaden besteht darin, dass zu Lasten des Mandanten eine Verpflichtung auf Zahlung aus dem Rechtsanwaltsvertrag begründet worden ist. Der Vermögensschaden ist durch den Verstoß gegen § 49b Abs. 5 BRAO eingetreten, wenn der Mandant darlegt und ggf. beweist, dass er bei einem entsprechenden Hinweis den Rechtsanwalt nicht beauftragt hätte (Anschluss an BGH, Beschluss vom 9.7.2009 – IX ZR 135/08). ...

9. Der Verstoß eines Rechtsanwaltes gegen § 49b Abs. 5 BRAO führt gleichwohl dann nicht zu einem auf Freihaltung gerichteten Schadensersatzanspruch, wenn die Rechtsfolge (Befreiung des Mandanten von der Verpflichtung zur Zahlung der Rechtsanwaltsgebühren) nicht vom Schutzzweck des § 49b Abs. 5 BRAO erfasst ist. Die Bestimmung bezweckt nicht, dem Mandanten vor Augen zu führen, dass er durch ein bestimmtes als Willenserklärung auszulegendes Verhalten mit einem Rechtsanwalt einen entgeltlichen Vertrag abschließt.

AG Bad Segeberg, Urte. v. 13.11.2014 – 17a 185/13

Für „Kleinkram“ ist das Amtsgericht meist die erste und letzte Instanz. Die Urteilsbegründungen lesen sich zuweilen eher lustlos. Im hier besprochenen Urteil hat sich der Richter (oder sollte es gar ein Referendar gewesen sein?) richtig viel Mühe gegeben: 109 Randziffern und 12 Leitsätze für einen Streitwert von 231,34 Euro! Auch wenn das Ganze wohl auch etwas kürzer und prägnanter gegangen wäre, soll uns das eine Anmerkung wert sein:

Dem Urteil des AG Bad Segeberg lag eine nicht untypische Konstellation zugrunde: Die beklagte Mandantin hatte bei einem Verkehrsunfall Schäden und Verletzungen erlitten und meldete bei der gegnerischen Haftpflichtversicherung telefonisch den Schadenfall. Für die Reparatur der Unfallschäden am Fahrzeug wurde dieses in eine Reparaturwerkstatt gebracht. Dort erteilte der Ehemann der Geschädigten eine Zahlungsanweisung des Inhalts, dass Reparaturkosten, Wertminderung etc. direkt an die Werkstatt zu zahlen seien. Daneben hielt die Werkstatt ein Vollmachtsformular des hier klagenden Rechtsanwalts vor, welches er ebenfalls unterzeichnete. Der Rechtsanwalt wurde gegen den Haftpflichtversicherer tätig. Bei der Regulierung blieb ein Betrag von 231,34 Euro von seiner Vergütung offen, den er hier einklagte.

Die Anbahnung des Mandats mittels Empfehlung der Reparaturwerkstatt sieht das AG per se weder als sitten- noch als standeswidrig an. Es habe sich hier nicht um den insoweit kritischen Fall gehandelt, dass Werkstatt und Rechtsanwalt in einem sog. Unfallhelferring tätig sind, sondern die Werkstatt empfehle den Anwalt nur von Fall zu Fall, wenn die gegnerische Haftpflichtversicherung als regulierungsunfreundlich bekannt sei.

Neben anderen Aspekten prüft das AG, ob ein vorvertragliches Verschulden des Rechtsanwalts zu einem gegen den Gebührenanspruch aufrechenbaren Schadensersatzanspruch führen könnte. Namentlich hatte der Anwalt – was in diesen Fällen ja typisch ist – vor Übernahme des Mandats den Mandanten nicht gemäß § 49b Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten. Das AG sieht einen kausalen Schaden deshalb, weil die Mandantin bei entsprechendem Hinweis das Mandat nicht erteilt hätte. Sie hatte nämlich geltend gemacht, dass sie nicht den Kläger mandatiert hätte, sondern ihren „Hausanwalt“. Das Ergebnis greift indes zu kurz: Hätte nämlich die Beklagte tatsächlich ihren Hausanwalt eingeschaltet, wären ebenfalls Gebühren angefallen, so dass ein kausaler Schaden nicht vorlag. Das AG kommt im Hinblick auf § 49b Abs. 5 BRAO dann allerdings doch noch zum selben Ergebnis: Der Schaden in Form der gesetzlichen Gebühren sei nämlich vom Schutzzweck des § 49b Abs. 5 BRAO nicht umfasst, da die Aufklärungspflicht nur die Höhe der Gebühren betreffe, nicht hingegen die Tatsache, dass überhaupt ein entgeltlicher Mandatsvertrag geschlossen wurde. Dem ist zuzustimmen.

Die Urteilsbegründung ist damit nicht zu Ende. Die folgenden 50 Randziffern befassen sich mit der Frage, inwieweit die Vollmachtsunterzeichnung durch den Ehemann der Beklagten überhaupt zu einem wirksamen Mandatsvertrag führen konnte und ob der Gebührenanspruch auf andere Rechtsgrundlagen gestützt werden könnte, was im Ergebnis abgelehnt wird.

Als Fazit sollte man aber mitnehmen, dass die weit verbreitete Vorgehensweise der Rechtsanwaltsvermittlung durch die Werkstatt für alle Beteiligten nicht ohne Risiko ist. Es läge im Interesse Aller, wenn der Mandats-

vertrag separat von den sonstigen Formalitäten in der Reparaturwerkstatt direkt zwischen Anwalt und Mandant geschlossen würde. (ju)

FRISTEN

IRRUM DES STRAFVERTEIDIGERS ÜBER ZIVILRECHTLICHE PFLICHT

Auch wenn ein Rechtsanwalt fast ausschließlich im Strafrecht tätig ist, ist für ihn ein Rechtsirrtum über eine nicht belehrte Rechtsmittelfrist im Zivilrecht vermeidbar.

OLG Schleswig, Beschl. v. 20.5.2014 – 11 U 55/14; NJW-RR 2014, 1338

Das LG Kiel hatte den beklagten Anwalt, der sich hier selbst vertrat, in erster Instanz zu einer Honorarrückzahlung verurteilt; gegen dieses Urteil legte er Berufung ein, sandte die Berufungsschrift aber fristgemäß an das LG statt an das zuständige OLG. Im Wiedereinsetzungsantrag berief er sich darauf, dass ihm als fast ausschließlich in Strafsachen tätigen Anwalt die zivilrechtlichen Vorschriften nicht mehr geläufig gewesen seien. Es verstoße im Übrigen gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs, wenn im Zivilprozess anders als in allen anderen Rechtszweigen keine Rechtsbehelfsbelehrung erfolge.

Das OLG Schleswig ließ sich von beiden Argumenten nicht überzeugen. Die Regelung des § 519 Abs. 1 ZPO gehöre zu den wesentlichen Vorschriften, die jeder im Zivilrecht tätige Anwalt kennen müsse. Dieser Einschätzung kann man sich nur anschließen. Der Anwalt, der sich im Zivilverfahren selbst vertritt, ist letztlich genauso zu behandeln wie derjenige, der eine andere Partei vertritt. Auch hier müsste das Verschulden im Rahmen der Wiedereinsetzung zugerechnet werden. Die juristische Ausbildung erfolgt immer noch zum „Einheitsjuristen“. Das mag man bedauern. Solange dies aber so ist, wird man von jedem Juristen, auch wenn er gar keine anwaltlichen Mandate bearbeitet, verlangen dürfen, dass er weiß, wo eine Berufung gegen ein erstinstanzliches Urteil vor den ordentlichen Zivilgerichten einzureichen ist, oder dass er sich die Kenntnis durch einen Blick ins Gesetz verschafft, wenn er sich nicht sicher ist. Vor diesem Hintergrund sind dann auch die weiteren Ausführungen des Senats verständlich. Eine Rechtsbehelfsbelehrung sei dort sinnvoll, wo eine Partei nicht obligatorisch durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Wenn aber Anwaltszwang herrscht, werde der Rechtsschutz des Bürgers nicht verkürzt, weil einem Rechtsanwalt ausnahmslos die Kompetenz zugestanden werde, die zulässigen Rechtsmittel zu kennen oder sich bei Unkenntnis durch entsprechende Recherche die Kenntnisse zu verschaffen. (bc)

DIE TÜCKEN DES FAXENS

Die Belegung des gerichtseigenen Telefaxanschlusses durch andere in Übermittlung befindliche Fern-

kopien ist eine kurz vor Fristablauf allgemein zu beobachtende Erscheinung, der der Anwalt im Hinblick auf die ihm obliegende Sorgfaltspflicht durch einen zeitlichen Sicherheitszuschlag Rechnung tragen muss. (eigener Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 27.11.2014 – III ZB 24/14, FamRZ 2015, 323

1. Für die Übermittlung eines Schriftsatzes per Fax muss die Übertragung bis Mitternacht versucht werden.

2. Zeichnet sich ab, dass die Faxübertragung nicht funktioniert, ist der Zugang bei Gericht durch Kurier sicherzustellen. (eigene Leitsätze)

BGH, Beschl. v. 4.11.2014 – II ZB 25/13

Die Möglichkeit, den Schriftsatz fristwährend am Tag des Fristablaufs per Fax zu Gericht zu bringen, wird von den meisten Anwälten gern genutzt – anscheinend wird heutzutage kaum noch ein Schriftsatz so frühzeitig fertig, dass er noch per Post geschickt werden kann. Die Flut der im Empfangsgerät des Gerichts eingehenden Sendungen führt allerdings immer wieder auch zu zeitlichen Unwägbarkeiten, die die Frage aufwerfen, ob es nicht doch nervensparender ist, die Frist nicht voll auszuschöpfen ...

Dass das Ausnutzen der Frist bis zum bitteren Ende, sprich bis um Mitternacht, seine Tücken hat, haben wir in dieser Rubrik schon (zu?) oft geschildert. Auch im ersten genannten Fall war der Sendebeginn um 23:53 Uhr für 15 Seiten wieder zu spät. Leider wissen wir immer noch nicht, wie der geforderte Sicherheitszuschlag bemessen sein muss.

Im zweiten Fall hatte der Prozessbevollmächtigte einen sicherlich ausreichenden Sicherheitszuschlag einkalkuliert: Er begann bereits um 13:00 Uhr mit der Versendung des Faxes. Es ging allerdings den ganzen Nachmittag nicht durch; eine andere Faxnummer gab es laut Auskunft der Geschäftsstelle nicht. Der Prozessbevollmächtigte legte im Wiedereinsetzungsantrag 8 Faxprotokolle bis 19:02 Uhr vor, tatsächlich seien es über 20 Versuche gewesen. Um 18:57 Uhr übermittelte er in seiner Verzweiflung noch eine E-Mail mit dem Schriftsatz als pdf-Anhang, der indes nicht mehr ausgedruckt wurde (und daher nach der BGH-Rechtsprechung³ nicht als zugegangen angesehen wurde). Mit einem letzten Faxversuch um 21:10 Uhr gab er es schließlich auf.

All diese Bemühungen ließ der Senat nicht genügen. Das Faxgerät des Gerichts sei nachweislich zwischen 21:00 Uhr und Mitternacht nicht belegt gewesen, so dass ohne weiteres eine Übertragung noch möglich gewesen wäre. Auch für eine Übermittlung per Kurier wäre „in Anbetracht der Fahrtstrecke von weniger als 90 km“ ausreichend Zeit gewesen. Die Vorgaben des II. Zivilsenats lassen sich also in den obigen Leitsätzen zusammenfassen.

Die Fertigstellung des Schriftsatzes lange vor Mitternacht und Übermittlungsversuche während „normaler“

³ BGH, NJW 2008, 2649.

Geschäftszeiten lohnt sich also nur, wenn es auch klappt. Klappt es nicht, muss man bis Mitternacht weiter probieren. Klappt es durchgehend nicht, sollte es Wiedereinsetzung geben. Allerdings: Der wenig ökologische Hinweis des Senats auf die Kurierfahrt lässt befürchten, dass er diese Alternative verlangt, wenn man (bis 22 Uhr?) keinen Übertragungserfolg verzeichnen kann. Da scheint es taktisch ratsam, die vorherigen Fehlversuche per Fax im Wiedereinsetzungsgesuch gar nicht zu erwähnen und sich darauf zu beschränken, dass die (dann allerdings ausreichend frühzeitige – Stichwort „Sicherheitszuschlag“, s.o.) Übermittlung ab – sagen wir: 23 Uhr – nicht gelang. (ju)

PKH: FRISTLAUF BEI WEGFALL EINER ZUNÄCHST BESTEHENDEN MITTELLOSIGKEIT

a) Besteht das zur Fristversäumung führende Hindernis in der Mittellosigkeit der Partei, so fällt dieses dann weg, wenn sich die Vermögensverhältnisse der Partei in einer Weise ändern, dass sie objektiv in die Lage versetzt wird, die Prozesskosten aus eigenen Mitteln aufzubringen, und dies auch erkennt oder jedenfalls bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt erkennen könnte.

b) Der Prozessbevollmächtigte, der eine Partei in zwei Prozessen gegen denselben Prozessgegner vertritt und aufgrund eines in einem der beiden Prozesse erwirkten rechtskräftigen Titels mit einem Zahlungseingang und einer dadurch bewirkten Beseitigung der Mittellosigkeit seiner Partei rechnen kann, ist gehalten, sein Büropersonal anzuweisen, ihm einen entsprechenden, den Zahlungseingang im Parallelverfahren ausweisenden Kontoauszug unverzüglich vorzulegen.

BGH, Beschl. v. 23.9.2014 – I ZB 14/13, MDR 2014, 1464

In PKH-Verfahren ist das Zusammenspiel zwischen Rechtsmitteleinlegung und Wiedereinsetzungsanträgen nicht immer einfach. Grundsatz ist, dass die Mittellosigkeit der Partei ein Hindernis im Sinne des § 234 ZPO darstellt, das es zunächst „erlaubt“, die Frist verstreichen zu lassen. Der Wegfall des Hindernisses besteht dann in der Regel darin, dass über den PKH-Antrag in die eine oder andere Richtung hin entschieden wird. Das ist aber nur die Regel und Ausnahmen bestätigen bekanntlich dieselbe. Der von der allgemeinen Logik her eigentlich klarste Fall des Wegfalls der Mittellosigkeit ist der, dass die Partei eben zu Geld kommt. Dann kann sie auch nicht mehr mit einem die PKH bewilligenden Beschluss rechnen. Das muss auch der im PKH-Verfahren tätige Bevollmächtigte beachten. Geht Geld für seine bis dahin mittellose Partei aus einem anderen Mandat ein und ist dieser Geldeingang geeignet, die Mittellosigkeit abzuwenden, so beginnt schon mit Geldeingang in der Kanzlei die Wiedereinsetzungsfrist zu laufen. Der Anwalt hat selbstständig darauf zu achten, dass ihm entsprechende Kontoauszüge vorgelegt und die interne „Verlinkung“ zwischen den Mandaten sichergestellt werden. Im vom BGH entschiedenen Fall erfolgte die Einzahlung

auf das Anwaltskonto am 22.4.2013, der entsprechende Kontoauszug lag am 25.4.2013 in der Kanzlei vor, die Partei erfuhr aber erst am 2.5.2013 vom Geldeingang. Wird dann der Wiedereinsetzungsantrag verspätet gestellt, wird das Versäumnis des Anwalts, den Geldeingang und die Wiedereinsetzungsfrist nicht beachtet zu haben, der Partei über § 85 Abs. 2 ZPO zugerechnet. (bc)

GESTUFT POSTAUSGANGSKONTROLLE

Der Anwalt hat die Ausgangskontrolle so zu organisieren, dass ein gestufter Schutz gegen Fristversäumnungen besteht. Vor dem Streichen der Frist hat sich die damit betraute Bürokräft anhand der Akten oder des postfertigen Schriftsatzes zu vergewissern, dass zweifelsfrei nichts weiter zu veranlassen ist. Darüber hinaus ist am Abend eines jeden Arbeitstages abschließend zu überprüfen, welche fristwahrenden Schriftsätze hergestellt, abgesandt oder zumindest versandfertig gemacht worden sind. (eigener Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 7.1.2015 – IV ZB 14/14

BGH, Beschl. v. 9.12.2014 – VI ZB 42/13, VersR 2015, 339; MDR 2015, 112

Im Beschluss vom 7.1.2015 machte der Beschwerdeführer geltend, die Berufungsbegründung, die das Gericht nie erreicht hatte, müsse auf dem Postweg verloren gegangen sein. Der Prozessbevollmächtigte habe den Schriftsatz vor einer mehrtätigen Abwesenheit unterzeichnet und mit den Akten auf einen in der Kanzlei für die ausgehende Post vorgesehenen Tisch gelegt. Eine namentlich nicht mehr zu ermittelnde Kanzleimitarbeiterin habe den Schriftsatz dann kuvertiert und ins Postausgangsfach gelegt und anschließend die Frist gestrichen. Wie jeden Tag sei das Ausgangsfach anschließend geleert und die Post zur Postfiliale in der Nähe der Kanzlei gebracht worden.

Das OLG vermisste Ausführungen zum kanzleiinternen Organisationsplan. Für ein Organisationsverschulden spreche schon, dass die Prozessbevollmächtigten des Beschwerdeführers bereits nach drei Wochen nicht mehr in der Lage gewesen seien anzugeben, wer den Schriftsatz postfertig gemacht habe. Der IV. Zivilsenat des BGH bestätigt diese Entscheidung und verweist noch einmal explizit darauf, dass die in den Leitsätzen beschriebene gestufte Kontrolle notwendig sei, obwohl es hier auf die abendliche Fristenkontrolle anhand des Kalenders nicht unbedingt angekommen wäre, wenn schon bei der Friststreichung selbst Fehler unterlaufen sind.

Der Sachverhalt zum Beschluss vom 9.12.2014 ist etwas komplizierter. Hier wurde zunächst ein Fristverlängerungsantrag bezüglich der Berufungsbegründungsfrist eingereicht, allerdings einen Tag zu spät. Dennoch verlängerte das OLG antragsgemäß die Frist bis zum 9.10.2013, bevor noch ein Wiedereinsetzungsantrag durch den Berufungsführer gestellt wurde. Mit diesem Antrag wurde erneut um Fristverlängerung bis 9.10.2013 gebeten. Mit Verfügung vom 19.9.2013 gewähr-

te das OLG auch diese Fristverlängerung, und zwar bis zum 21.10.2013. Die Berufungsbegründung ging schließlich am 14.10.2013 bei Gericht ein. Die Prozessbevollmächtigte des Berufungsführers habe den ersten Verlängerungsantrag bereits eine Woche vor Fristablauf diktiert und verfügt, ihn ihr am 9.10.2013 zur Unterschrift vorzulegen. Die Postmappe sei dann auf dem Schreibtisch der Anwältin liegen geblieben, weil diese am Morgen des 9.10.2013 akut erkrankt und in ihrer Wohnung zusammengebrochen sei; nach einer Notoperation befinde sie sich seitdem im Koma. Von all dem habe man im Büro der Anwältin nichts gewusst, sondern sei vielmehr davon ausgegangen, dass die Bevollmächtigte noch später ins Büro komme. Die Mappe auf dem Schreibtisch sei dann nicht mehr aufgefallen, die zuständige Anwaltsgehilfin habe diese schlicht dort vergessen und am Abend um 18.00 Uhr das Büro verlassen.

Der zuständige OLG-Senat hielt den Wiedereinsetzungsantrag schon deshalb für unbegründet, weil die versäumte Prozesshandlung nicht innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist nachgeholt wurde. Die irrtümlich bewilligte Fristverlängerung sei unwirksam und habe keinen Vertrauenstatbestand schaffen können.

Die Frage, ob man unter den gegebenen Umständen bei Gericht einen Vertrauenstatbestand geschaffen hat, lässt der BGH offen. Vielmehr stellt er darauf ab, dass die im Kalender vermerkten Fristen erst gestrichen werden dürfen, wenn die entsprechenden Schriftsätze mindestens postfertig gemacht sind. Außerdem sei die Erledigung aller Fristen am Abend eines jeden Tages anhand des Kalenders von einer dazu eingeteilten Bürokraft zu überprüfen.

Letzteres ist in der Tat unabdingbar. Ein Fristenkalender kann seine Aufgabe nur dann konsequent wahren, wenn er jeden Abend darauf überprüft wird, dass auch wirklich alle Fristen gestrichen sind. Noch offene Fristen müssen dann unverzüglich überprüft und ggf. noch erledigt werden. Insofern war es richtig, hier dem Wiedereinsetzungsantrag nicht stattzugeben, denn die Frist hätte nicht gestrichen werden dürfen, solange der Schriftsatz mit der Bitte um Fristverlängerung nicht postfertig war; die offene Frist hätte dann am Abend auffallen müssen. Soweit der BGH hier von einer „zusätzlichen Ausgangskontrolle“ spricht, ist offenbar lediglich diese Überprüfung auf noch offen gebliebene Fristen gemeint.

Der IV. BGH-Senat fordert darüber hinaus eine „gestufte“ Fristenkontrolle. Die Friststreichung habe zu erfolgen, wenn für die Fristwahrung zweifelsfrei alles Notwendige in der Kanzlei veranlasst worden sei. Am Abend eines jeden Tages sei nochmals abschließend zu prüfen, welche fristwahrenden Schriftsätze hergestellt, abgesandt oder zumindest postfertig gemacht worden seien und ob diese mit den im Fristenkalender vermerkten Schriftsätzen übereinstimmen. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang mehrfach auf die Beschlüsse des VIII. Zivilsenat vom 4.11.2014. Auch hier sind diese Anforderungen letztlich nur „obiter“, denn

es fehlte nach Ansicht der entscheidenden Gerichte ja bereits am Vortrag zur Kanzleiorganisation hinsichtlich Postausgang und Fristlöschung. Dennoch scheint sich auf diesem Weg eine Rechtsprechung zu etablieren, die diese doppelte Prüfung verlangt; dann genügt es nicht mehr, den Kalender darauf zu prüfen, ob alle Fristen gestrichen sind, sondern es müssen nochmals alle Akten darauf geprüft werden, ob die Schriftsätze tatsächlich die Kanzlei verlassen haben. Dann würden aber alle vor Friststreichung verlangten Vorkehrungen ad absurdum geführt. (bc)

GLAUBHAFTMACHTUNG DURCH EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

1. Grundsätzlich darf von dem anwaltlich als richtig oder an Eides Statt versicherten Vorbringen in einem Wiedereinsetzungsantrag ausgegangen werden. Das gilt aber dann nicht, wenn konkrete Anhaltspunkte es ausschließen, den geschilderten Sachverhalt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als zutreffend zu erachten (im Anschluss an Senatsurteil vom 2.11.1988 – IVb ZR 109/87, FamRZ 1989, 373). (amtlicher Leitsatz)

2. Eine eidesstattliche Versicherung eines Anwalts ist dann kein geeignetes Mittel der Glaubhaftmachung, wenn sie Bezug auf in einem anderen Schriftsatz vorgetragene Tatsachen nimmt, in dem die Grenzen zwischen tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen fließend sind, so dass Zweifel bestehen, inwieweit die Angaben von der eidesstattlichen Versicherung gedeckt sind. (eigener Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 12.11.2014 – XII ZB 289/14, MDR 2015, 113; NJW 2015, 349; WM 2015, 410

BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

DARLEGUNGS- UND BEWEISLAST FÜR AUSSCHLUSSTATBESTAND DER WISSENTLICHEN PFLICHTVERLETZUNG

1. Für den Ausschlussgrund der Wissentlichkeit der Pflichtverletzung ist der Versicherer darlegungs- und beweispflichtig. (amtlicher Leitsatz)

2. Hierfür hat er – wenn es sich nicht um die Verletzung elementarer beruflicher Pflichten handelt, deren Kenntnis nach der Lebenserfahrung bei jedem Berufsangehörigen vorausgesetzt werden kann – Anknüpfungstatsachen vorzutragen, die als schlüssige Indizien für eine wissentliche Pflichtverletzung betrachtet werden können. Erst wenn dieses geschehen ist, obliegt es dem Versicherungsnehmer im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast, Umstände aufzuzeigen, warum die vorgetragenen Indizien den Schluss auf eine wissentliche Pflichtverletzung nicht zulassen. (amtlicher Leitsatz)

BGH, Urt. v. 17.12.2014 – IV ZR 90/13, WM 2015, 185; ZIP 2015, 184; DB 2015, 244; ZInsO 2015, 259; VersR 2015, 181

Der Kläger, ein Insolvenzverwalter, fordert vom beklagten Versicherer Versicherungsschutz aus seiner Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für gegen ihn ausgeurteilte Haftpflichtansprüche i.H.v. 830.451,86 Euro. Der Insolvenzverwalter hatte zunächst den Geschäftsbetrieb der Insolvenzschuldnerin fortgeführt. Dabei hatte er einer Lieferantin nach Auftreten eines Liquiditätsengpasses ausdrücklich den Ausgleich ihrer Neuforderungen zugesagt. Nachdem die Gläubigerversammlung den Insolvenzplan nicht angenommen hatte und auch eine Veräußerung gescheitert war, zeigte er 2001 Masseunzulänglichkeit an. Die Forderungen der Lieferantin wurden nicht mehr befriedigt. Der Versicherer lehnte seine Eintrittspflicht unter Berufung auf den Ausschlussstatbestand der wissentlichen Pflichtverletzung gem. § 4 Nr. 5 AVB ab. Die Deckungsklage blieb in I. und II. Instanz erfolglos. Auf die Revision des Klägers hob der BGH das OLG-Urteil auf und verwies die Sache zurück.

Das Gericht des Haftpflichtprozesses habe – insofern für das Versicherungsvertragsverhältnis bindend – eine Pflichtverletzung des Klägers nach § 61 InsO durch die Begründung von Masseverbindlichkeiten, die bereits im Zeitpunkt ihrer Begründung voraussichtlich nicht vollständig erfüllt werden konnten, festgestellt. Im Deckungsprozess könne nicht mehr auf eine andere schadensverursachende Pflichtverletzung abgestellt werden.⁴ Dabei sei allein auf die im Haftpflichtprozess festgestellten tatsächlichen Elemente der Pflichtwidrigkeit abzustellen.⁵ Hinsichtlich der Frage der Verschuldensform entfalte das Haftpflichturteil keine Bindungswirkung. Der Ausschlussstatbestand der Wissentlichkeit der Pflichtverletzung sei im Deckungsprozess selbstständig zu prüfen.⁶

Die Darlegungs- und Beweislast für den Ausschlussstatbestand der Wissentlichkeit einer Pflichtverletzung nach § 4 Nr. 5 AVB liege beim Haftpflichtversicherer.⁷ Wissentlich handle nur der Versicherte, der die verletzte Pflicht positiv kenne. Bedingter Vorsatz reiche nicht aus.⁸

Das OLG habe rechtsfehlerhaft bereits eine anfängliche sekundäre Darlegungslast des Versicherungsnehmers dafür angenommen, aus welchen Gründen es zum Verstoß gekommen sei. Vielmehr müsse zunächst der Versicherer einen Sachverhalt vortragen, der auf eine Wissentlichkeit der Pflichtverletzung zumindest hindeute. Dabei werde der Vortrag weiterer, zusätzlicher Indizien durch den Versicherer dann entbehrlich sein, wenn es sich um die Verletzung elementarer beruflicher Pflichten handle, deren Kenntnis von jedem Berufsangehörigen vorausgesetzt werden könne. Jenseits der Fälle der Verletzung sog. beruflicher Kardinalpflichten bleibe es Aufgabe des Versicherers, Anknüpfungstatsachen vorzutragen, die als schlüssige Indizien

für eine wissentliche Pflichtverletzung betrachtet werden könnten. Erst danach obliege es dem Versicherungsnehmer im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast, Umstände aufzuzeigen, die gegen eine Wissentlichkeit sprechen.

Das OLG habe in Verkenntung dieser Grundsätze keine Feststellungen zum Vorliegen einer Wissentlichkeit der Pflichtverletzung getroffen. Es habe – in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise – angenommen, dass allein das Fehlen eines Liquiditätsplans für eine solche Annahme nicht genüge. Es habe auch sonst nicht festgestellt, dass der Kläger gewusst habe, dass die Eingehung der Verbindlichkeiten auf unzureichender Prüfung ihrer Erfüllbarkeit beruhte. Deswegen verwies der BGH die Sache an das OLG zur weiteren Aufklärung zurück.

Die Bedeutung dieser Entscheidung liegt darin, dass der Versicherungsrechtssenat des BGH damit erstmals explizit die Rechtsprechung mehrerer Oberlandesgerichte⁹ bestätigt hat, dass für den Nachweis einer wissentlichen Pflichtverletzung in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung dem grundsätzlich beweisbelasteten Versicherer hinsichtlich des subjektiven Tatbestands der Wissentlichkeit bei einer Verletzung sog. Kardinalpflichten eine Beweiserleichterung insofern zugutekommt, als hier der Versicherungsnehmer im Rahmen einer sekundären Darlegungslast die Indizwirkung dieser Kardinalpflichtverletzung entkräften muss. Abgelehnt hat der BGH nur – zu Recht – die Ansicht, dass den Versicherungsnehmer von vornherein bei jeglicher Pflichtverletzung eine Darlegungslast treffe, dass er nicht wissentlich gehandelt habe.¹⁰ Der Begriff der sekundären Darlegungslast beinhaltet ja, dass zunächst die (primäre) Darlegungslast beim Prozessgegner (hier: dem Versicherer) liegt.

Der BGH hat bereits eine insolvenzspezifische Pflicht des Insolvenzverwalters zur Aufstellung eines Liquiditätsplans vor Eingehung neuer Verbindlichkeiten statuiert.¹¹ Seitdem wird man einen Verstoß hiergegen auch als einen Verstoß gegen eine berufliche Kardinalpflicht, deren Kenntnis bei jedem Insolvenzverwalter vorausgesetzt werden kann, zu bewerten haben.

Die Entscheidung ist auch für Rechtsanwälte wichtig. Die zitierte Entscheidung des OLG Köln¹² betraf den Fall, dass aufgrund des Nichterscheins eines Anwalts zu einem Gerichtstermin ein (zweites) Versäumnisurteil gegen dessen Mandanten ergangen war. Dies bewertete das OLG Köln als Verletzung einer anwaltlichen Kardinalpflicht mit der Folge der sekundären Darlegungslast des Anwalts im Deckungsprozess gegen seinen Berufshaftpflichtversicherer. Die vom Anwalt eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wies der BGH ohne nähere Begründung zurück.¹³ (hg)

⁴ BGH, r+s 2001, 408.

⁵ BGH, r+s 2011, 66.

⁶ BGH, r+s 2007, 241.

⁷ BGH, r+s 2001, 408.

⁸ BGH, r+s 2006, 149.

⁹ OLG Köln, r+s 2012, 172; OLG Saarbrücken, ZfS 2008, 219; OLG Frankfurt, NVersZ 2000, 439; OLG Hamm, r+s 1999, 500.

¹⁰ So aber OLG Saarbrücken, ZfS 2007, 522.

¹¹ BGH, NJW 2004, 3334.

¹² OLG Köln, r+s 2012, 172.

¹³ Beschl. v. 20.6.2012 – IV ZR 249/11 – nicht veröffentlicht.

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN PEGGY FIEBIG, LL.M., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK zu nationalen Themen von Anfang Januar bis Mitte März 2015.

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Anfang März hat die BRAK gemeinsam dem mit der Entwicklung beauftragten Dienstleister Atos einem ausgewählten Kreis von Rechtsanwälten den ersten Prototyp des beA-Webclients präsentiert. Der Webclient wird für Rechtsanwälte, die ohne eine Kanzlei-Software arbeiten, einen einfachen Zugang zu dem von der BRAK zu entwickelnden besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) ermöglichen. Kanzlei-Softwarenutzer werden das beA direkt aus ihrer jeweiligen Anwendung heraus erreichen können. Die BRAK wird dazu den Softwareherstellern eine entsprechende Schnittstelle zur Verfügung stellen.

Die beteiligten Rechtsanwälte beschrieben den vorgestellten Prototypen überwiegend als intuitiv bedienbar, gaben aber auch konkrete Vorschläge zur Verbesserung. Sie begrüßten die frühe Einbindung der Anwaltschaft in die konkrete Entwicklung des beA, damit es den Bedürfnissen und praktischen Anforderungen gerecht wird. Das Feedback wird jetzt in die weitere technische Umsetzung einfließen. Der breiten Öffentlichkeit wird die Oberfläche des beA voraussichtlich im Juni präsentiert.

ELEKTRONISCHE AKTE IM STRAFVERFAHREN

Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen hat die BRAK eine Stellungnahme vorgelegt (StlIn.-Nr. 47/2014, Dezember 2014). Grundsätzlich begrüßt die Kammer das Vorhaben, insbesondere die Möglichkeit der Verwendung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs für die Kommunikation der Strafverteidiger (§ 32a Abs. 4 Nr. 2 StPO-E) wird als wesentlicher Schritt in Richtung Digitalisierung angesehen. Die Einführung der elektronischen Strafakte ermögliche Rechtsanwälten in vielen Bereichen eine wesentlich effizientere Bearbeitung der Mandate als mit einer Papierakte, da sie durchsuchbar und damit ein einfacher Sachverhaltsabgleich möglich sei, heißt es in der Stellungnahme. Auch sei in vielen Kanzleien die elektronische Akte im Termin inzwischen zur Regel geworden, weswegen ein Medienwechsel entfalle.

Dennoch weise der Entwurf an einigen Stellen gravierende Schwachstellen auf, so die BRAK. So bedürften die vorgesehenen Regelungen zur Löschung von Kopien und Vernichtung von Ausgangsdokumenten dringend

der Modifikation. Beispielsweise berge die Vernichtung von Originaldokumenten nach nur sechs Monaten die Gefahr des kompletten Verlustes, beispielsweise durch technische Entwicklungen bei der zur Datenverarbeitung geeigneten Hardware.

SYNDIKUSANWÄLTE

Die BRAK hat eine Stellungnahme zum Eckpunktepapier des Bundesjustizministeriums zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte erarbeitet (StlIn.-Nr. 9/2015, März 2015). Vorangegangen war eine intensive Diskussion der Präsidenten der regionalen Rechtsanwaltskammern in der Hauptversammlung Ende Februar. Die Kammerpräsidenten bestätigten hier ihre Auffassung, dass die durch die Entscheidungen des BSG entstandenen sozialversicherungsrechtlichen Probleme im Sozialrecht gelöst werden müssen. Sie forderten deshalb eine inhaltliche politische Debatte über den von der BRAK bereits im vergangenen Jahr vorgelegten Gesetzesvorschlag für eine Ergänzung im SGB VI.

Hinsichtlich des Eckpunktepapiers des Bundesjustizministeriums wird in der Stellungnahme auf strukturelle und methodische Unschärfen hingewiesen. So bleibe beispielsweise offen, was als spezifisch anwaltliche Tätigkeit eines Syndikusanwalts gelten soll. Die hierzu im Eckpunktepapier genannte „rechtliche Beratung und Vertretung des Arbeitgebers in allen seinen Rechtsangelegenheiten“ lasse jegliche Grenzziehung zu Tätigkeiten, die ebenso von einem Mitarbeiter mit derselben juristischen Qualifikation wie ein Rechtsanwalt ausgeübt werden können (Volljurist), vermissen. Außerdem bedarf nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer die Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit eines Syndikusanwalts vom arbeitsrechtlichen Weisungsrecht seines Arbeitgebers zwingend der näheren Konkretisierung durch den Gesetz- oder Satzungsgeber.

AMTSWECHSEL IN DER SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT IM HERBST

Ab September wird Monika Nöhre, derzeit noch Präsidentin des Kammergerichtes Berlin, die Aufgaben der Schlichterin der Rechtsanwaltschaft übernehmen. Das gab der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Axel C. Filges am 15.1.2015 im Rahmen des Parlamentarischen Abends der Kammer bekannt. Monika Nöhre tritt damit die Nachfolge von Dr.h.c. Renate Jaeger an, die als erste Schlichterin der Anwaltschaft diese Position seit Januar 2011 bekleidet und zuvor Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewesen war. Die Schlichtungsstelle wurde vor fünf Jahren auf Initiative der Bundesrechtsanwaltskam-

mer als unabhängige Institution zur Befriedung von Auseinandersetzungen zwischen Mandanten und ihren Rechtsanwälten eingerichtet. Bisher wurden fast 4.000 Verfahren durchgeführt.

DEUTSCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE

In einer Stellungnahme hat sich die BRAK Anfang Februar nachdrücklich für die zügige Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR), mit der die Unabhängigkeit und der A-Status für das Institut erhalten bleiben, ausgesprochen (Stlln.-Nr. 5/2015, Februar 2015).

Die von den Vereinten Nationen der Bundesrepublik Deutschland gesetzte letzte Frist zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das DIMR endet im März 2015. Obwohl die Regierungsfractionen im Koalitionsvertrag vereinbart haben, dass das DIMR eine stabile Grundlage auf der Basis der „Pariser Prinzipien“ der Vereinten Nationen erhalten soll, drohte der fruchtlose Ablauf dieser Frist. Das hätte den Verlust des A-Status und damit des für Nationale Menschenrechtsinstitutione der Vereinten Nationen höchstmöglichen Status zur Folge. Das DIMR würde dann maßgebliche Beteiligungs- und Rederechte im Menschenrechtsrat und den Fachausschüssen der Vereinten Nationen verlieren.

Das Bundeskabinett hat nach schwierigen Verhandlungen der Koalitionsfractionen schließlich am 18.3.2015 einen Gesetzentwurf beschlossen. In der politischen Debatte wurde sich mit der Stellungnahme der BRAK ausführlich auseinandergesetzt. Wie gefordert, bleibt das DIMR ein eingetragener Verein, der weiterhin unabhängig und weisungsungebunden seine Aufgaben als nationale Menschenrechtsinstitution wahrnehmen kann.

AUSSERGERICHTLICHE STREITBEILEGUNG

Die BRAK hat zum Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten eine Stellungnahme erarbeitet (Stlln.-Nr. 3/2015, Januar 2015).

Das Anliegen des Gesetzgebers, Streitigkeiten zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer vor einer außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle kostengünstig und schnell beilegen zu können, wird darin grundsätzlich begrüßt. Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer erscheint es neben der Beschränkung des Anwendungsbereiches (§ 3 VSBG-E, „Zuständigkeit von Verbraucherschlichtungsstellen“) jedoch erforderlich, dass der verantwortliche „Streitmittler“ (§ 5 VSBG-E) Qualitätsstandards erfüllt, die dazu beitragen, dass auch diese Form der außergerichtlichen Streitbeilegung die gewünschte Akzeptanz beim Verbraucher und Unternehmer erfährt. Bisher reicht es hier, dass der Streitmittler „über allgemeine Rechtskenntnisse sowie über das Fachwissen und die Fähigkeiten, die für die Beilegung von Streitigkeiten in der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle erforderlich sind“ verfügt.

KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Die Bundesregierung hat Ende Januar dem Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Korruption vorgelegt, mit dem das deutsche Strafrecht an Vorgaben aus dem EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor angepasst werden soll (BR-Drucks. 25/15). Zur vollständigen Umsetzung des Rahmenbeschlusses müsste die Strafbarkeit der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) erweitert werden, heißt es im Gesetzentwurf. Bei der Bestechung im geschäftlichen Verkehr werde nicht ein Amtsträger bestochen, sondern ein Angestellter oder Beauftragter eines Unternehmens. Strafbar sei dies derzeit nur, wenn mit der Bestechung eine unlautere Bevorzugung im Wettbewerb erwirkt werden soll. Fehlt es an einer Wettbewerbsverzerrung, scheidet eine Korruptionsstrafbarkeit derzeit aus. Nach den Vorgaben des EU-Rahmenbeschlusses müssten aber auch die Fälle strafbar sein, in denen es nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung, sondern zu einer Verletzung der Pflichten gegenüber dem Geschäftsherrn kommt. Darüber hinaus wird zur Umsetzung der Vorgaben des Europarats die Strafbarkeit wegen Bestechung und Bestechlichkeit von ausländischen, europäischen und internationalen Amtsträgern erweitert.

Die BRAK kritisiert in einer entsprechenden Stellungnahme die geplante Erweiterung des § 299 StGB nachdrücklich (Stlln.-Nr. 6/2015, März 2015). Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer besteht die behauptete europarechtliche Bindung mit dem Zwang einer zusätzlichen Einführung einer Strafbarkeit nach dem sog. Geschäftsherrenmodell nicht. Ziel und Zweck des Rahmenbeschlusses seien insbesondere durch die bestehenden Regelungen in § 266, § 299 StGB und § 17 UWG hinreichend erfüllt.

KORRUPTION IM GESUNDHEITSWESEN

Das Bundesjustizministerium und das Land Bayern (BR-Drucks. 16/15) haben fast zeitgleich jeweils einen Entwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen vorgelegt. Hintergrund ist eine Entscheidung des Großen Senats des BGH, wonach niedergelassene, für die vertragsärztliche Versorgung zugelassene Ärzte bei Wahrnehmung der ihnen in diesem Rahmen übertragenen Aufgaben weder als Amtsträger noch als Beauftragte der gesetzlichen Krankenkassen handeln, sodass die Korruptionstatbestände des Strafgesetzbuchs für niedergelassene Vertragsärzte grundsätzlich nicht anwendbar sind. Beide Entwürfe sehen deshalb die Einführung eines neuen § 299a StGB vor, der explizit die Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen unter Strafe stellt.

OPFERRECHTE

Das Bundeskabinett hat am 11.2.2015 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren beschlossen. Mit dem neuen Gesetz soll auch die Opferrechterichtlinie umgesetzt werden. Die Richtlinienumsetzung soll daneben zum Anlass genommen

werden, die in der Justizpraxis bereits bewährte psychosoziale Prozessbegleitung im deutschen Strafrechtsverfahrensrecht zu verankern. Die neuen Vorschriften hierzu knüpfen an die Regelungen zum Verletztenbeistand in den §§ 406f und 406g StPO an.

RECHTSHILFE BEI STRAFVOLLSTRECKUNG

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der internationalen Rechtshilfe bei der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen und bei der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen vorgelegt (BR-Drucks. 24/15). Mit dem geplanten Gesetz sollen mehrere europäische Rahmenbeschlüsse im Bereich der Strafvollstreckung und Bewährungsüberwachung umgesetzt werden. Darüber hinaus soll mit der geplanten Neuregelung die Grundlage geschaffen werden, damit die Bundesrepublik Deutschland die Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen, deren Höhe das nach deutschem Recht angedrohte Höchstmaß übersteigt oder die in einem ausländischen Verfahren verhängt wurden, in dem bestimmte rechtsstaatliche Mindestgarantien verletzt worden sind. Die Vollstreckung solcher freiheitsentziehender Sanktionen soll allerdings, so heißt es im Gesetzentwurf, nur übernommen werden, wenn sie nicht gegen die wesentlichen Grundsätze der deutschen Rechtsordnung verstößt.

ÄNDERUNG IM BUNDESDATENSCHUTZGESETZ

Der Bundesrat hat in seiner Plenarsitzung am 6.2.2015 das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes gebilligt (BR-Drucks. 6/15). Das neue Gesetz wurde am 3.3.2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. 2015, Teil I Nr. 7, S. 162ff.). Damit erhält die/der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit den rechtlichen Status einer obersten Bundesbehörde, die eigenständig und unabhängig ausgestaltet ist. Dienstsitz ist Bonn. Die/der Bundesbeauftragte untersteht künftig ausschließlich parlamentarischer und gerichtlicher Kontrolle. Auf eine Rechtsaufsicht der Bundesregierung wird verzichtet und zugleich die bisherige organi-

satorische Anbindung an das Bundesministerium des Innern aufgehoben.

KLEINANLEGERSCHUTZGESETZ

Die Bundesregierung hat Anfang Februar den Entwurf eines Kleinanlegerschutzgesetzes im Bundestag eingebracht (BT-Drucks. 18/3994). Ziel der geplanten Neuregelung ist es, den Anlegern künftig den Zugang zu mehr und besseren Informationen zu Finanzprodukten des „Grauen Kapitalmarkts“ zu gewähren und die Sanktionsmöglichkeiten gegen Anbieter und Vermittler von Vermögensanlagen zu verschärfen. Zum Gesetzentwurf hat der Bundesrat eine Stellungnahme abgegeben. Darin äußert sich die Länderkammer insbesondere kritisch zu § 4 Abs. 1a FinDAG-E, wonach die Anordnungsbefugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nur bestehen sollen, wenn eine generelle Klärung im Interesse des Verbraucherschutzes geboten erscheint. Entsprechend der Zielrichtung des Kleinanlegerschutzgesetzes, die Bedeutung des kollektiven Verbraucherschutzes bei der Aufsichtstätigkeit der BaFin hervorzuheben, ist nach Ansicht des Bundesrates die zusätzliche Einschränkung der Handlungsbefugnisse unbedingt zu streichen. Diesen Vorschlag lehnt die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung ab.

ELEKTRONISCHES SCHUTZSCHRIFTENREGISTER

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Referentenentwurf einer Verordnung über das elektronische Schutzschriftenregister (SRV) den Verbänden und Organisationen zur Stellungnahme übersandt. Das Schutzschriftenregister soll am 1.1.2016 in Betrieb gehen. Der Referentenentwurf enthält auf Grundlage der Ermächtigung in § 945b ZPO die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Registers, über die Einreichung von Schutzschriften zum Register, über den Abruf von Schutzschriften aus dem Register sowie über die Einzelheiten der Datenübermittlung und Datenspeicherung sowie der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Für Rechtsanwälte wird das Elektronische Schutzschriftenregister über das beA erreichbar sein.

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN DOREEN GÖCKE, LL.M., BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK zu europarechtlichen Themen von Anfang Januar bis Ende Februar 2015.

VIERTE ANTI-GELDWÄSCHERICHTLINIE

Der Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission haben sich nach monatelangen Tri-

logverhandlungen bei einem Treffen am 16.12.2014 auf einen Kompromissvorschlag zur vierten Anti-Geldwäscherichtlinie geeinigt. Die zuständigen Ausschüsse im Europäischen Parlament (ECON und LIBE) haben den ausgehandelten Kompromisstext am 27.1.2015 gebilligt. Der Rat hat anschließend am 10.2.2015 seine Zustimmung erteilt. Umstritten war bis zum Schluss die Einrichtung eines zentralen Unternehmensregis-

ters, in dem die wirtschaftlichen Eigentümer (beneficial owner) aufzuführen sind. Die EU-Mitgliedstaaten sind mithin verpflichtet, ein solches Register einzurichten.

Auf Angehörige von Rechtsberufen findet die vierte Anti-Geldwäscherichtlinie nur dann Anwendung, wenn diese sich an Finanz- oder Immobilientransaktionen beteiligen, nicht aber, wenn sie den Mandanten in einem Gerichtsverfahren vertreten oder für diesen rechtsberatend tätig sind. Bezüglich der zentralen Meldestelle ist wie auch in der dritten Anti-Geldwäscherichtlinie vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten für bestimmte Berufsgruppen eine geeignete Selbstverwaltungseinrichtung als Stelle benennen können, die anstatt der zentralen Meldestelle als Erste zu unterrichten ist. Die Einrichtung dieser Meldestellen dient ausdrücklich der Wahrung der Grundrechte, insbesondere auf ein faires Verfahren, bei den für Rechtsanwälte geltenden Meldepflichten, wofür sich die BRAK in ihrer Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag (StlIn.-Nr. 13/2013, Juli 2013) eingesetzt hat. Die Mitgliedstaaten sind gehalten, Mittel und Wege vorzusehen, die die Wahrung des Berufsgeheimnisses, der Vertraulichkeit und der Privatsphäre ermöglichen.

Im Gegensatz zur dritten Anti-Geldwäscherichtlinie enthält der aktuelle Kompromisstext keine Kategorien von Kunden oder Transaktionen, die von vorneherein von den in der Richtlinie festgesetzten Sorgfaltspflichten ausgenommen sind. Es obliegt nun den Mitgliedstaaten, Bereiche festzulegen, in denen nur ein geringes Risiko besteht. Bei der Risikobewertung sollen bestimmte Faktoren berücksichtigt werden, zu denen im Anhang II der Richtlinie eine Liste von Anhaltspunkten aufgeführt ist. Anwaltsanderkonten sind in dieser Liste zwar nicht mehr wie in der dritten Anti-Geldwäscherichtlinie enthalten, jedoch ist davon auszugehen, dass Deutschland – entsprechend der Bestimmung einer vereinfachten Sorgfaltspflicht für Sammelkonten bei der Umsetzung der FATF Standards – Anwaltsanderkonten als potentiell geringes Geldwäscherisiko einstufen wird.

Der Kompromisstext muss noch vom Plenum des EP bewilligt werden. Die Mitgliedstaaten haben anschließend zwei Jahre Zeit, die neuen Regelungen in das nationale Recht umzusetzen.

VERFAHRENSGARANTIE FÜR BESCHULDIGTE ODER VERDÄCHTIGTE KINDER

Der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments hat am 5.2.2015 den Berichtsentwurf zum Richtlinienvorschlag über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder mit einigen Änderungen angenommen. Hiernach sollen Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres während des gesamten Strafverfahrens das unabdingbare Recht haben, von einem Rechtsbeistand unterstützt zu werden.

Der Kommissionsvorschlag sah einen generellen Verweis in Art. 6 Abs. 1 auf die Richtlinie zum Recht auf einen Rechtsbeistand vor, womit auch die in dieser Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen umfasst sein sollten.

Das Europäische Parlament spricht sich für ein unbeschränktes Recht auf Rechtsbeistand aus und fordert dementsprechend einen ausdrücklichen Ausschluss der Ausnahmeregelungen. Hierfür hatte sich auch die BRAK in ihrer Stellungnahme (StlIn.-Nr. 21/2014, Juni 2014) eingesetzt. Ebenfalls im Einklang mit den Forderungen der BRAK stehen die vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderungen zur audiovisuellen Aufzeichnung von Vernehmungen von Kindern. Diese sollen nur dann erfolgen, wenn sie nicht dem Kindeswohl abträglich sind. Mit der Zustimmung des Europäischen Parlaments zum Textentwurf wurde gleichzeitig der Weg für Verhandlungen mit dem Rat und der Europäischen Kommission geebnet, um einen Kompromiss für die unterschiedlichen Textvorschläge zu finden.

RICHTLINIENVORSCHLAG ZUR UNSCHULDSVERMUTUNG

Die für den Richtlinienvorschlag zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren zuständige Berichterstatteerin Natalie Griesbeck hat im Januar ihren Berichtsentwurf zum Richtlinienvorschlag veröffentlicht. Der Entwurf enthält konkrete Anträge zur Änderung des Kommissionsvorschlags, die teilweise von der letzten allgemeinen Ausrichtung im Rat stark abweichen. So fordert die Berichterstatteerin ein umfassendes Verbot der Einsetzung von Zwang zum Erhalt einer Aussage. Ferner soll eine Beweislastumkehr zu Ungunsten des Beschuldigten gänzlich ausgeschlossen sein. Daneben sollen die Rechte des Beschuldigten bei einer Verhandlung in seiner Abwesenheit sowie hinsichtlich von Beweismitteln, die unter Verletzung der in der Richtlinie gewährten Rechte erlangt werden, noch weiter gestärkt werden. Diese Änderungsvorschläge entsprechen den Hauptforderungen der BRAK in ihrer Stellungnahme zum Kommissionsvorschlag (StlIn.-Nr. 24/2014, Juni 2014). Der Bericht muss nach einer Abstimmung LIBE Ausschuss vom Plenum des Europäischen Parlaments verabschiedet werden.

GEMEINSAMES EUROPÄISCHES KAUFRECHT

Am 26.2.2014 hatte das Europäische Parlament den Vorschlag für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (GEKR) angenommen und sich damit für ein neben den nationalen Regeln bestehendes Vertragsrechtsregime ausgesprochen. Dieses sollte Käufern und Verkäufern die Möglichkeit geben, Fernabsatzverträge und insbesondere Online-Verträge im Hinblick auf den Kauf von Waren und die Bereitstellung digitaler Inhalte EU-weit nach einheitlichen Regeln abzuschließen. Die BRAK hatte in einer Stellungnahme die Schaffung eines solchen Europäischen Vertragsrechtsinstruments begrüßt (StlIn.-Nr. 15/2012, April 2012).

Seit der Veröffentlichung des neuen Arbeitsprogramms der Kommission am 16.12.2014 befindet sich der Verordnungsvorschlag der Kommission für die Einführung des GEKR auf der Liste zu ändernder Vorschläge. Laut EU Justiz-Kommissarin Věra Jourová soll noch in diesem Jahr ein neuer Gesetzgebungsvorschlag veröffent-

licht werden. Hierbei wird es sich um eine der neuen Initiativen im Rahmen des Pakets für den digitalen Binnenmarkt handeln.

Darüber hinaus hat die Kommission am 9.2.2015 eine Expertengruppe eingerichtet, die sie bei der Erarbeitung eines neuen digitalen Binnenmarktes unterstützen und zu den geplanten Projekten Stellung nehmen und Vorschläge unterbreiten soll. Die neue Initiative zum digitalen Binnenmarkt soll dabei zwei Schwerpunkte setzen: zum einen soll der elektronische Warenhandel dem digitalen Zeitalter angepasst werden und zum anderen soll der Kauf von Produkten mit digitalem Inhalt EU-weit einheitlich geregelt werden.

EUROPÄISCHES PATENTRECHT

Die BRAK spricht sich in ihrer Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation über die Wechselwirkung zwischen Standardisierungsverfahren und geistigen Eigentumsrechten (StlIn.-Nr. 4/2015, Januar 2015) für einen umfassenden Patentschutz aus, der jedoch die einfache Verbreitung nicht verhindern darf. Sie hält eine rechtliche Verpflichtung der Standardisierungsorganisation zur Offenlegung jeglicher Patente unter ihrer Kontrolle oder in ihrem Eigentum grundsätzlich für zu weitgehend. Sie befürwortet hingegen eine Klarstellung der Folgen einer nicht rechtzeitigen Offenlegung eines standardessenziellen Patents. Darüber hinaus befürwortet die BRAK, dass in Fällen der Übertragung standardessentieller Patente, der neue Eigentümer das Patent nur mit den in der Erklärung enthaltenen Verpflichtungen erwirbt. Hierzu sollte ein ausreichender Schutz des Erwerbers vorgesehen werden. So könnte vorgesehen werden, dass der Patenteigentümer die aus der Erklärung resultierenden Verpflichtungen auf den neuen Eigentümer ausdrücklich übertragen muss.

Die BRAK ist ferner der Ansicht, dass mehr Transparenz bezüglich der wirtschaftlichen Grundlagen der einzelnen Lizenzvereinbarungen hilfreich wäre, um die Einhaltung angemessener und diskriminierungsfreier Lizenzierungsbedingungen (Fair, Reasonable and Non-Discriminatory – FRAND) besser prüfen zu können. Sie befürwortet außerdem die Einführung von alternativen Streitbeilegungsmechanismen, sobald ein ausreichender Standard zur Nutzung des Kartellrechts als Einwand gegen ein Unterlassungsbegehren (FRAND-Einwand) vorhanden ist.

Schließlich begrüßt die BRAK die Einführung von Regelungen zur Handhabung einstweiliger Verfügungen und deren Durchsetzung. Dabei sollte der Gebrauch von Verfahren der einstweiligen Verfügung auf Ausnahmefälle beschränkt sein, in denen eine Abwägung der Interessen zu einer eindeutigen Rechtfertigung des Erlasses einer einstweiligen Verfügung im Interesse des Patenteigentümers führt.

TRANSATLANTISCHES HANDELS- UND INVESTITIONS-ABKOMMEN MIT DEN USA

Die zuständigen Ausschüsse der BRAK beschäftigen sich derzeit mit den möglichen Auswirkungen der ge-

planten transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) auf das Berufsbild und Geschäftsfeld des Rechtsanwalts. Die Europäische Kommission hatte am 7.1.2015 verschiedene Dokumente zu den derzeit stattfindenden Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten veröffentlicht. Zu diesen Dokumenten gehören konkrete Textvorschläge, die von der Europäischen Kommission an die US-Verhandlungspartner übermittelt wurden, sowie EU-Positionspapiere und Factsheets zu wichtigen Verhandlungsthemen. Die Kommission kündigte an, fortlaufend weitere Texte zu veröffentlichen, sobald diese verfügbar sind und den gesamten Text der TTIP-Vereinbarung nach Abschluss der Verhandlungen und vor seiner Unterzeichnung und Ratifizierung zu veröffentlichen.

Am 6.2.2015 veröffentlichte der Ausschuss Internationaler Handel (INTA) des Europäischen Parlaments einen Berichtsentwurf sowie ein Arbeitsdokument mit Empfehlungen an die Kommission für die weiteren Verhandlungen. Zu den umstrittenen Investor-Staat-Streitbeilegungsmechanismen erklärte der zuständige Berichterstatter Bernd Lange, dass für einen effektiven Schutz der Investoren derartige Mechanismen nicht erforderlich sind. Da die Rechtssysteme der EU und der USA hochentwickelt sind, kann ein ausreichend hoher Schutz der Investoren durch ein zwischenstaatliches System zur Beilegung von Streitigkeiten und die Anrufung nationaler Gerichte gewährleistet werden. Über den Berichtsentwurf wird das EP-Plenum voraussichtlich im Mai abstimmen. Bei den letzten Verhandlungsrunden wurde das Thema des Investitionsschutzes nicht behandelt. Die Kommission möchte – vor der Wiederaufnahme der Verhandlungen mit den USA zu diesem Thema – das weitere Vorgehen mit dem Europäischen Parlament, den EU-Mitgliedstaaten sowie mit allen anderen Interessenträgern absprechen. Hintergrund ist das Ergebnis der im Frühjahr 2014 von der Kommission durchgeführten Konsultation zum Thema Investitionsschutz. Aus dem am 13.1.2015 veröffentlichten Ergebnisbericht geht hervor, dass das Instrument der Investor-Staat-Streitbeilegung von den verschiedenen Interessengruppen bisher skeptisch gesehen wird.

NEUE VERSION DES TRANSPARENZREGISTERS FÜR LOBBYISTEN

Am 27.1.2015 wurde eine neue Version des 2011 vom Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission eingerichteten gemeinsamen Lobbyistenregisters (sog. Transparenzregister) gestartet. Mit dem Register sollen Organisationen und selbstständige Einzelpersonen, die sich mit der Gestaltung und Umsetzung der EU-Politik befassen und über einen längeren Zeitraum Zugang zum Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission erlangen wollen, erfasst werden. Neu sind die zusätzlich von den Lobbyisten verlangten Informationen bezüglich Beteiligungen an Ausschüssen, Arbeitsgruppen und ähnlichen Strukturen der EU und über die Rechtssetzungsvorhaben, die der Interessenvertreter aktuell verfolgt. Die BRAK weist

gemeinsam mit dem Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) seit 2006 auf die Problematik der Kollision der im Register anzugebenden Informationen mit dem geltenden Anwaltsgeheimnis (§ 43a Abs. 2 BRAO) hin. Bereits im Vorfeld der Vereinbarung zum vorherigen Transparenzregister hatte die BRAK eine Stellungnahme erarbeitet und klar zum Ausdruck gebracht, dass zwischen der gesetzgeberischen Transparenz und dem Bürgerrecht auf Verschwiegenheit des Rechtsanwalts ein Gleichgewicht gefunden werden muss (Stlln.-Nr. 28/2006, September 2006). Das bestehende Transparenzregister findet dieses Gleichgewicht nicht in ausreichendem Maße.

EUGH – ANWENDBARKEIT DER RICHTLINIE ÜBER MISSBRÄUCHLICHE KLAUSELN IN VERBRAUCHER-VERTRÄGEN AUF ANWÄLTE

In seinem Urteil vom 15.1.2015 (Rechtssache C-537/13) hat der EuGH entschieden, dass Formularverträge zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen fallen. Rechtsanwälte sind nach Art. 2 (c) der Richtlinie Gewerbetreibende. Sie schließen mit ihren Mandanten, die nicht im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handeln, einen Verbrauchervertrag. Der Einordnung als Gewerbetreibende steht auch nicht entgegen, dass Rechtsanwälte einen freien Beruf ausüben und bei ihrer Berufsausübung zur Wahrung der Vertraulichkeit des Mandats verpflichtet sind. Denn laut EuGH unterliegen solche Vertragsklauseln nicht der Anwendbarkeit der Richtlinie, die speziell mit dem Mandanten ausgehandelt sind. Nur darunter fallen insbesondere solche, die Modalitäten des Anwaltshonorars regeln und somit eventuell implizit bestimmte Aspekte der Mandatsbeziehung zu erkennen geben, die geheim bleiben sollten.

URTEIL DES EGMR: RECHTSWIDRIGKEIT DES ABHÖRENS DER ANWALT-MANDANTENKOMMUNIKATION

In seinem Urteil vom 3.2.2015 hat der EGMR entschieden, dass die Telekommunikationsüberwachung der An-

walt-Mandantenkommunikation eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 der EMRK darstellt. Im zu Grunde liegenden Fall vertrat ein rumänischer Rechtsanwalt eine Firma, gegen die Ermittlungen wegen des Verdachts auf Betrug liefen. Der Rechtsanwalt wandte sich an den EGMR, nachdem nach Anordnung durch ein rumänisches Gericht mehrere Telefongespräche zwischen ihm und seiner Mandantin abgehört wurden. Der EGMR stellte in seinem Urteil infrage, ob ein solcher Eingriff im Gesetz vorgesehen war, ließ diese Frage aber offen, da der Eingriff in jedem Fall in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig und damit unverhältnismäßig sei. Ferner hat er kritisiert, dass der Rechtsanwalt keine hinreichende Möglichkeit hatte, die Rechtmäßigkeit der Abhörmaßnahmen überprüfen zu lassen noch eine Anordnung zur Zerstörung der Aufnahmen zu erwirken. Der EGMR hat überdies dem Rechtsanwalt Schadensersatz i.H.v. 4.500 Euro gewährt.

EUGH – GUTACHTEN ZUM BEITRITT DER EU ZUR EMRK

In seinem Gutachten vom 18.12.2014 stellte der EuGH fest, dass der Entwurf einer Übereinkunft über den Beitritt der EU zur EMRK in seiner aktuellen Fassung nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Der EuGH befand, dass die Autonomie des Unionsrechts und die ausschließliche Zuständigkeit des EuGH durch den Übereinkunftsentwurf gefährdet seien. Es fehle insbesondere eine Abstimmung der Schutzstandards der EMRK mit denen der Grundrechtecharta. Der Beitritt der EU würde ferner dazu führen, dass die Mitgliedstaaten untereinander die Beachtung der Grundrechte überprüfen müssten, während das Unionsrecht auf gegenseitigem Vertrauen basiert. Auch die Stellung des EuGH als ausschließliche Entscheidungsinstanz im Bereich des Unionsrechts sei gefährdet, da die EMRK Bestandteil des Unionsrechts werden würde und der EGMR somit im Rahmen von Gutachten indirekt über das Unionsrecht entscheiden könnte. Trotzdem ist ein Beitritt damit nicht gänzlich ausgeschlossen, es bedarf jedoch einer Änderung der Beitrittsübereinkunft.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTIN KEI-LIN TING-WINARTO UND RECHTSANWÄLTIN EVA MELINA BAUER, BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich in den Monaten von Anfang Januar bis Ende Februar 2015.

OPENING OF THE LEGAL YEAR IN MALAYSIA UND HONGKONG

Die BRAK nahm im Januar am Opening of the Legal Year (OLY) in Malaysia und Hongkong teil. Das OLY

ist die Auftaktveranstaltung eines juristischen Jahres in den Common Law geprägten Ländern. Die Zeremonie dient dazu, die bedeutenden Ereignisse der Justiz des vergangenen Jahres zu evaluieren sowie auf Vorhaben und Herausforderungen im neuen Jahr hinzuweisen. Gäste der Veranstaltung sind hochrangige Vertreter der Justiz und Politik. Die nationalen Anwaltskammern – die Malaysian Bar, die Law Society of

Hong Kong und die Hong Kong Bar Association – laden traditionell befreundete Anwaltsorganisationen zu dieser bedeutenden Veranstaltung ein.

Beeindruckend war die lebhafteste Rede des Vorsitzenden der Hong Kong Bar Association Paul Shieh SC, der sich vor dem Hintergrund der sogenannten Umbrella-Revolution eindeutig für den Rechtsstaat und die Unabhängigkeit der Justiz in Hongkong aussprach.

INTERNATIONALES PATENTRECHT

Die BRAK hat eine Stellungnahme zu dem Eckpunktepapier der Unterarbeitsgruppe der Group B+ „International Patent Law Harmonization“ erarbeitet (Stll.-Nr. 2/2015, Januar 2015). Da sich die BRAK bereits mit

ihrer Stellungnahme 32/2014 (Gemeinsames Auswertungspapier der Nutzerumfrage der Tegernsee-Mitglieder) zu der Thematik Internationale Harmonisierung des Patentrechts ausführlich geäußert hatte, soll mit dieser Stellungnahme insbesondere auf darüber hinausgehende Probleme hingewiesen werden. So werde zum Beispiel der patentrechtliche Unterlassungsanspruch trotz eines weitgehend harmonisierten Rechts sehr unterschiedlich behandelt. Nach Ansicht der BRAK ist es wichtig, in diesem Bereich einheitliche Standards zu entwickeln. Ebenfalls in diesem Zusammenhang sollte geregelt werden, ob eine Patentverletzung automatisch einen Unterlassungsanspruch generieren kann oder nicht.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

BESCHLÜSSE DER 7. SITZUNG DER 5. SATZUNGSVERSAMMLUNG

A. BESCHLÜSSE ZUR BERUFSORDNUNG

§ 2 BORA wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und berechtigt. Dies gilt auch nach Beendigung des Mandats.

(2) Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung) liegt nicht vor, soweit Gesetz und Recht eine Ausnahme fordern oder zulassen.

(3) Ein Verstoß ist nicht gegeben, soweit das Verhalten des Rechtsanwalts

a) mit Einwilligung erfolgt oder

b) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist, z.B. zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder zur Verteidigung in eigener Sache, oder

c) im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).

(4) Der Rechtsanwalt hat seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit schriftlich zu verpflichten und anzuhalten, auch soweit sie nicht im Mandat, sondern in sonstiger Weise für ihn tätig sind.

(5) Abs. 4 gilt auch hinsichtlich sonstiger Personen, deren Dienste der Rechtsanwalt in Anspruch nimmt und

a) denen er verschwiegenheitsgeschützte Tatsachen zur Kenntnis gibt oder

b) die sich gelegentlich ihrer Leistungserbringung Kenntnis von verschwiegenheitsgeschützten Tatsachen verschaffen können.

Nimmt der Rechtsanwalt die Dienste von Unternehmen in Anspruch, hat er diesen Unternehmen aufzuerlegen, ihre Mitarbeiter zur Verschwiegenheit über die Tatsachen gemäß Satz 1 zu verpflichten. Die Pflichten nach Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit die dienstleistenden Personen oder Unternehmen kraft Gesetzes zur Geheimhaltung verpflichtet sind oder sich aus dem Inhalt der Dienstleistung eine solche Pflicht offen ergibt.

(6) Der Rechtsanwalt darf Personen und Unternehmen zur Mitarbeit im Mandat oder zu sonstigen Dienstleistungen nicht hinzuziehen, wenn ihm Umstände bekannt sind, aus denen sich konkrete Zweifel an der mit Blick auf die Verschwiegenheitspflicht erforderlichen Zuverlässigkeit ergeben und nach Überprüfung verbleiben.

(7) Die Bestimmungen des Datenschutzrechts zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 6 Abs. 2 Satz 1 BORA wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Angabe von Erfolgs- und Umsatzzahlen ist unzulässig, wenn sie irreführend ist.

§ 11 BORA wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Mandatsbearbeitung und Unterrichtung des Mandanten

(1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, das Mandat in angemessener Zeit zu bearbeiten und den Mandanten über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Dem Mandanten ist insbesondere von allen wesentlichen erhaltenen oder versandten Schriftstücken Kenntnis zu geben.

(2) Anfragen des Mandanten sind unverzüglich zu beantworten.

B. BESCHLÜSSE ZUR FACHANWALTSORDNUNG**§ 2 Abs. 3 FAO wird wie folgt neu gefasst:**

(3) Die besonderen theoretischen Kenntnisse müssen die verfassungs-, europa- und menschenrechtlichen Bezüge des Fachgebiets erfassen.

§ 5 lit. m) Satz 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

Erbrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (davon höchstens 15 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

§ 14h Nr. 2 FAO wird wie folgt neu gefasst:

Designrecht, einschließlich des Rechts der europäischen Geschmacksmuster.

C. AUSFERTIGUNG

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ausgefertigt.

Hamburg, den 26.11.2014
gez. Axel C. Filges
Vorsitzender

Markt Diedorf, den 27.11.2014
gez. Anne Riethmüller
Schriftführerin

Mit Schreiben vom 4.3.2015 teilte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit, dass die Beschlüsse gemäß § 191e BRAO geprüft wurden und mit Ausnahme des § 2 Abs. 3 lit. c) BORA keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit bestehen.

§ 2 Abs. 3 lit. c) BORA wurde mit der Begründung aufgehoben, dass der Satzungsversammlung für eine solche Regelung die Kompetenz fehle, da es sich um eine Befugnisnorm nach § 203 StGB handle, die dem Gesetzgeber vorbehalten bleibe. Mit Schreiben vom 31.3.2015 teilte das Ministerium mit, dass eine erneute Überprüfung unter Hinzuziehung weiterer Materialien zur Begründung des Beschlusses ergeben habe, dass § 2 Abs. 3 lit. c) noch akzeptabel sei und der Aufhebungsbescheid daher aufgehoben werde.

D. IN-KRAFT-TRETEN

Die Änderungen der BORA und FAO treten am 1.7.2015 in Kraft.

AUS DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

DIE 5. SATZUNGSVERSAMMLUNG REFORMIERT DEN § 2 BORA

RECHTSANWALT PROF. DR. THOMAS GASTEYER, FRANKFURT*

Die 5. Satzungsversammlung hat am 10.11.2014 die Änderung des § 2 BORA (Verschwiegenheit) beschlossen. Ausgehend von den Überlegungen der 4. Satzungsversammlung zum Thema Datenschutz hat die 5. Satzungsversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung am 14.10.2011 einen Ausschuss 6 gebildet, dessen Gegenstand weiter gefasst wurde und der sich mit den in der Praxis entstehenden und berufsrechtlich relevanten Problemen der Verschwiegenheit befassen sollte. Sie bestehen im Büroalltag insbesondere bei der Zusammenarbeit mit Dritten einschließlich anderer Rechtsanwälte und in Bürogemeinschaften sowie bei der Nutzung von Angeboten vor allem technischer Dienstleister. Der Schutz des Mandanten und seiner vertraulichen Informationen und Daten setzt die Beachtung des Verschwiegenheitsgebots und dessen Verständnis voraus.

Die Verschwiegenheit ist in § 43a Abs. 2 BRAO angeordnet und die Verletzung von Geheimnissen ist nach § 203 StGB straffbewehrt. Verschwiegenheit ist der zentrale Wert der Anwaltschaft und ein Grundpfeiler des Rechtsstaats. An ihm darf nicht gerüttelt werden. Die

Satzungsversammlung hat nach § 59b Abs. 1 BRAO die Kompetenz und den Auftrag, „das Nähere“ zur anwaltlichen Berufsverschwiegenheit zu regeln. Sie ist in § 59b Abs. 2 ausdrücklich genannt. Durch diese Ausgestaltung werden die gegenüber Satzungsrecht höher-rangigen gesetzlichen Pflichten weder erweitert noch beschränkt.

Die Konkretisierung der Verschwiegenheit in § 2 BORA stammt bereits aus dem Jahre 1996 und war damals bewusst unvollständig. Für die praktische Umsetzung leistet sie nur beschränkt Entscheidungshilfe. Bei dem Versuch, die rechtliche Basis für konkret anzutreffende Formen der Zusammenarbeit mit Dritten zu bestimmen, stellen sich rechtliche Unsicherheiten ein. Daher konzentrierte sich der Ausschuss auf die Reform des § 2 BORA, um eine bessere Basis für die Zukunft zu schaffen.

Seit dem Jahr 1996 ist sein Wortlaut unverändert, aber die Rahmenbedingungen der Verschwiegenheit haben sich geändert. Auf dem Gebiet des Rechts sind die Einführung der Mitteilungspflicht bei Geldwäsche und die Ermöglichung des Honorareinzugs durch bestimmte Dritte dafür Beispiele. Drastisch geändert haben sich die Organisation der Arbeitswelt und der Kommunika-

* Der Autor ist Vorsitzender des Ausschusses 6 (Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz) der 5. Satzungsversammlung.

tion in der Gesellschaft und als Folge die praktischen Anforderungen an die Rechtsanwaltskanzleien. Erwartet werden die Nutzung moderner Kommunikations- und Informationstechnologie, effiziente Organisation und arbeitsteilige Abläufe mit dem Einsatz von Fachleuten. Sie werden als ein Zeichen von Kompetenz wahrgenommen und sind zum erheblichen Teil faktisch unvermeidbar. Dies gilt für die Privatwirtschaft, für die öffentliche Verwaltung, für die Justiz und für die Mandanten. Kein Rechtsanwalt kann sich dem entziehen, denn wir sind alle Teil der Gesellschaft und unterliegen deren Wandel und damit den sich ändernden Rahmenbedingungen unserer Kanzleiorganisation.

Insbesondere bei der Zulässigkeit des non-legal outsourcing bewegen sich Rechtsanwälte seit langem in einer Grauzone und versuchen Lösungen zu finden.¹ Mehrere Anläufe sind gescheitert, diese Rechtsunsicherheit durch rechtliche Regelungen zu klären und zu beseitigen. Eine unvollständige Regelung in der BORA hilft dabei niemandem. Jeder einzelne Anwalt trägt das Risiko, Beanstandungen ausfechten zu müssen, ohne in § 2 BORA eine Orientierungshilfe zu haben. Dieses Risiko besteht unabhängig von seiner Überzeugung im konkreten Einzelfall, dass die Einschaltung Dritter rechtlich zulässig ist. Das ist auf die Dauer nicht hinnehmbar, und die Unsicherheit in der Umsetzung schwächt letztlich das Primat der Verschwiegenheit. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat vor eigener Aktivität einen weiteren Lösungsversuch mit ausführlicher Diskussion in der Anwaltschaft verlangt. Vor diesem Hintergrund hat die Satzungsversammlung die Reform des § 2 BORA erarbeitet.

§ 2 BORA enthält bisher eine unvollständige Aufstellung der anerkannten Ausnahmen. Die neue Fassung stellt den Schutz der Vertraulichkeit in den systematischen Zusammenhang und verweist erstmals auf die Bedeutung des Einverständnisses des Mandanten. Es schließt einen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht aus. Als Rechtsgrundsatz ebenfalls anerkannt ist die Zulässigkeit ihrer Durchbrechung bei Wahrnehmung überragender Interessen und bei gesetzlichem Gebot. Das ist aber keine abschließende Auflistung. Zur Zulässigkeit der Einschaltung Dritter beruft man sich gerne auf die mutmaßliche Einwilligung des Mandanten. Sie setzt voraus, dass keine Gelegenheit bestand, den Mandanten zu fragen, und scheidet daher für viele Arten der Einschaltung Dritter aus. Vorgreiflich fragt sich aber, ob sie der Mandant im konkreten Fall überhaupt zu seinem Schutz erwarten oder hierin gar eine sinnlose juristische Arabeske sehen würde. Muss der Anwalt vorab die Mandanten fragen, wenn der Server abgestürzt ist und er einen IT-Spezialisten zur Hilfe heranziehen will? Ein Mandant würde die Bitte um Zustimmung sicher für überflüssig halten. Denn entsprechend seinem Verhalten in eigenen Dingen er-

wartet er nicht, dass der Rechtsanwalt selbst in der Lage ist, den Server zu reparieren. Dabei wissen die Mandanten durch ihren eigenen Laptop oder Smartphone um die Sicherheitsrisiken moderner Technologie und Kommunikation und die Gefahren für die Vertraulichkeit. In weiten Bereichen kann der Nutzer nicht steuern, wer auf welche Weise mit eingeschaltet wird, zum Beispiel welchen Weg eine E-Mail nimmt oder über welche Einrichtungen von Unternehmen eine Telefonverbindung geschaltet wird. Das wissen Mandanten, und sie meiden in der heutigen Gesellschaft moderne IT- und Kommunikationsmittel trotzdem nicht, setzen im Gegenteil ihre Nutzung voraus. Daher kann das „Non-Legal Outsourcing“ bei Anwälten nicht unzulässig sein, soweit es bei anderen Berufen, die sich durch eine vergleichbare gesetzliche Geheimhaltungspflicht auszeichnen Alltag, bei Gerichten und der Justizverwaltung üblich und bei dem zu schützenden Personenkreis akzeptiert ist.

Kernstück der Neuregelung ist daher der Verweis auf das Institut der Sozialadäquanz (§ 2 Abs. 3 lit. c) der BORA) für die Arbeitsabläufe der Kanzlei. Das Bundesjustizministerium hat sich mit dieser Regelung schwer getan: Anfang März hat es den Beschluss zu § 2 BORA teilweise aufgehoben, da die Satzungskompetenz zur Schaffung einer Befugnisnorm nicht ermächtigt. Der Gedanke der Sozialadäquanz könne aber Grundlage einer gesetzlichen Regelung sein, über die man in Gespräche eintreten solle, heißt es im Schreiben des Ministers.

Ende März dann folgte nach verschiedenen Gesprächen, sowie der Übersendung weiterer Unterlagen an das Ministerium erfreulicherweise die Aufhebung der Aufhebung. Eine erneute Prüfung habe ergeben, dass § 2 Abs. 3 lit. c) „noch akzeptabel“ sei. Das Ministerium gehe davon aus, dass die Regelung des § 2 BORA keine Befugnisnorm im Sinne des § 203 StGB schaffen solle. Die Aufforderung zu Gesprächen über eine gesetzliche Regelung wurde wiederholt.

Sozialadäquanz ist ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz. Das verschwand aber aus dem Bewusstsein, weil er im derzeitigen § 2 BORA nicht erwähnt ist. Die Definition der Sozialadäquanz in seiner Neufassung lehnt sich an eine Entscheidung des BGH in Strafsachen an. Eine Verhaltensweise ist sozialadäquat, wenn sie objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht. Sie muss also nicht nur vereinzelt vorkommen und auch von Rechtsanwälten und Mandanten als nicht zu beanstanden bewertet werden. Das ist eine hohe Anforderung und sie steht im Einklang mit dem bedeutenden Stellenwert der anwaltlichen Verschwiegenheit.

Die Norm entlässt den Rechtsanwalt nicht aus der Verantwortung. Sie ist kein Freibrief. Jeder Rechtsanwalt muss sich die Überzeugung bilden, dass die von ihm beabsichtigte Einschaltung des Dritten sozialadäquat ist und andere seine Meinung bei der dennoch möglichen Überprüfung teilen würden. Des Dritten Einschaltung muss mit den Interessen des Mandanten konform

¹ Im Jahre 2012 fand beispielsweise ein Symposium des DAV zum Schutz der Verschwiegenheit bei grenzüberschreitendem Outsourcing und Cloud Computing statt.

gehen und der Rechtsanwalt hat auch seine zivilrechtlichen Pflichten aus dem Mandatsvertrag zu beachten. Selbst wenn berufsrechtlich ein Rahmen eröffnet ist, muss der Rechtsanwalt ihn nicht ausschöpfen.

Die Neufassung des § 2 BORA stellt weiter klar, dass Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Das fängt mit der sorgfältigen Auswahl des Dritten an. Wenn später Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit des Dritten auftreten, muss man ihnen nachgehen und sie ausräumen oder den Vertrag vorzeitig beenden. Eine „Verdachtskündigung“ in dem Sinne, dass der Dritte bereits bei Verdacht eines Verstoßes nicht mehr eingeschaltet werden darf, wird nicht verlangt. Sie wäre im Verhältnis zum Dritten angreifbar und die Risiken würden ausschließlich den Rechtsanwalt treffen. Daher wurde eine Prüfungspflicht postuliert und ein Prüfungsrecht begründet. Weiter muss sich der Dritte nicht nur selbst zur Verschwiegenheit verpflichten, sondern auch seine Mitarbeiter. Die Kanzlei muss das nachhalten, zum Beispiel durch Fragen. Allerdings ist eine besondere Verschwiegenheitsverpflichtung überflüssig, wenn sie bereits aus anderen Gründen besteht.

Ziel der Neufassung des § 2 BORA ist nicht die Absehung bestimmter Kanzleiabläufe und -organisation. Derartige Regelungen wären bald von der sich laufend verändernden Wirklichkeit überholt. Die Formulierung vermeidet, eine auf den heutigen Rahmenbedingungen beruhende rechtliche Wertung für die nächsten

Jahrzehnte quasi einzufrieren. Technische Änderungen in unserem privaten und beruflichen Umfeld und die sich damit ändernden Erwartungen unserer Mandanten werden künftig zu berücksichtigen sein. Das ist ein großer Schritt vorwärts. Das Postulat der anwaltlichen Vertraulichkeit wird durch die den hohen Anforderungen entsprechende, umsetzungsfähige Ausgestaltung gestärkt.

Die unzureichend als NSA-Skandal bezeichnete planvolle Verletzung der Vertraulichkeit im Wege des systematischen Abhörens, Kopierens und Speicherns elektronischer Kommunikation durch staatliche Stellen in ungeahntem Ausmaß ist ein Angriff auf die Voraussetzung anwaltlicher Verschwiegenheit. Solche Eingriffe erschüttern folgeschwer die Freiheit der Kommunikation des Rechtsanwalts mit dem Mandanten und untergraben damit den demokratischen Rechtsstaat. Die Satzungsversammlung hat darauf mit einer Resolution reagiert, neben anderen Manifestationen seitens der Anwaltschaft. Bei aller Bedeutung dieser staatlichen Verletzungshandlungen blieb der Regelungsbedarf zu § 2 BORA unberührt. Die Satzungsversammlung kann das Ausspionieren nicht abstellen, aber sie kann künftig berufsrechtliche Folgerungen aus geänderten Bedingungen ziehen. Für den unverletzlichen Schutz der anwaltlichen Verschwiegenheit einzutreten, wird auch in Zukunft eine Hauptaufgabe der Anwaltschaft bleiben.

PRÄZISIERUNG ZUM VERBOT DER ANGABE VON ERFOLGS- UND UMSATZZAHLEN – § 6 ABS. 2 SATZ 1 BORA

RECHTSANWALT UND NOTAR DR. HANS-MICHAEL GIESEN*

In ihrer Sitzung am 11.11.2014 hat die Satzungsversammlung beschlossen, das bisher schon bestehende Verbot der Angabe von Erfolgs- und Umsatzzahlen um den Zusatz „wenn sie irreführend ist“ zu ergänzen.

Im Rahmen einer kritischen Würdigung der bestehenden Norm hatte der Ausschuss 2 der Satzungsversammlung zunächst vorgeschlagen, das Verbot der Angabe von Umsatzzahlen ganz aus der Norm zu streichen und nur das Verbot der Angabe von Erfolgszahlen beizubehalten. Dem lag – gerade auch unter Berücksichtigung des Grundrechts der freien Berufsausübung – die Einschätzung zugrunde, dass die Angabe von Erfolgszahlen schon wegen der Unklarheit, was einen Erfolg darstellt und ob unterschiedliche Erfolgs-Fallkonstellationen überhaupt vergleichbar sind, typischerweise irreführend sei. Dagegen beeinträchtigt die Werbung mit (zutreffenden!) Umsatzzahlen typi-

scherweise nicht die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und könne daher – auch wenn man in vielen Fällen dazu neigte, sie jedenfalls im werblichen Kontext unter geschmacklichen Gesichtspunkten eher abzulehnen – nicht Grundlage einer berufsrechtlichen Sanktion sein.

In der Diskussion wurde kritisch angemerkt, dass mit diesem Vorschlag die zwar möglicherweise wenigen, aber trotzdem vorkommenden, Fälle irreführender Werbung mit Umsatzzahlen ohne Not aus dem bestehenden Verbot herausfallen würden. Es bietet sich daher an, die beiden Kernelemente der Norm unverändert zu lassen und durch das Hinzufügen des Tatbestandsmerkmals der Irreführung der Gefahr zu begegnen, dass das Verbot in seiner bisherigen Formulierung als grundrechtswidrig eingestuft werden könnte. Obwohl auch die Meinung vertreten wurde, die Norm sollte insgesamt gestrichen werden, war die ganz überwiegende Mehrheit der Satzungsversammlung der Auffassung, dass das Feld der anwaltlichen Werbung nicht allein dem Wettbewerbsrecht (und damit der Recht-

* Der Autor ist Vorsitzender des Ausschuss 2 (Allg. Berufs- und Grundpflichten und Werbung) der 5. Satzungsversammlung.

sprechung der Zivilgerichte) überlassen werden sollte. Schon aufgrund der einfacheren Beschwerdemöglichkeit bei den Rechtsanwaltskammern ohne die formalen Anforderungen und Kostenrisiken einer gerichtlichen Geltendmachung im wettbewerbsrechtlichen Verfahren, aber auch mit Blick auf die größere Sachnähe der Berufsaufsicht durch Kammern und Anwaltsgerichte, sollte es nach Überzeugung einer breiten Mehrheit der Satzungsversammlung weiterhin eine berufsrechtliche Sanktionsmöglichkeit in diesem Bereich geben.

Durch die nun beschlossene Hinzufügung des ausdrücklichen Tatbestandsmerkmals der Irreführung wird sichergestellt, dass die Vorschrift den Anforderungen des Art. 12 GG entspricht und gleichzeitig eine effektive Sanktionsmöglichkeit neben dem UWG zur Verfügung steht, wenn die Angabe von Erfolgszahlen – in den meisten Fällen – bzw. die Angabe von Umsatzzahlen – eher ausnahmsweise – irreführenden Charakter hat. Insofern handelt es sich um eine sachgerechte Ergänzung des bisher schon bestehenden Verbots.

ÜBERFÄLLIGE ERGÄNZUNG DES § 11 BORA

RECHTSANWALT UND NOTAR DR. HANS-MICHAEL GIESEN*

Die Satzungsversammlung hat am 11.11.2014 eine Ergänzung des § 11 BORA beschlossen. Danach ist über die bisher schon ausdrücklich bestehende Berufspflicht, den Mandanten über alle für den Fortgang des Mandats wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten, hinaus jetzt eindeutig statuiert, dass der Rechtsanwalt das Mandat auch in angemessener Zeit zu bearbeiten hat.

Der zuständige Ausschuss 2 der Satzungsversammlung folgte mit dieser Initiative Anregungen aus der Praxis der RAKn im Rahmen der Berufsaufsicht. Es wird dort als äußerst unbefriedigend empfunden, dass nach bisher überwiegender Auffassung keine Berufspflichtverletzung festzustellen ist, wenn der Rechtsanwalt zwar alle Anfragen des Mandanten unverzüglich beantwortet (selbst wenn sich diese Antworten im schlimmsten Fall auf Ausflüchte und Absichtserklärungen, demnächst tätig werden zu wollen, beschränken), aber in dem Mandat selbst nicht tätig wird. Desgleichen gilt für denjenigen, der immer wieder ankündigt, was er zu tun gedenke, dem aber keine Taten folgen lässt. Auch in drastischen Fällen, bei vollständiger Inaktivität über Monate ohne nachvollziehbare Begründung, teilte die aufsichtführende Kammer dem verärgerten Mandanten bisher typischerweise nur mit, dass die bloße Untätigkeit keine spezifische Berufspflichtverletzung darstelle und er im Falle erlittener Nachteile Schadenersatz geltend machen könne.¹ Die

se Reaktion stößt bei Mandanten regelmäßig auf Unverständnis und nährt den Verdacht, „eine Krähe hacke der anderen nicht die Augen aus“. In einer solchen Situation erwarten Mandanten schnelles Handeln und in gewisser Weise auch moralische Satisfaktion. Wird ihnen aber gesagt, sie sollten, womöglich wiederum mit Hilfe eines Rechtsanwalts, zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen, wird das Vertrauen in die Integrität der Anwaltschaft insgesamt beschädigt, und zwar ganz unabhängig davon, ob der Mandant einen materiellen Schaden erleidet.

Die Satzungsversammlung hielt es daher für höchste Zeit, die vorhandene Ermächtigungsgrundlage in § 59b Abs. 2 Nr. 5a) BRAO zu nutzen, um eine spezifische Berufspflicht der zeitgerechten Mandatsbearbeitung zu kodifizieren. Dabei war das „Ob“ der angestrebten Regelung kaum streitig, und die Diskussion konzentrierte sich auf das „Wie“. Leitlinie war die gemeinsame Überzeugung, dass die Berufsaufsicht – übrigens anders als in vielen anderen Ländern – keine inhaltliche oder qualitätsbezogene Kontrolle der anwaltlichen Dienstleistung vornehmen sollte. Nur wer über eine unangemessen lange Zeit „nichts tut“, setzt sich der berufsrechtlichen Sanktion aus. Sie soll also nicht denjenigen Rechtsanwalt erfassen, der nur „etwas länger braucht“ oder zwar zügig handelt, aber das Falsche tut. Die beschlossene Formulierung „in angemessener Zeit zu bearbeiten“ stellt klar, dass es allein auf das Zeitmoment, nicht auf Inhalt oder Qualität der Mandatsbearbeitung ankommt.

Es bleibt zu wünschen, dass die Berufsaufsicht in den bedauerlichen drastischen Fällen langanhaltender und unentschuldigter Untätigkeit von schwarzen Schafen innerhalb der Anwaltschaft von der nunmehr klaren Norm auch Gebrauch macht – zum Wohle der Mandanten, aber auch im wohlverstandenen Interesse der Anwaltschaft selbst.

* Der Autor ist Vorsitzender des Ausschuss 2 (Allg. Berufs- und Grundpflichten und Werbung) der 5. Satzungsversammlung.

¹ Zum Teil hat die Berufsaufsicht versucht, sich diesem Dilemma dadurch zu entziehen, dass Sanktionen (und seien diese auch nur in Form belehrender Hinweise erteilt worden) auf die Generalklausel des § 43 BRAO (gewissenhafte Berufsausübung) gestützt wurden. Ob dies jedoch immer einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde, ist vor dem Hintergrund der umstrittenen praktischen Relevanz dieser Generalklausel (Obsolet? Transportnorm? Auffangtatbestand?) durchaus zweifelhaft – siehe dazu den Überblick bei Henssler/Prütting, § 43 BRAO, Rdnr. 19 ff.

MENSCHENRECHTLICHE BEZÜGE DES FACHGEBIETS IN § 2 ABS. 3 FAO

RECHTSANWALT UND FACHANWALT FÜR ERBRECHT DR. DIRK ENGEL, POTSDAM*

Die Satzungsversammlung hat auf ihrer 7. Sitzung am 10./11.11.2014 eine Änderung von § 2 Abs. 3 FAO beschlossen.

Dieser enthält künftig die folgende Fassung:

„(3) Die besonderen theoretischen Kenntnisse müssen die verfassungs-, europa- und menschenrechtlichen Bezüge des Fachgebiets erfassen.“

Die Satzungsversammlung ist damit einer an den Ausschuss 1 herangetragenen Anregung gefolgt, im Rahmen der Ausbildung der Fachanwälte künftig auch der erheblichen Relevanz von Instrumenten des internationalen Menschenrechtsschutzes außerhalb des Bereichs des Europäischen Gemeinschaftsrechts und der Europäischen Menschenrechtskonvention Rechnung zu tragen.

Mussten bereits bislang die besonderen theoretischen Kenntnisse des Fachanwaltsaspiranten die verfassungs- und europarechtlichen Bezüge des Fachgebietes umfassen, so treten nunmehr die menschenrechtlichen Bezüge des Fachgebiets hinzu.

Der die Beschlussfassung vorbereitende Ausschuss 1 der Satzungsversammlung ist im Rahmen der Erörterung des an ihn herangetragenen Vorschlages zu dem Schluss gelangt, dass die bisherige Fassung von § 2 Abs. 3 FAO der Bedeutung des internationalen Menschenrechtsschutzes für die Rechtspraxis und Rechtsanwendung nicht hinreichend Rechnung trägt. So nimmt die bisherige Bezugnahme auf die europarechtlichen Bezüge des Fachgebiets den globalen Menschenrechtsschutz nicht in den Blick. Dabei ist eine fortschreitende Internationalisierung des Rechts zu verzeichnen, die mit einer Verflechtung der nationalen, europäischen und internationalen Rechtsetzungsebene einhergeht.

Im Rahmen der Rechtsanwendung sollten Fachanwälte daher in der Lage sein, auch menschenrechtliche Beschwerdeverfahren als Rechtsbehelfe nach erfolgloser innerstaatlicher Rechtswegerschöpfung in Erwägung zu ziehen.

So besteht beispielsweise bei mehreren UN-Fachausschüssen die Möglichkeit der Erhebung einer Individualbeschwerde. Es handelt sich dabei u.a. um die Beschwerdeverfahren beim Menschenrechtsausschuss des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (HRC), beim Ausschuss zur Anti-Folter-Konvention (CAT), beim Ausschuss zur Anti-Rassismus-Konvention (ICERD), beim Ausschuss zur Frauenrechtskonvention (CEDAW), beim Ausschuss zur Behindertenrechtskonven-

tion (CRPD), beim Ausschuss zur Konvention gegen das Verschwindenlassen (CED) und beim UN-Kinderrechtsausschuss (CRC).

Daneben ist in der praktischen Rechtsanwendung nicht zu unterschätzen, dass die Fachgerichte nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet sind, das einfache Recht in menschenrechtskonformer Weise auszulegen sind (vgl. dazu nur Beschluss des BVerfG v. 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04 und BVerfG, Beschl. v. 23.3.2011 – 2 BvR 882/09).

Über die zu sämtlichen völkerrechtlichen Verträgen ergehenden Zustimmungsgesetze gem. Art. 59 Abs. 2 GG findet der Regelungsgehalt der einzelnen Bestimmungen des internationalen Menschenrechtsschutzes auch unmittelbar Eingang in die innerstaatliche Rechtsordnung. Es dient daher unmittelbar dem Interesse der Rechtssuchenden, wenn der sie vertretende Fachanwalt Kenntnis von Instrumentarien des internationalen Menschenrechtsschutzes hat, die erfahrungsgemäß Berücksichtigung im Rahmen einer innerstaatlichen Entscheidung vorzugsweise dann finden werden, wenn eine ausdrückliche Bezugnahme einer Prozesspartei auf eine auch in der gerichtlichen Spruchpraxis häufig wenig bekannte Regelung des internationalen Menschenrechtsschutzes erfolgt.

Schließlich können sich aus den Instrumentarien des internationalen Menschenrechtsschutzes auch Folgerungen für prozessuale Fragen ergeben. So enthalten Instrumente des internationalen Menschenrechtsschutzes auch verfahrensrechtliche Garantien, wie das Recht auf Durchführung eines Verfahrens innerhalb angemessener Frist oder das Recht auf effektiven Zugang zu Gericht. Die Kenntnis der Rechtsprechung der jeweils zuständigen Überwachungsorgane befördert auch hier den Rechtsschutz des Rechtssuchenden im innerstaatlichen Bereich.

Durch die Neufassung von § 2 Abs. 3 FAO dürfte somit über die Verbreitung der Kenntnis des internationalen Menschenrechtsschutzes dem Rechtsschutz des Einzelnen und damit der Rechtspflege insgesamt gedient sein.

Im Zuge der Neufassung von § 2 Abs. 3 FAO hat sich die Satzungsversammlung auch für eine sprachliche Neufassung entschieden. Fand bislang der Begriff „umfassen“ Verwendung, so ist dieser nunmehr durch den Begriff „erfassen“ ersetzt. Dies geht darauf zurück, dass dem Ausschuss der Begriff „umfassen“ zu weitgehend erschien. Mit seinem Bedeutungsinhalt „begreifen, mitbearbeiten, berücksichtigen“ erschien der Begriff „erfassen“ besser geeignet, dem begrenzten Rahmen von § 4 Abs. 1 FAO Rechnung zu tragen.

* Der Autor ist Mitglied im Ausschuss 1 (Fachanwaltschaften) der 5. Satzungsversammlung.

Einwände von Kollegen gegen die Aufnahme der „mensenrechtlichen Bezüge“ sind nur vereinzelt erhoben worden. So ist mitunter bezweifelt worden, ob sämtliche Fachanwaltschaften menschenrechtliche Bezüge aufwiesen. Dem kann jedoch zunächst entgegnet werden, dass im Ergebnis einer sorgfältigen Untersuchung wohl jeder einzelnen Fachanwaltschaft festzustellen sein würde, dass aufgrund der zwischenzeitlichen Reichweite des internationalen Menschenrechtsschutzes Bezüge stets festzustellen sein werden. Dies gilt beispielsweise für die Fachanwaltschaft für Bau- und Architektenrecht, die nicht von vornherein unter der Vermutung steht, derartige Bezüge aufweisen zu können. So entfal-

tet die für die Bundesrepublik Deutschland seit dem Jahr 2009 verbindliche UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen der dort enthaltenen Regelungen zur Barrierefreiheit erhebliche Relevanz bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen. Bestimmungen des öffentlichen und privaten Baurechts dürften im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention auszulegen sein. Ein ähnlicher Befund ergäbe sich mutmaßlich auch für sämtliche anderen Fachanwaltschaften. Sollte hingegen ein Bezug tatsächlich nicht vorhanden sein, so müssten sich die besonderen theoretischen Kenntnisse des Fachanwalts aspiranten naturgemäß auch nicht auf einen derartigen Bezug erstrecken.

FACHANWALT FÜR ERBRECHT – ÄNDERUNG DES § 5 SATZ 1 LIT. M FAO

RECHTSANWALT DR. NORBERT JOACHIM, HANNOVER*

Das Institut für freie Berufe an der Universität Erlangen-Nürnberg hat im Auftrag der BRAK zwischen Februar 2013 und Juni 2013 eine empirische Untersuchung zur gegenwärtigen Situation und Entwicklung der Fachanwaltschaften sowie zu einem Reformbedarf der FAO durchgeführt. Dabei erwies sich das Erbrecht als ein Fachgebiet, in dem Kammermitglieder gehäuft über Schwierigkeiten bei dem Erwerb und dem Nachweis der praktischen Erfahrungen klagten. Insbesondere der Nachweis von mind. 20 rechtsförmlichen Verfahren erweist sich für viele Antragsteller als problematisch, was sich auch mit Erfahrungen von Mitgliedern der Vorprüfungsausschüsse in allen Bundesländern deckt.

§ 5 Satz 1 lit. m FAO lautet in der Fassung der FAO vom 1.1.2015:

Erbrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (davon höchstens 10 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Fälle müssen sich auf alle in § 14f Nr. 1 bis 5 bestimmten Bereiche beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle.

Die Satzungsversammlung hat am 10.11.2014 eine Änderung beschlossen, wonach zukünftig 15 statt 10 Verfahren auf den Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit entfallen dürfen. Für die absolute Zahl von 80 Fällen wurde aus Gründen der Qualitätssicherung kein Änderungsbedarf gesehen.

Die Tätigkeit vieler Anwältinnen und Anwälte im Bereich des Erbrechts ist dadurch geprägt, streitige gerichtliche Verfahren zu vermeiden. Diese Motivation soll durch die moderate Änderung von § 5 Satz 1 lit. m FAO gefördert werden, indem die Zahl der Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf 15 Verfahren angehoben wurde. Den Begriff „rechtsförmliches Verfahren“ als solchen hat der Bundesgerichtshof für den Bereich des Erbrechts hinreichend umschrieben.¹ Dazu gehören alle förmlich geregelten Verfahren. Nicht streitige Verfahren können ebenfalls rechtsförmliche Verfahren sein, so dass grundsätzlich auch nicht streitige Verwaltungsverfahren als rechtsförmliche Verfahren i.S.v. § 5 Satz 1 lit. m FAO in Betracht kommen (z.B. Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer Stiftung).² Bloße Einleitungsakte wie Anträge oder Steuererklärungen fallen nicht darunter. Rechtsförmliche Verfahren müssen also keineswegs streitige Verfahren vor Prozessgerichten sein, was Antragstellern oftmals nicht bekannt ist.

Der Beschluss der Satzungsversammlung zur Änderung des § 5 Satz 1 lit. m FAO wird zur Zeit vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geprüft. Eine Nichtbeanstandung unterstellt, wird der Beschluss mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft treten, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt.

* Der Autor ist Mitglied des Ausschusses 1 (Fachanwaltschaften) der Satzungsversammlung und Vorsitzender des Vorprüfungsausschusses Erbrecht der Niedersächsischen Rechtsanwaltskammern.

¹ BGH, NJW-Spezial 2009, 431, 432.

² BGH, NJW-Spezial 2009, 431, 432.

PERSONALIEN

RECHTSANWALT DR. JAN FIGLESTAHLER, PRÄSIDENT DER RAK KARLSRUHE, † 25.2.2015

DR. JOBST WELLENSIEK, EHEMALIGER PRÄSIDENT RAK KARLSRUHE

Wir betrauern mit Dr. Jan Figlesthaller den Tod eines Kollegen, der seit seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und als Rechtsanwalt in Karlsruhe am 27.1.1964 und Eintritt in die bereits 1924 von seinem Vater gegründete Kanzlei bis zu seinem Tode – also 51 Jahre – als Rechtsanwalt zugelassen und tätig war. Sein Schwerpunkt war zunächst das Strafrecht und später das Verkehrs- und Versicherungsrecht. In den vielen Jahren seines beruflichen Wirkens hat Dr. Jan Figlesthaller bei Gericht, bei den Behörden, bei seiner Mandantschaft aber auch bei seinen Kolleginnen und Kollegen und nicht zuletzt als Präsident des Anwaltsvereins Karlsruhe, dem er 18 Jahre vorstand und anschließend im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, dem er in den Jahren 1994 bis 1998 als Schatzmeister, seit 1998 als Vizepräsident und seit 20.6.2012 als Präsident angehörte, durch sein hervorragendes Fachwissen und seine große Erfahrung hohes Ansehen erworben.

Er gehörte aber nicht nur dem Präsidium der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe an, sondern war auch Mitglied verschiedener Ausschüsse: 1990 bis 1994 Mitglied eines Beschwerdeausschusses – anschließend dessen Vorsitzender –, des Abwicklerausschusses sowie kurzzeitig Mitglied des Ausschusses Juristenausbildung.

Dr. Jan Figlesthaller war ein Mensch, der seine Aufgaben nicht als Last betrachtete, sondern als eine Verpflichtung unseres Berufes. Zuverlässigkeit, Einsatzfreude, große Erfahrung, Verhandlungsgeschick, Schlagfertigkeit und abwägende Distanz waren ihm gleichermaßen eigen. Wir verlieren mit Dr. Figlesthaller einen sehr engagierten Kämpfer für die Belange der Anwaltschaft, der – wie schon an anderer Stelle betont wurde – die ihm wichtigen Dinge immer beim Namen genannt und nie ein Blatt vor den Mund genommen hat. Er war bekannt für seine kameradschaftliche Einstellung und seine Hilfsbereitschaft. Nur allzu oft war er gerne bereit, für Kolleginnen und Kollegen bei der Wahrnehmung von Terminen einzuspringen. Den Kolleginnen und Kollegen gegenüber war er von großer Loyalität und Aufgeschlossenheit. Er hat überzeugt durch seine wohlbegründeten Ausführungen bei Vorstandssitzungen, Kammerversammlungen und bei Tagungen der Bundesrechtsanwaltskammer. Wir erinnern uns gerne daran, mit welchem Nachdruck, mit welchem Engagement, aber auch Sachlichkeit, er dabei seine jeweiligen Anliegen vorgetragen hat. In jüngerer Zeit galt sein Engagement insbesondere einer sach-

gerechten Lösung der durch sozialgerichtliche Entscheidungen aufgeworfenen Problematik der Syndikusanwälte.

Rechtsanwalt Dr. Figlesthaller war stets bemüht, mit dazu beizutragen, dass zwischen der Justiz und der Anwaltschaft ein aufgeschlossenes, für die jeweiligen Belange offenes und verständnisvolles Verhältnis besteht. Ein Bemühen, dem gerade in der heutigen Zeit besondere Bedeutung beigemessen werden muss. Die Belange seines Standes hat er selbstlos und mit großem persönlichen Einsatz über 40 Jahre ehrenamtlich vertreten. Wir Anwälte, vor allem die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, haben ihm zu danken für sein Auftreten, sein berufliches Wirken, mit dem er sich für das Ansehen der Anwaltschaft bleibende Verdienste erworben hat.

Auch ich persönlich schulde Dr. Figlesthaller großen Dank. Ich habe Jan schon in jungen Jahren begegnen dürfen. Wir beide studierten – wenn auch mit einem gewissen Altersunterschied – an der Universität Heidelberg, wobei Jan sein erstes Staatsexamen am 19.12.1957 in Heidelberg und sein 2. Staatsexamen am 16.6.1961 in Stuttgart ablegte. Eine gemeinsame Bekannte tippte seine Dissertation über das Thema: „Untersuchungen zum Gewahrsamsbegriff im Strafrecht“. So konnte auch ich dieses Rechtsgebiet, für das ich mich damals weniger interessiert hatte, näher kennenlernen. Insbesondere begegneten wir uns aber auf dem Tennisplatz – das Studium trat da etwas in den Hintergrund –, denn wir beide waren sehr engagierte Tennisspieler. Ihm ging es damals ähnlich wie mir, dass uns der Tennisclub eine zweite Heimat war. Allerdings muss ich gestehen, dass er ein wesentlich besserer Tennisspieler wurde als ich und letztlich der Bundesligamannschaft des TC Ladenburg angehörte und als Mannschaftsmitglied auch deutsche Meisterschaften erringen konnte. Als Senior wurde er sogar 2007 nicht nur deutscher Mannschaftsmeister sondern auch Europameister. Unsere letzte Tennisbegegnung stammt aus dem Jahr 1958, als sich im Rahmen der Medenspiele der TC Ladenburg und der Heidelberger Tennisclub bekämpften. Wir ahnten damals nicht, dass wir viele Jahre später uns im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe nicht bekämpften, sondern zu einer äußerst harmonischen, verständnisvollen und erfolgreichen Zusammenarbeit wieder treffen würden. Dies gilt insbesondere für die Zeit meiner eigenen Präsidentschaft in den Jahren 1998 bis 2012, in denen er als Vizepräsident wesentlich dazu beitrug,

dass ich diesem Amt gerecht werden konnte. Er hat im wahrsten Sinne des Wortes mir den Rücken freigehalten, meine Arbeit enorm unterstützt und auch die Arbeit der Kammergeschäftsstelle fast täglich begleitet.

Hierfür schulde ich ihm großen Dank. Seine Persönlichkeit bleibt für uns stets Vorbild, die uns zur Dankbarkeit und weiterem Wirken in seinem Sinne verpflichtet.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

UNZULÄSSIGE DURCHSUCHUNG DER KANZLEI EINES STRAFVERTEIDIGERS

StPO § 53, § 160a; GG Art. 12, Art. 13

* 1. Die Durchsuchung von Kanzleiräumen des Strafverteidigers eines Angeklagten ist stets unzulässig, wenn voraussichtlich auch Erkenntnisse zu erwarten sind, über welche der Rechtsanwalt das Zeugnis verweigern dürfte.

* 2. Dies wäre lediglich dann anders zu beurteilen, wenn nach den zum Zeitpunkt des Erlasses des Durchsuchungsbeschlusses tatsächlich vorliegenden Anhaltspunkten eine Prognose ergeben hätte, das ausschließlich relevante Erkenntnisse aus dem nicht absolut geschützten Bereich zu erwarten sind.

* 3. Für die Beschlagnahmefreiheit muss kein besonderer „Verteidigerbezug“ der Unterlagen erkennbar sein.

* 4. Eine beschlagnahmefähige Unterlage kann durch Anmerkungen des strafrechtlich Verfolgten zur Verteidigung beschlagnahmefrei werden.

BVerfG, Beschl. v. 6.11.2014 – 2 BvR 2928/10

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

UNSACHLICHE ÄUSSERUNG IN EINER E-MAIL

BRAO § 43a Abs. 3

* Die Bezeichnung des gegnerischen Anwalts als Betrüger und die Drohung mit einer Strafanzeige verstoßen gegen das Sachlichkeitsgebot.

BGH, Beschl. v. 1.12.2014 – AnwZ (Brfg) 29/14

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Kl. ist im Bezirk der Bekl. zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Die Sozietät, der er angehört, vertrat drei Mandanten in einem Rechtsstreit, in welchem

diese auf Räumung einer Immobilie in Anspruch genommen wurden. Der Rechtsstreit endete mit einem gerichtlichen Vergleich, in welchem sich die dortige Kl. verpflichtete, die außergerichtlichen Kosten von zwei der drei Mandanten des Kl. zu übernehmen. Gegenüber dem vom Kl. erwirkten Kostenfestsetzungsbeschluss erklärte die Bevollmächtigte der Gegenseite die Aufrechnung. Der Kl. widersprach. Als die Bevollmächtigte der Gegenseite erklärte, an der Aufrechnung festhalten zu wollen, antwortete der Kl. mit einer E-Mail folgenden Inhalts:

[2] „Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin, tun Sie sich doch bitte einen Gefallen und überspannen den Bogen nicht. Ihre Ausführungen im Fernkopierschreiben von soeben, 17.31 Uhr, verstehen wir als Betrugsversuch und werden Sie, sofern Sie nicht umgehend davon Abstand nehmen, bei der Staatsanwaltschaft anzeigen. Sie sollten schnell handeln, weil wir bei Betrug keinen Spaß verstehen und schon gar nicht, wenn ein Rechtsanwalt der Betrüger ist!!!! Mit freundlichen Grüßen ...“.

[3] Mit Schreiben v. 7.1.2014 sprach die Bekl. wegen Verstoßes gegen das Gebot der Sachlichkeit gem. § 43a Abs. 3 BRAO eine missbilligende Belehrung aus. Die Klage gegen diese Verfügung ist erfolglos geblieben. Nunmehr beantragt der Kl. die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des AGH.

[4] II. Der Antrag des Kl. ist nach § 112e Satz 2 BRAO, § 124a Abs. 4 VwGO statthaft. Er bleibt jedoch ohne Erfolg.

[5] 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils bestehen nicht (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

[6] a) Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils setzt voraus, dass ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt wird (BVerfGE 110, 77, 83; BVerfG, NVwZ 2000, 1163, 1164; NVwZ-RR 2008, 1; NJW 2009, 3642; BGH, Beschl. v. 29.7.2011 – AnwZ (Brfg) 11/10, BGHZ 190, 187, Rdnr. 3; vgl. ferner

BVerwG, NVwZ-RR 2004, 542, 543; *Schmidt-Räntsch*, Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl., § 112e BRAO, Rdnr. 77).

[7] b) Das angefochtene Urteil ist richtig.

[8] aa) § 43a Abs. 3 BRAO verbietet ein unsachliches Verhalten bei der Berufsausübung des Rechtsanwalts. Unsachlich sind insbesondere herabsetzende Äußerungen, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben (§ 43a Abs. 3 Satz 2 BRAO).

[9] bb) Die Verfahrensbevollmächtigte der Gegenseite hat weder einen vollendeten noch einen versuchten Betrug (§ 263 StGB) zum Nachteil der Mandanten des Kl. begangen. Sie hat insbesondere nicht über Tatsachen getäuscht, sondern lediglich eine Auslegung des gerichtlichen Vergleichs vorgenommen, die sich auch im Ergebnis als zutreffend erwies: Die Zwangsvollstreckung aus dem fraglichen Kostenfestsetzungsbeschluss wurde für unzulässig erklärt; die Mandanten des Kl. wurden verurteilt, die vollstreckbare Ausfertigung des Beschlusses herauszugeben.

[10] Zwar ist das Bemühen des Kl., ein für seine Mandanten günstigeres Ergebnis zu erreichen, nicht per se zu beanstanden. Hierzu war der Kl. vielmehr aufgrund des zwischen ihm und seinen Mandanten bestehenden Anwaltsvertrages berechtigt und verpflichtet.

Den objektiv falschen, nicht belegbaren Vorwurf des Betruges zu erheben, die Bezeichnung der gegnerischen Bevollmächtigten als Betrügerin und die Drohung mit einer Strafanzeige gingen jedoch weit über dieses legitime Ziel hinaus. Der Kl. hat die gegnerische Bevollmächtigte, die ihrerseits die Interessen ihrer Mandantin wahrzunehmen hatte, vielmehr persönlich angegriffen und beleidigt. Einen Anlass hierzu hatte die gegnerische Bevollmächtigte nicht gegeben. Sie hatte das Anliegen ihrer Mandantschaft vielmehr sachlich und höflich vorgebracht und erläutert.

[11] cc) Ein Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot des § 43a Abs. 3 BRAO wird auch weder durch mangelnde Tatsachenkenntnisse noch durch fehlerhafte Rechtsansichten gerechtfertigt oder entschuldigt. Soweit der Kl. in diesem Zusammenhang darauf verweist, dass entgegen der Annahme des AGH nicht er, sondern eine RA U. F. den Gerichtstermin wahrgenommen und den Vergleich geschlossen habe, belegt dies die umfänglich beschriebenen Fehlvorstellungen, denen der Kl. deshalb unterlegen sein will, nicht nachvollziehbar. Unabhängig hiervon hätte der Kl. gerade dann, wenn er nicht auf dem neuesten Stand der Angelegenheit war und seine diesbezügliche Unwissenheit auch nicht durch Rücksprache mit der besser unterrichteten Terminsvertreterin beheben wollte, Anlass zu größerer Zurückhaltung gehabt.

[12] dd) Die Bekl. hat schließlich nicht gegen das Übermaßverbot verstoßen. Sie hat trotz des erhebli-

chen Fehlverhaltens des Kl. von einer Rüge nach § 74 BRAO abgesehen und sich auf das vergleichsweise milde Mittel der missbilligenden Belehrung entsprechend § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO beschränkt.

[13] 2. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

[14] a) Dieser Zulassungsgrund ist gegeben, wenn der Rechtsstreit eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt (BGH, Beschl. v. 27.3.2003 – V ZR 291/02, BGHZ 154, 288, 291; BVerfG, NVwZ 2009, 515, 518; BVerwG, NVwZ 2005, 709). Zur schlüssigen Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung gehören Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage sowie ihre Bedeutung für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen oder ihre Auswirkung auf die Allgemeinheit; begründet werden muss auch, warum ein korrigierendes Eingreifen des Berufungsgerichts erforderlich ist.

[15] b) Der Kl. hat keine entscheidungserheblichen Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung dargelegt. Die der missbilligenden Belehrung zugrunde liegende Vorschrift des § 43a Abs. 3 BRAO ist ein allgemeines Gesetz i.S.v. Art. 5 Abs. 2 GG, gegen dessen Verfassungsmäßigkeit keine Bedenken bestehen (BVerfG, NJW 2008, 2424; NJW-RR 2010, 204, Rdnr. 25). Ebenso ist geklärt, dass im Rahmen der Anwendung dieser Vorschrift auf den zu entscheidenden Fall Bedeutung und Tragweite des Grundrechts der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und des Grundsatzes der freien Advokatur zu beachten sind. Einen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass Anwälte weder Strafanzeigen erstatten noch den Verdacht einer Straftat äußern dürften, hat der AGH nicht aufgestellt.

[16] 3. Das Urteil des AGH weicht schließlich nicht von der Entscheidung eines gleich- oder höherrangigen Gerichts ab (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

[17] a) Eine Abweichung im Sinne dieser Vorschrift liegt dann vor, wenn die anzufechtende Entscheidung ein und dieselbe Rechtsfrage anders beantwortet als die Vergleichsentscheidung, mithin einen Rechtssatz aufstellt, der sich mit einem in der Vergleichsentscheidung aufgestellten und diese tragenden Rechtssatz nicht deckt (vgl. BGH, Beschl. v. 27.3.2003, a.a.O., S. 293). Sie muss im Zulassungsantrag dargelegt werden, indem der entscheidungserhebliche Obersatz der angefochtenen Entscheidung herausgearbeitet und dem in der Vergleichsentscheidung aufgestellten Rechtssatz gegenüber gestellt wird (vgl. BGH, Beschl. v. 23.3.2011 – IX ZR 212/08, WM 2011, 1196, Rdnr. 5f.).

[18] b) Das vom Kl. zitierte, soweit ersichtlich unveröffentlichte und nicht in Ablichtung beigefügte Urteil des LG B. v. 12.10.2004 ist keine Entscheidung eines gleich- oder höherrangigen Gerichts i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Dass der AGH Rechtssätze aufgestellt hätte, die von den in der Begründung des Zulassungsantrags nachgewiesenen Entscheidungen des BVerfG abweichen, legt der Kl. nicht dar und ist auch nicht ersichtlich.

HINWEISE DER REDAKTION:

Der AGH Mecklenburg-Vorpommern (BRAK-Mitt. 2013, 174) hat entschieden, dass ein Rechtsanwalt gegen das Sachlichkeitsgebot verstößt, wenn er im Rahmen der Ablehnung eines Zustellungsversuchs eines Kollegen schriftlich mitteilt, dass er diesen Kollegen, zumindest was den Zugang anwaltlicher Schreiben angeht, für einen Lügner und Betrüger halte. Die dadurch getätigte Aussage über das Verhalten seines Kollegen enthalte sowohl beleidigende abwertende Elemente, als auch die Feststellung eines strafbaren Verhaltens des Kollegen.

VERSTOß GEGEN DAS TÄTIGKEITSVERBOT WEGEN NICHTANWALTLICHER VORBEFASSUNG

BRAO § 45; BORA § 3 Abs. 2 Satz 2

* 1. Angehöriger des öffentlichen Dienstes i.S.v. § 45 Abs. 1 Nr. 1 BRAO ist auch derjenige, der als Nichtbeamter (und nicht dauerhaft im öffentlichen Dienst Angestellter) im Rahmen der Befugnisse der Behörde, für die er auftritt, hoheitlich tätig wird.

* 2. Dass die Tätigkeit ehrenamtlich ist, steht der Annahme als Angehöriger des öffentlichen Dienstes nicht entgegen. Dies gilt auch für den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses einer Kassenärztlichen Vereinigung.

* 3. Das für den konkret befassten Rechtsanwalt geltende Tätigkeitsverbot wird durch § 45 Abs. 3 BRAO auf sämtliche Sozietätsmitglieder erstreckt. Die Erstreckung des Tätigkeitsverbots auf einen Sozios setzt allerdings voraus, dass dieser die tatsächlichen Umstände kennt, die das Tätigkeitsverbot begründen, oder sich trotz evidenter Anhaltspunkte der Kenntnisnahme solcher Umstände verschließt.

* 4. Das Einverständnis (hier: der Kassenärztlichen Vereinigung und der Krankenkassen) mit der Mandatserteilung schließt auch im Falle der Erstreckung des Vertretungsverbotes nach § 45 Abs. 3 BRAO einen Verstoß gegen das Tätigkeitsverbot nicht aus.

BGH, Ur. v. 3.11.2014 – AnwSt (R) 4/14

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Anders als der BGH vertritt *Kilian* in Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl., § 45, Rdnr. 45b, die Auffassung, dass § 45 Abs. 3 BRAO verfassungskonform dahingehend auszulegen sei, dass ein Einverständnis in bestimmten Fällen ausreichend sein muss, um die Verfassungswidrigkeit der Erstreckungsnorm zu vermeiden, weil in einem Sozietätssachverhalt Gemeinwohlbelange nicht mehr mit einer Intensität gefährdet seien, dass eine uneingeschränkte Disqualifikation verhältnismäßig wäre. Das BVerfG habe eine solche immanente Beschränkung in § 43a Abs. 4 BRAO hineingelesen. Die Satzungsversammlung habe diese Beschränkung in § 3 Abs. 2 BORA ausdrücklich formuliert. Nichts anderes könne, jedenfalls aus Sicht des anwaltlichen Berufsrechts, für die von § 45 Abs. 3 BRAO erfassten Fälle der nichtanwaltlichen Vor- und Nachbefassung gelten.

ANLASSLOSE ZURÜCKBEHALTUNG VON HANDAKTEN

BRAO § 43, § 50; BGB § 667

* Ein anlassloses Zurückbehalten von Handakten stellt ein gravierendes Fehlverhalten dar.

BGH, Ur. v. 3.11.2014 – AnwSt (R) 5/14

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit diesem Urteil (eine parallele Entscheidung ist bereits in BRAK-Mitt. 2015, 39 abgedruckt worden), stellt der BGH klar, dass eine Berufspflicht zur Herausgabe von Handakten zwar nicht ausdrücklich in § 50 BRAO geregelt ist, aber aus der Generalklausel des § 43 BRAO i.V.m. § 675 BGB und inzident auch der Vorschrift des § 50 BRAO entnommen werden kann. Die Regelung eines Zurückbehaltungsrechts in der BRAO mache überhaupt nur dann Sinn, wenn man gleichzeitig für den Normalfall von einer berufsrechtlichen Herausgabepflicht ausgeht.

TÄTIGKEITSVERBOT WEGEN EINES BÜRGERMEISTERAMTES

BRAO § 47

* 1. Die Ausübung des Amtes des Ersten Bürgermeisters durch einen Rechtsanwalt begründet die naheliegende Gefahr, dass sich dessen Mandanten vorstellen werden, sein Amt versetze ihn in die La-

ge, mehr für seine Mandanten bewirken zu können als andere Rechtsanwälte, die keine solche Stellung einnehmen.

* 2. Eine Vergleichbarkeit mit der Stellung von Landtagsabgeordneten ist nicht gegeben, weil diese keinen Beamtenstatus haben, sondern Mitglieder der Legislative sind.

Bayerischer AGH, Urt. v. 17.11.2014 – BayAGH III – 43/14

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit der Tätigkeit eines Kirchenbeamten hatte sich das BVerfG im Jahre 2007 (BRK-Mitt. 2007, 122) zu befassen. Es entschied, dass es unverhältnismäßig ist, einen Rechtsanwalt wegen seiner Tätigkeit im Kirchenbeamtenverhältnis die Zulassung zu widerrufen, wenn durch die gleichzeitige Ausübung beider Tätigkeiten die Interessen der Rechtspflege nicht gefährdet werden. Die Berufung zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit berühre die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts vom Staat nicht, da ein Kirchenbeamter nicht in einem Dienstverhältnis zum Staat steht.

KEINE ANWENDUNG DES § 14 BORA AUF ZUSTELLUNGEN VON ANWALT ZU ANWALT

BRAO § 59b Abs. 2 Nr. 5a, Nr. 6b; BORA § 14

* 1. Eine Ermächtigungsgrundlage der Satzungsversammlung, nach der die Berufsordnung Berufspflichten im Zusammenhang mit einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt regeln kann, besteht nicht.

* 2. Diese ergibt sich nicht aus § 59b Abs. 2 Nr. 5a BRAO, der auf das Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant beschränkt ist.

* 3. Auch die Vorschrift des § 59b Abs. 2 Nr. 6b BRAO stellt keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage dar, da diese ausschließlich die besonderen Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden bei Zustellungen regelt.

* 4. Wenn der Gesetzgeber der Auffassung ist, dass ein Rechtsanwalt an einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt mitzuwirken verpflichtet sein soll, obliegt es ihm, eine eindeutige gesetzliche Ermächtigungsgrundlage dafür zu schaffen.

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 7.11.2014 – 2 AGH 9/14

AUS DEN GRÜNDEN:

(...)

Die BORA kann nur solche Pflichten normieren, zu deren Konkretisierung die Satzungsversammlung über § 59b BRAO (Vorbehalt des Gesetzes) ermächtigt worden ist (vgl. *Henssler*, *Henssler/Prütting*, BRAO – Kom-

mentar, 4. Aufl., München, 2014, Einleitung BORA, Rdnr. 35; *Feuerich*, *Feuerich/Weyland*, BRAO Kommentar, 8. Aufl., München, 2012, § 1 BORA, Rdnr. 2; *Hartung*, *Hartung/Römermann*, 4. Aufl., München, 2008, Einleitung BORA, Rdnr. 62).

(a) Gem. § 14 Satz 1 BORA hat der Rechtsanwalt ordnungsgemäße Zustellungen entgegenzunehmen und das Empfangsbekenntnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen. Die Regelung des § 14 BORA soll nach Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft auf Zustellungen von Anwalt zu Anwalt anwendbar sein.

(b) Eine Ermächtigungsgrundlage, nach der die Berufsordnung Berufspflichten im Zusammenhang mit einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt regeln kann, besteht entgegen der Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft nicht.

(aa) Eine Ermächtigungsgrundlage ist nicht in § 59b Abs. 2 Nr. 5a) BRAO zu sehen. Zwar darf die Berufsordnung nach § 59b Abs. 2 Nr. 5a) BRAO „die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit der Annahme, Wahrnehmung und Beendigung eines Auftrags“ regeln, dies betrifft aber nicht die Zustellung von Anwalt zu Anwalt, denn der Anwendungsbereich des § 59b Abs. 2 Nr. 5a) BRAO ist auf das Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Auftraggeber beschränkt (so *Böhnlein*, *Feuerich/Weyland*, BRAO – Kommentar, 8. Aufl., München, § 59b, Rdnr. 16).

(bb) Entgegen einer weitverbreiteten Auffassung stellt auch die Bestimmung des § 59b Abs. 2 Nr. 6b) BRAO keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage dar, denn sie regelt „die besonderen Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden [...] bei Zustellungen“. Schon nach dem Wortlaut geht es ausschließlich um Pflichten gegenüber Gerichten und Behörden bei Zustellungen, nicht aber um Pflichten, die bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt bestehen.

Nichts anderes ergibt sich aus dem Umstand, dass die Zustellung hier im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren erfolgt ist. Selbst wenn die Zustellung von Anwalt zu Anwalt durchgeführt wird, um einem gerichtlichen Verfahren Fortgang zu geben oder Vollstreckungsvoraussetzungen zu schaffen, handelt es sich nicht um eine Pflicht gegenüber einem Gericht oder einer Behörde.

Die Gegenauffassung meint, dass die Pflicht aus § 14 BORA im Bezug auf die Zustellung von Anwalt zu Anwalt durch die Kompetenz des § 59b Abs. 2 Nr. 6b) BRAO gedeckt sei (so *Dahns*, *Gaier/Wolf/Göcken*, *Anwaltliches Berufsrecht*, 2. Aufl., Köln, 2014, § 59b BRAO, Rdnr. 29; *Zuck*, *Gaier/Wolf/Göcken*, *Anwaltliches Berufsrecht*, § 14 BORA, Rdnr. 1; *Böhnlein*, *Feuerich/Weyland*, BRAO – Kommentar, 8. Aufl., München, 2012, § 14 BORA, Rdnr. 1; *Prütting*, *Henssler/Prütting*, BRAO – Kommentar, 4. Aufl., München, 2014, § 14 BORA, Rdnr. 3).

Das AnwG Düsseldorf hat zu Recht die Auffassung vertreten, dass die Satzungskompetenz gem. § 59b Abs. 2 Nr. 6 BRAO die „besonderen Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden“ umfasse. Da Rechtsanwälte weder Gerichte noch Behörden seien, könne keine Berufspflicht zur Erteilung eines Empfangsbekenntnisses bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt bestehen.

Auch eine historische Betrachtung führt nicht zu einer anderen Wertung. Die Regelung des § 14 BORA stellt eine vereinfachende Zusammenfassung der früheren §§ 12, 27 RichtlRA dar. Im Hinblick darauf, dass diese RichtlRA durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Urt. v. 14.7.1987 – 1 BvR 537/81, BVerfGE 76, 171 ff., AnwBl. 1987, 598 ff.; BVerfG, Urt. v. 14.7.1987 – 1 BvR 362/79, BVerfGE 76, 196 ff. = ZIP 1987, 1606 ff.) mangels Regelungskompetenz beanstandet worden sind, kann die Neuregelung nur dann wirksam sein, wenn eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage vorliegt. Daran fehlt es hier allerdings.

Die Generalstaatsanwaltschaft vertritt in der Berufungsbegründung v. 30.4.2014 die Auffassung, der Wortlaut des § 14 BORA umfasse sogar die Zustellung mit Postzustellurkunde. Jedenfalls solle die Vorschrift die Zustellung von Rechtsanwalt zu Rechtsanwalt und mit Empfangsbekenntnis regeln. Die Generalstaatsanwaltschaft verweist dabei auf eine Entscheidung des AGH Nordrhein-Westfalen (Urt. v. 4.7.2003 – (2) 6 EVY 4/02). Darüber hinaus vertritt sie die Auffassung, dass im Hinblick auf den Schutzzweck der Norm auch die Zustellung von Anwalt zu Anwalt umfasst sei. Die Regelung aus § 59b Abs. 2 Nr. 6b) BRAO stehe dem nicht entgegen. Eine inhaltliche Änderung der überkommenen „Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts“ sei mit § 59b BRAO nicht beabsichtigt gewesen.

Der AGH Nordrhein-Westfalen (Urt. v. 4.7.2003 – (2) 6 EVY 4/02, BRAK-Mitt. 2005, 199 [Ls.]) hat ausgeführt:

„Der Wortlaut des § 14 BORA umfasst auch die Zustellung mit Postzustellurkunde. Es mag sein, dass § 14 BORA die Zustellung von Rechtsanwalt zu Rechtsanwalt und mit Empfangsbekenntnis regeln sollte (vgl. *Hartung/Holl*, Anwaltliche Berufsordnung, § 14 Rdnr. 1 ff.). Der Wortlaut beschränkt sich indes nicht auf diese Zustellarten. Wenn § 14 BORA schon die Mitwirkung an den genannten Zustellarten als Berufspflicht vorschreibt, so muss erst recht gelten, dass ein Rechtsanwalt sich so organisieren muss, dass Zustellungen mit Postzustellurkunde entgegengenommen werden können ...“

Der Senat hat seinerzeit nicht entschieden, ob § 14 BORA auf Zustellungen von Anwalt zu Anwalt anwendbar ist. Er hat diese Frage ausdrücklich offengelassen, so dass die Entscheidung nicht für die Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft spricht.

Das AnwG Köln (Beschl. v. 21.1.2014 – 10 EV 32/12, BRAK-Mitt. 2014, 82 f.) geht davon aus, dass der Rechtsanwalt verpflichtet ist, ein Empfangsbekenntnis,

das ihm von einem anderen Rechtsanwalt im Wege der Zustellung von Anwalt zu Anwalt zulässigerweise per Telefax übermittelt worden ist, unverzüglich zurückzusenden. Eine Begründung erfolgt durch das AnwG Köln indes nicht.

Die Auswertungen der Gesetzesmaterialien führt auch nicht dazu, dass eine Satzungskompetenz angenommen werden kann. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes

Keine Anhaltspunkte in Gesetzesmaterialien

zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte v. 19.5.1993, BT-Drucks. 12/4993, S. 1, 22, heißt es lediglich:

„Die Vorschrift soll durch eine Berufsordnung den notwendigen Ersatz schaffen für die zur Konkretisierung der beruflichen Pflichten eines Rechtsanwalts in Richtlinien festgestellter allgemeiner Auffassung über Fragen der Ausübung des Anwaltsberufs (§ 177 Abs. 2 Nr. 2 a.F.). Der Begriff der „Berufsordnung“ ist in der Rechtsanwaltschaft bereits verbreitet, wobei Übereinstimmung besteht, dass dieser Begriff auf die von den demokratisch legitimierten Vertretern der Anwaltschaft zu beschließenden Berufssatzung abzielt. [...] Das Verhalten gegenüber Gerichten und Behörden, insbesondere auch der Umgang mit Erkenntnissen aus der Akteneinsicht auch unter datenschutzrechtlichen Aspekten, soll in der Berufsordnung näher ausgestaltet werden (Abs. 2 Nr. 6). [...]“

Die Formulierung gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber eine Ermächtigungsgrundlage für eine Regelung der Zustellung von Anwalt zu Anwalt schaffen wollte.

Wenn der Gesetzgeber der Auffassung ist, dass ein Rechtsanwalt an einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt mitzuwirken verpflichtet sein soll, dann obliegt es ihm, eine gesetzliche

Gesetzgeber muss Ermächtigungsgrundlage schaffen

und eindeutige Ermächtigungsgrundlage dafür zu schaffen. Es kann nicht Aufgabe der Rechtsprechung sein, den sehr differenziert gestalteten Katalog des § 59b Abs. 2 BRAO durch Auslegung zu erweitern. Dafür spricht auch, dass es im Einleitungssatz von § 59b Abs. 2 BRAO nicht „insbesondere“ oder „zum Beispiel“ heißt (vgl. *Dahns*, Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl., Köln, 2014, § 59b BRAO, Rdnr. 3). Das Fehlen einer solchen Einleitung intendiert, dass der Gesetzgeber eine abschließende Regelung treffen wollte, um Rechtssicherheit zu schaffen. Die damit erreichte Rechtssicherheit darf nicht durch die Rechtsprechung der Berufsgeschichte in Frage gestellt werden.

Es kann offenbleiben, ob die Auffassung des AnwG Düsseldorf, dass Rechtsanwalt [...] mit der Mitwirkung bei der Zustellung durch Unterzeichnung des Empfangsbekenntnisses und Rücksendung an den Absender pflichtwidrig i.S.d. § 356 StGB gehandelt hätte, zu-

trifft. Darauf kommt es im Hinblick auf das Fehlen der Ermächtigungsgrundlage nicht mehr an.

3. Weitere berufsrechtliche Normen, gegen die der angeschuldigte Rechtsanwalt durch sein Verhalten hätte verstoßen können, sind nicht ersichtlich.

HINWEISE DER REDAKTION:

Vgl. zur Vorinstanz AnwG Düsseldorf (BRAK-Mitt. 2014, 204), das zu dem gleichen Ergebnis wie der AGH Nordrhein-Westfalen gekommen ist. Steiner vertritt in BRAK-Mitt. 2014, 294, die Auffassung, dass dieser Rechtsauffassung nicht zu folgen sei. Die Argumentation, § 59b BRAO enthalte lediglich eine gesetzliche Ermächtigung, berufsrechtliche Regelungen bei der Zustellung durch Behörden und Gerichte zu treffen, greife zu kurz.

DEM SACHLICHKEITSGEBOT (GERADE NOCH) GENÜGENDE ÄUSSERUNGEN

BRAO § 43a Abs. 3

*** 1. Eine herabsetzende Äußerung nimmt dann den Charakter einer Formalbeleidigung oder Schmähkritik an, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung einer Person im Vordergrund steht.**

*** 2. Nicht zulässig ist es, das Sachlichkeitsgebot an einem anwaltlichen Verhalten zu orientieren, dass man als stilwidrig und ungehörig, als Verstoß gegen den guten Ton und das Taktgefühl oder als dem Ansehen des Anwaltsberufes abträglich ansehen könnte.**

*** 3. Dem Rechtsanwalt ist es erlaubt, zur plastischen Darstellung seiner Position auch starke und eindringliche Ausdrücke zu benutzen, um seine Rechtsposition zu unterstreichen ohne jedes Wort auf die Waagschale legen zu müssen.**

AnwG Köln, Beschl. v. 10.11.2014 – 10 EV 116/14

AUS DEN GRÜNDEN:

(...)

Die RAK beanstandete die beiden folgenden, an die Bezirksregierung Köln im Schriftsatz v. 6.1.2013 gerichteten Äußerungen:

„Sollten Sie jedoch so „naiv“ sein, der RAK Köln jede der von dort ausgestellten Bescheinigungen zu glauben, ... muss es sich bei Ihnen, in Anlehnung an eine bekannte Pralinenwerbung, um die „wahrscheinlich dümmste Bezirksregierung Deutschlands“ handeln.“

„Wenn Sie mir eine spöttische Bemerkung nicht übel nehmen: In Ihrem Haus konzentriert sich offenbar eine erhöhte Zahl an Volljuristinnen, deren Kopf in erster Linie für die gestalterische Arbeit von Friseuren und Kosmetikern Verwendung findet ...“

(...)

Die Rüge ist jedoch aus materiell rechtlichen Gründen aufzuheben.

Nach § 43a Abs. 3 BRAO ist ein Verhalten unsachlich, bei dem es sich um herabsetzende Äußerungen handelt, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben. Diese Regelung entspricht dem, was zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege unerlässlich ist und ist daher verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BVerfGE 76, 171 [193] = NJW 1988, 191). Die Rüge der RAK muss daher dem Maßstab des Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 GG unter der Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten gerecht werden. Dies ist nach Auffassung der Kammer nicht der Fall.

Die Grenzen, die das BVerfG zieht, sind weit und lassen auch scharfe Äußerungen im Rahmen der Auseinandersetzung und dem „Kampf um das Recht.“ zu. Ein Verhalten, auch wenn es einen Beleidigungsbestand erfüllt, kann daher nur dann als Verletzung beruflicher Pflichten beanstandet werden, wenn es nicht in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt ist (BVerfG, NJW 1988, 191). Im Rahmen der Prüfung der Wahrnehmung berechtigter Interessen ist eine fallbezogene Abwägung zwischen den Grundrechten der Berufsfreiheit – ggf. unter Einbeziehung auch der Meinungsfreiheit – und den Rechtsgütern, deren Schutz die einschränkende Norm bezweckt, verfassungsrechtlich geboten (vgl. BVerfG [1. Kammer des Ersten Senats], NJW 2000, 3413 [3415]). Für das Strafrecht wird eine solche Abwägung durch § 193 StGB ermöglicht, wonach Äußerungen, die zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, nur insofern strafbar sind, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht. Eine herabsetzende Äußerung nimmt dann den Charakter einer Formalbeleidigung oder Schmähkritik an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Sie muss jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der Herabsetzung der Person, die gleichsam an den Pranger gestellt wird, bestehen. Wesentliches Merkmal der Schmähung ist mithin eine das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängende persönliche Kränkung (BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats), Beschluss v. 15.4.2008 – 1 BvR 1793/07; BVerfG, Beschl. v. 28.7.2014 – 1 BvR 482/13).

Nicht zulässig ist, das Sachlichkeitsgebot an einem anwaltlichen Verhalten zu orientieren, das man als stilwidrig, ungehörig, als Verstoß gegen den guten Ton und das Taktgefühl oder als dem Ansehen des Anwaltstandes abträglich ansehen könnte. Die Interessenswahrnehmung erlaubt es dem Anwalt hierbei nicht immer, so schonend mit den Verfahrensbeteiligten umzugehen, dass diese sich nicht in ihrer Persönlichkeit beeinträchtigt fühlen.

Dem Rechtsanwalt ist es erlaubt, zur plastischen Darstellung seiner Position auch starke und eindringliche Ausdrücke zu benutzen, um seine Rechtsposition zu unterstreichen, ohne jedes Wort auf die Waagschale legen zu müssen (BVerfG, Beschl. v. 28.7.2014 – 1 BvR 482/13). Hierbei ist eine Abwägung zwischen der Schwere der Persönlichkeitsbeeinträchtigung durch die Äußerung und den Einbußen bei der Meinungsfreiheit durch das Verbot der Äußerung vorzunehmen (BVerfG (3. Kammer des Ersten Senats), Beschl. v. 2.7.2013 – 1 BvR 1751/12, NJW 2013, 3021).

Starke und eindringliche Ausdrücke erlaubt

Anlassbezogen ist eine Äußerung dann, wenn ein vernünftiger Dritter die Reaktion als solche nachvollziehen, d.h. einen Zusammenhang herstellen kann (Zuck, Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, § 43a BRAO, Rdnr. 86b). Das ist nach Auffassung der Kammer der Fall, denn vorliegend steht noch die Auseinandersetzung in der Sache im Vordergrund. Die Grenze der Schmähkritik, bei der die Diffamierung der Person im Vordergrund steht, ist nicht erreicht. Die beanstandeten Äußerungen des Rechtsanwalts sind zwar unsachlich im Allgemeinen, die gewählte Ausdrucksweise ist nicht sachdienlich, unprofessionell und lässt sowohl den Rechtsanwalt selbst als auch die Anwaltschaft im Allgemeinen nicht in einem guten Licht stehen. Der Rechtsanwalt hat vorliegend die Sachbearbeiterinnen auch persönlich mit seiner Wortwahl angegriffen. Die Äußerungen sind jedoch auch ironisch, in ihrem Aussagegehalt relativierend und werden teilweise in Anführungszeichen gesetzt. Sie fielen im Rahmen eines umfangreicheren Schriftsatzes, der der Auseinandersetzung in der Sache diene und sollten die Argumentation des Rechtsanwalts unterstützen. Zu beachten ist auch, dass es sich um eine interne Auseinandersetzung zwischen der Bezirksregierung und dem Rechtsanwalt gehandelt hat. Die Äußerungen sind daher in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren ohne weitere Verfahrensbeteiligte gefallen und hatten damit nur einen begrenzten Adressatenkreis.

Des Weiteren ist der Rechtsanwalt in eigener Angelegenheit tätig geworden. Zwar erfolgten die Äußerungen auf seinem anwaltlichen Briefkopf und in Ausübung seiner anwaltlichen Tätigkeit. Es ist aber auch allgemein bekannt, dass ein Rechtsanwalt in eigenen Angelegenheiten ein schlechter Berater ist. Die überspitzten Äußerungen in diesem Zusammenhang sind daher auch mit Blick auf die Eigenvertretung und die insofern einhergehende persönliche Betroffenheit des Rechtsanwalts in dem konkreten verwaltungsrechtlichen Verfahren zu werten. Das von ihm erklärte Ziel der Aufklärung von möglichen Missständen bei der RAK traf ihn nunmehr in gewisser Weise fehlgeleitet persönlich in Gestalt des Rückforderungsbescheides über 9.000 Euro. Mit dieser Möglichkeit der Konsequenz seines Handelns musste er als vernünftiger Den-

kender zumindest rechnen. Dennoch dienten die Äußerungen der Deutlichmachung seiner Rechtsposition und damit der Wahrnehmung berechtigter Interessen.

Im Einzelnen:

a) Mit der ersten beanstandeten Äußerung „Sollten Sie jedoch so „naiv“ sein, der RAK Köln jede der von dort ausgestellten Bescheinigungen zu glauben, ... muss es sich bei Ihnen, in Anlehnung an eine bekannte Pralinenwerbung, um die wahrscheinlich dümmste Bezirksregierung Deutschlands handeln.“ hat der Rechtsanwalt durch seine Wortwahl „Sie“ die konkrete Mitarbeiterin angesprochen und als „naiv“ bezeichnet. Die Einschätzung als „naiv“ ist eine Meinungsäußerung, die unhöflich, aber an sich nicht zu beanstanden ist. Des Weiteren bezeichnete er die Behörde als die „dümmste Bezirksregierung Deutschlands“. Diese Äußerung bezog sich auf die Behörde Bezirksregierung in ihrer Gesamtheit. Der Behörde steht als solcher kein Persönlichkeitsrecht zu. Allerdings agiert die Behörde durch ihre Mitarbeiter, diese sind durch die Bezeichnung als „dümmste Bezirksregierung Deutschlands“ aber nur mittelbar betroffen.

Die Anführungszeichen und die Bezugnahme auf die allgemein bekannte Werbung nehmen der Äußerung zudem ihre Schärfe, das Persönlichkeitsrecht der angesprochenen Mit-

arbeiter ist daher nur unwesentlich betroffen. Aus welchem Grund der Rechtsanwalt, der über die gleiche Ausbildung verfügt wie die bei der Bezirksregierung beschäftigten Volljuristinnen, für sich selbst in Anspruch nimmt, bei der Antragsstellung gutgläubig gewesen zu sein, während er anderen Naivität und gar Dummheit unterstellt, erschließt sich nicht. Die Äußerung diente jedoch der Unterstreichung seiner Rechtsauffassung in der Sache selbst, dass die möglicherweise unberechtigte Förderung nicht auf seinem Handeln, sondern auf Missständen auf Behördenseite beruhe. Die überspitzte Äußerung ist daher auch unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Mitarbeiterinnen von der Meinungsfreiheit gedeckt und diene der Wahrnehmung berechtigter Interessen i.S.d. § 43a BRAO.

b) Die weitere Äußerung „Wenn Sie mir eine spöttische Bemerkung nicht übel nehmen: in Ihrem Haus konzentriert sich offenbar eine erhöhte Zahl an Volljuristinnen, deren Kopf in erster Linie für die gestalterische Arbeit von Friseuren und Kosmetikern Verwendung findet ...“ ist weitaus schwerwiegender. Mit dieser Äußerung hat der Rechtsanwalt in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Sachbearbeiterinnen der Bezirksregierung eingegriffen. Denn der Rechtsanwalt brachte mit der Äußerung zum Ausdruck, dass die mit der Sache betrauten Volljuristinnen allenfalls in zweiter Linie, also nachrangig und vernachlässigenswert ihren Kopf zum Denken verwenden. Anders als in der Entscheidung zur „Winkeladvokatur“ (BVerfG, NJW 2013,

Unwesentlicher Eingriff in das Persönlichkeitsrecht

3021) ist dies nicht nur eine begrenzt gewichtige Herabsetzung allein in der beruflichen Ehre der Volljuristinnen. Diese Äußerung betrifft die Mitarbeiterinnen in ihrem persönlichen Bereich und ist zudem sexistisch, da es sich vorliegend um eine geschlechterbezogene, diskriminierende Äußerung handelt, die er nicht gegenüber einem Mann geäußert hätte. Denn sie impliziert, dass ein männlicher Sachbearbeiter die Bescheinigungspraxis der RAK Köln eher hinterfragt hätte als die aus seiner Sicht naiven weiblichen Angestellten. Durch den Einleitungssatz, in dem der Rechtsanwalt die Bemerkung als „spöttisch“ bezeichnete, machte er aber auch deutlich, dass er diese Bemerkung mit einem Augenzwinkern äußerte und damit nicht in Gänze ernst meint.

Mit der Bitte, ihm diese Bemerkung nicht übel zu nehmen, relativierte er den

Relativierter Aussagegehalt

Aussagegehalt zusätzlich und distanzierte sich von der möglichen persönli-

chen Herabsetzung. Die Kammer geht zudem davon aus, dass sich die Volljuristinnen der Bezirksregierung durch diese Äußerung nicht übermäßig in ihrer fachlichen Kompetenz sowie weiblichen Ehre angegriffen fühlten. Jedenfalls verletzte der Rechtsanwalt die Betroffenen in ihrer Ehre nicht derart, dass diese sich veranlasst sahen, einen für die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen erforderlichen Strafantrag zu stellen. Auch die zweite beanstandete Äußerung ist daher insgesamt nicht derart gravierend, als dass die Schwelle der berufsrechtlichen Relevanz erreicht ist.

III. Es bedurfte keiner Aussetzung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens, da der Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens keine Auswirkungen auf die vorliegende Entscheidung der erkennenden Kammer hat. Vorliegend war allein über die berufsrechtlich zu ahndende Relevanz zweier Äußerungen zu entscheiden, die unabhängig davon zu treffen ist, ob das Verwaltungsgericht die Rechtswidrigkeit oder Rechtmäßigkeit des Rückforderungsbescheid annimmt.

HINWEISE DER REDAKTION:

Das BVerfG (BRAB-Mitt. 2013, 279) hatte sich mit der Bezeichnung einer Rechtsanwaltskanzlei als „Winkeladvokatur“ zu befassen. Es entschied, dass der Vorwurf des Winkeladvokaten nur eine begrenzt gewichtige Herabsetzung allein in der beruflichen Ehre bedeute und einen Rechtsanwalt damit lediglich in seiner Sozialsphäre treffe. Dies gelte ins-

besondere, wenn sich die Äußerung allein auf die Kanzlei und nicht auf die Person bezogen hat. Die Verurteilung zur Unterlassung einer Äußerung müsse im Interesse des Schutzes der Meinungsfreiheit auf das zum Rechtsgüterschutz unbedingt erforderliche beschränkt werden. Sie habe nicht den Zweck, die sachliche Richtigkeit oder Angemessenheit der betreffenden Meinungsäußerung in dem Sinne zu gewährleisten, dass zur Wahrung allgemeiner Höflichkeitsformen überspitzte Formulierungen ausgelassen werden.

SITTENWIDRIGE LOHNVEREINBARUNG MIT „HARTZ IV“-EMPFÄNGERN

BGB § 138; BORA § 26

* 1. Die Vereinbarung eines Stundenlohns von weniger als 2 Euro ist regelmäßig sittenwidrig und damit rechtsunwirksam, wenn die Vergütung mehr als 50 v.H. hinter der üblichen Vergütung zurückbleibt. Es liegt dann ein besonders grobes Missverhältnis zwischen der Leistung des Arbeitnehmers und der Gegenleistung des Arbeitgebers vor, das den Schluss auf eine verwerfliche Gesinnung des Arbeitgebers erlaubt.

* 2. Gemäß § 26 BORA sind Rechtsanwälte verpflichtet, Mitarbeiter nicht zu unangemessenen Bedingungen zu beschäftigen.

LAG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 7.11.2014 – 6 Sa 1148/14

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Der BGH (BRAB-Mitt. 2010, 132) hat entschieden, dass der Annahme eines Verstoßes gegen § 26 BORA nicht entgegensteht, dass eine Stellenanzeige nicht zum Abschluss eines Arbeitsvertrages geführt hat. Die in § 26 BORA statuierte Berufspflicht, Rechtsanwälte nur zu angemessenen Bedingungen zu beschäftigen, wirkt sich jedenfalls i.V.m. der Generalklausel des § 43 Satz 2 BRAO bereits im Vorfeld des Vertragsschlusses aus und verbietet es einem Anwalt, durch allgemein zugängliche Stellenanzeigen den Abschluss von Beschäftigungsverhältnissen mit unangemessenen Bedingungen anzubahnen.

WERBUNG

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

„SPEZIALIST FÜR FAMILIENRECHT“

BRAO § 43b; BORA § 7; UWG § 4 Nr. 11

1. Entsprechen die Fähigkeiten eines Rechtsanwalts, der sich als Spezialist auf einem Rechtsgebiet bezeichnet, für das eine Fachanwaltschaft besteht, den an einen Fachanwalt zu stellenden Anforderungen, besteht keine Veranlassung, dem Rechtsanwalt die Führung einer entsprechenden Bezeichnung zu untersagen, selbst wenn beim rechtsuchenden Publikum die Gefahr einer Verwechslung mit der Bezeichnung „Fachanwalt für Familienrecht“ besteht.

2. Der sich selbst als Spezialist bezeichnende Rechtsanwalt trägt für die Richtigkeit seiner Selbsteinschätzung die Darlegungs- und Beweislast.

BGH, Urt. v. 24.7.2014 – I ZR 53/13

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Die Kl. ist die RAK Freiburg. Der Bekl. ist ein in ihrem Bezirk tätiger Rechtsanwalt. Er ist mit zwei weiteren Rechtsanwälten in einer Kanzlei tätig. Im Jahr 2011 verwendete er einen Briefkopf, in dem rechts in einer Spalte die drei Rechtsanwälte genannt waren. Unter dem an erster Stelle angeführten Bekl. befand sich die Bezeichnung „Spezialist für Familienrecht“. Bei den beiden weiteren mit dem Bekl. tätigen Rechtsanwälten fanden sich die Angaben „auch Fachanwältin für Familienrecht“ bzw. „auch Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht“.

[2] Die Kl. hält den vom Bekl. verwandten Begriff „Spezialist für Familienrecht“ für irreführend. Sie hat den Bekl. auf Unterlassung in Anspruch genommen.

[3] Das LG hat der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Bekl. zurückgewiesen (OLG Karlsruhe, GRUR-RR 2013, 171 = WRP 2013, 826).

[4] Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Bekl. seinen Klageabweisungsantrag weiter.

AUS DEN GRÜNDEN:

[5] (...)

[7] II. Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung kann kein Unterlassungsanspruch der Kl. gegen den Bekl. wegen der Bezeichnung „Spezialist für Familienrecht“ aus §§ 8, 3, 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 43b BRAO, § 7 Abs. 2 BORA oder aus § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG bejaht werden. Das Berufungsgericht hat zwar in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise angenommen, dass

zwischen den Bezeichnungen „Spezialist für Familienrecht“ und „Fachanwalt für Familienrecht“ Verwechslungsgefahr besteht. Es hat aber keine Feststellungen dazu getroffen, ob die Angabe des Bekl., er sei Spezialist für Familienrecht, zutreffend ist und ihm die Führung der Bezeichnung deshalb aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht verboten werden kann.

[8] 1. Das Berufungsgericht ist allerdings zu Recht davon ausgegangen, dass es sich bei § 7 Abs. 2 BORA um eine Konkretisierung der Werbebeschränkung des § 43b BRAO und damit um eine Marktverhaltensregelung handelt und dass Zuwiderhandlungen unlautere geschäftliche Handlungen i.S.v. § 4 Nr. 11 UWG darstellen (BGH, Urt. v. 9.6.2011 – I ZR 113/10, GRUR 2012, 215 = WRP 2012, 75 – Zertifizierter Testamentsvollstrecker; Urt. v. 18.10.2012 – I ZR 137/11, GRUR 2013, 409, Rdnr. 15 = WRP 2013, 496 – Steuerbüro).

[9] a) Nach § 7 Abs. 1 BORA in der seit dem 1.3.2006 geltenden Fassung darf ein Rechtsanwalt unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen Teilbereiche der Berufstätigkeit nur benennen, wenn er seinen Angaben entsprechende Kenntnisse nachweisen kann, die er in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben hat. Verwendet er qualifizierende Zusätze, muss er zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein. Nach § 7 Abs. 2 BORA sind die Angaben gemäß Absatz 1 dieser Bestimmung unzulässig, wenn sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind.

[10] b) Nach der Begründung für die Neufassung der Bestimmung des § 7 BORA zum 1.3.2006 ist es dem Rechtsanwalt freigestellt, auf Teilbereiche seiner Berufstätigkeit und auf die den entsprechenden Angaben zu Grunde liegende Qualifizierung hinzuweisen, ohne dass die Berufsordnung insoweit eine zahlenmäßige oder terminologische Beschränkung vorgibt. Damit solle der Tatsache Rechnung getragen werden, dass sich die Rangordnung der Qualifikationen „Interessenschwerpunkt – Tätigkeitsschwerpunkt – Fachanwalt“ im Rechtsverkehr nicht durchgesetzt hat (BRAK-Mitt. 2006, 212). Die Begründung des Satzungsgebers nennt als Beispiele für qualifizierende Zusätze i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 2 BORA die Begriffe „Spezialist“, „Spezialgebiet“ und „Experte“ (BRAK-Mitt. 2006, 212). Wer derartige Begriffe nennt, muss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 BORA seine Angaben rechtfertigende theoretische Kenntnisse besitzen und auf dem betreffenden Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein. Zum Sinn und Zweck der Bestimmung des § 7 Abs. 2 BORA führt die Begründung aus, dass generell irreführende Angaben und insbesondere irreführende Annäherungen an den Begriff des Fachanwalts in der Anwaltswerbung

verhindert werden sollen. Der Verbraucher soll verlässlich zwischen den auf eigener Einschätzung des Anwalts beruhenden Angaben des § 7 Abs. 1 BORA und den von den Kammern nach § 43c BRAO i.V.m. den Bestimmungen der Fachanwaltsordnung verliehenen Fachanwaltsbezeichnungen unterscheiden können (BRAK-Mitt. 2006, 212, 213).

[11] c) Die Regelung des § 7 Abs. 2 BORA entspricht den unionsrechtlichen Vorgaben in Art. 24 der Richtlinie 2006/123/EG v. 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

[12] Gem. Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG sind absolute Verbote der kommerziellen Kommunikation für reglementierte Berufe untersagt. Nach Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die kommerzielle Kommunikation durch Angehörige reglementierter Berufe die Anforderungen der berufsrechtlichen Regeln erfüllt, die im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht je nach Beruf insbesondere die Unabhängigkeit, die Würde und die Integrität des Berufsstandes sowie die Wahrung des Berufsgeheimnisses gewährleisten sollen. Berufsrechtliche Regelungen über die kommerzielle Kommunikation dürfen nicht diskriminierend sein und müssen durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und verhältnismäßig sein. Im Erwägungsgrund 40 der Richtlinie 2006/123/EG werden als zwingende Gründe des Allgemeininteresses der Verbraucherschutz, die Verhütung von unlauterem Wettbewerb und die Wahrung der ordnungsgemäßen Rechtspflege genannt.

[13] d) Die Regelung des § 7 Abs. 2 BORA steht auch mit der in Art. 12 Abs. 1 GG garantierten Berufsausübungsfreiheit in Einklang. Nach der Rechtsprechung des BVerfG kann anwaltliche Werbung verboten werden, die die Gefahr einer Irreführung der Rechtsuchenden begründet (BVerfG, NJW 2001, 2620, 2621). Sofern zutreffende Angaben über die spezielle Qualifikation des Anwalts nicht irreführend sind, ist ein berufsrechtliches Werbeverbot dagegen nicht gerechtfertigt (BVerfG, NJW 2004, 2656, 2657).

[14] 2. Das Berufungsgericht hat angenommen, für den angesprochenen Verkehr seien Unterschiede zwischen den Begriffen „Spezialist für Familienrecht“ und „Fachanwalt für Familienrecht“ nicht erkennbar. Diese im Wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet liegende Feststellung des Berufungsgerichts zur Verkehrsauffassung ist nur daraufhin vom Revisionsgericht überprüfbar, ob das Berufungsgericht bei seiner Würdigung gegen gesetzliche Auslegungsgrundsätze, Denkgesetze und Erfahrungssätze verstoßen oder wesentliche Umstände unberücksichtigt gelassen hat (vgl. BGH, GRUR 2012, 215, Rdnr. 13 – Zertifizierter Testamentsvollstrecker). Solche Rechtsfehler sind im Streitfall nicht gegeben.

[15] a) Zutreffend hat das Berufungsgericht bei der Feststellung der Verkehrsauffassung auf die Sicht eines durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Rechtsuchenden abgestellt, der sich bei der Wahl eines Rechtsanwalts an qualifizierenden Zusät-

zen orientiert. Es ist aus Rechtsgründen auch nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht aufgrund eigener Sachkunde beurteilt hat, wie die angesprochenen Verbraucher die beanstandete Werbung verstehen. Gehören die entscheidenden Richter – wie im Streitfall – selbst zu den angesprochenen Verkehrskreisen, bedarf es im Allgemeinen keines durch eine Meinungsumfrage untermauerten Sachverständigengutachtens, um das Verständnis des Verkehrs zu ermitteln (BGH, Urt. v. 2.10.2003 – I ZR 50/01, BGHZ 156, 250, 255 m.w.N. – Marktführerschaft; Urt. v. 13.9.2012 – I ZR 230/11, BGHZ 194, 314, Rdnr. 32 – Biomineralwasser).

[16] b) Die Feststellung der Verkehrsauffassung durch das Berufungsgericht begegnet auch in der Sache keinen rechtlichen Bedenken. Sie erweist sich insbesondere nicht als erfahrungswidrig.

[17] Das Berufungsgericht hat darauf abgestellt, dass der angesprochene Verkehr die von einem Rechtsanwalt nach Art eines Titels verwendeten Begriffe „Spezialist für Familienrecht“ und „Fachanwalt für Familienrecht“ als Synonyme verstehen wird. Es hat angenommen, dass der Verkehr die Voraussetzungen, die an das Führen einer Fachanwaltsbezeichnung geknüpft werden, im Regelfall nicht kennt und deshalb auch nicht zwischen einem Fachanwalt und einem Spezialisten unterscheiden kann. Daraus hat das Berufungsgericht den Schluss gezogen, dass der Verkehr den Begriffen „Spezialist“ und „Fachanwalt“ eine identische oder doch zumindest stark angenäherte Bedeutung zuschreibt. Bei einem solchen Verständnis ist von einer Verwechslungsgefahr i.S.v. § 7 Abs. 2 BORA auszugehen. Der angesprochene Verkehr wird nicht erkennen, dass

Verwechslungsgefahr besteht

ein „Fachanwalt für Familienrecht“ besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem betreffenden Rechtsgebiet in einem förmlichen Prüfungsverfahren bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer nachgewiesen hat, während die Verwendung des Begriffs „Spezialist für Familienrecht“ auf einer Selbsteinschätzung des werbenden Anwalts beruht und eine Prüfung durch eine unabhängige Stelle, ob diese Selbsteinschätzung zutreffend ist, nicht stattgefunden hat.

[18] c) Das BVerfG hat allerdings bei der Bezeichnung eines Rechtsanwalts als „Spezialist für Verkehrsrecht“ grundsätzlich die Gefahr einer Irreführung mit einer Fachanwaltsbezeichnung von vornherein als ausgeschlossen angesehen (BVerfG, NJW 2004, 2656, 2658). Dadurch ist der Tatrichter im vorliegenden Verfahren aber nicht gehindert, bei der Feststellung des Verkehrsverständnisses zu einem anderen Ergebnis zu gelangen. Die Entscheidung des BVerfG ist im Übrigen auf den hier zur Entscheidung stehenden Fall schon deshalb nicht übertragbar, weil es im Zeitpunkt der Entscheidung des BVerfG keinen Fachanwalt für Verkehrsrecht gab (vgl. BVerfG, NJW 2004, 2656, 2658). Eine entsprechende Fachanwaltschaft wurde erst zum 1.7.2005 eingeführt. Hier liegt der Fall dagegen so, dass der Bkl. mit einer Spezialisierung für das Famili-

enrecht als einem Rechtsgebiet geworben hat, für das nach § 1 FAO die Möglichkeit besteht, eine Fachanwaltsbezeichnung zu erwerben.

[19] 3. Das Berufungsgericht hat jedoch keine Feststellungen dazu getroffen, ob die Fehlvorstellung des Verkehrs nicht auf einer objektiv richtigen Angabe beruht.

[20] a) Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats kann auch eine objektiv richtige Angabe irreführend sein, wenn sie beim Verkehr, an den sie sich richtet, gleichwohl zu einer Fehlvorstellung führt. In einem solchen Fall, in dem die Täuschung des Verkehrs lediglich auf dem Verständnis einer an sich zutreffenden Angabe beruht, ist für die Anwendung des § 5 UWG grundsätzlich eine höhere Irreführungsquote als bei einer Täuschung mit objektiv unrichtigen Angaben erforderlich; außerdem ist eine Interessenabwägung vorzunehmen (BGH, Urt. v. 18.3.2010 – I ZR 172/08, GRUR 2010, 1024, Rdnr. 25 = WRP 2010, 1390 – Master of Science Kieferorthopädie; BGH, GRUR 2013, 409, Rdnr. 29 – Steuerbüro). Diese Grundsätze sind auch bei der Auslegung des § 7 Abs. 2 BORA anzuwenden, der generell irreführende Angaben und insbesondere irreführende Annäherungen an den Begriff des Fachanwalts in der Anwaltswerbung verhindern soll (BRAK-Mitt. 2006, 212, 213). Dabei handelt es sich um eine spezielle satzungsrechtliche Regelung des Irreführungstatbestandes.

[21] b) Der Bekl. hat in den Vorinstanzen behauptet, bei ihm lägen im Bereich des Familienrechts die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 2 BORA vor, er verfüge über entsprechende theoretische Kenntnisse und sei auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen, so dass seine Einschätzung, er sei ein Spezialist für das Familienrecht, gerechtfertigt sei. Ist dies der Fall, kann ihm eine entsprechende Werbung nicht untersagt werden. Das Berufungsgericht hat demgegenüber gemeint, im Bereich der Fachanwaltschaften bestehe kein Raum für eine Selbsteinschätzung eines Rechtsanwalts als „Spezialist“ (ebenso LG München I, BRAK-Mitt. 2010, 100, 102; Köhler, Köhler/Bornkamm, UWG, 32. Aufl., § 4, Rdnr. 11.100; Fezer/Becker-Eberhard, UWG, 2. Aufl., § 4-S3, Rdnr. 133; Faßbender, NJW 2006, 1463, 1468; Remmert, NJW 2008, 266, 269; a.A. MünchKomm. UWG/Ernst, 2. Aufl., Anh. §§ 1–7 H § 7 BORA, Rdnr. 7). Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.

[22] aa) Die Regelung des § 7 Abs. 1 BORA dient dem Interesse des rechtsuchenden Verkehrs, auf dem weiten Gebiet der Rechtsberatung einen Rechtsanwalt zu finden, der sich in wesentlichem Umfang bereits mit dem Rechtsgebiet befasst hat, auf dem der Rechtssuchende Hilfe erwartet. Bezeichnet sich ein Rechtsanwalt als Spezialist auf einem Rechtsgebiet, ist dies eine dem Informationsinteresse und der Orientierung des rechtsuchenden Verkehrs dienende nützliche Information. Wie sich aus der Begründung der Änderungen des § 7 Abs. 1 BORA ergibt, hat der Satzungsgeber ausdrücklich die Angabe von qualifizierenden Zusätzen wie „Spezialist“, „Spezialgebiet“ oder „Experte“ für zulässig angesehen. Die Verwendung solcher Zusätze

wird jedoch davon abhängig gemacht, dass der entsprechend werbende Rechtsanwalt seine Angaben rechtfertigende theoretische Kenntnisse besitzt und auf dem betreffenden Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen ist. Je intensiver der Rechtsanwalt Teilbereiche seiner Berufstätigkeit werbend herausstellt, desto fundierter müssen seine Kenntnisse und praktischen Erfahrungen sein (BRAK-Mitt. 2006, 212).

[23] Die Selbstbezeichnung als Spezialist ist auch für den Rechtsanwalt sachdienlich. Er kann damit die Inanspruchnahme in sonstigen Materien weitgehend abwehren, weil Rechtssuchende bei ihm nur unter besonderen Umständen Rechtsrat auf anderen Feldern nachfragen werden.

[24] bb) Eine entsprechende Interessenlage besteht bei der Führung von Fachanwaltsbezeichnungen. Die gesetzlichen Regelungen zur Fachanwaltschaft in der BRAO wurden damit begründet, dass die Beschäftigung des Rechtsanwalts mit Rechtsfragen außerhalb eines Kernbereichs, vor allem des Straf- und Zivilrechts, einer nachdrücklichen Einarbeitung in das betreffende Rechtsgebiet bedürfe, die sich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten häufig nur dann lohne, wenn die einmal erlangten Kenntnisse in ständiger Beschäftigung mit dem Gebiet weiter angewandt und ausgebaut werden könnten. Viele Rechtsanwälte hätten sich daher Spezialgebieten zugewandt. Ihre beruflichen Interessen träfen sich mit dem Verlangen der Rechtssuchenden nach einer möglichst hohen Befähigung der Rechtsanwälte, die sie beraten und vertreten sollen (Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucks. 11/8307, S. 19). Der Rechtsanwalt, der eine Fachanwaltsbezeichnung führt, weist damit das rechtssuchende Publikum auf Spezialkenntnisse hin, über die er im Unterschied zu anderen Rechtsanwälten verfügt, die keine Fachanwaltsbezeichnung führen dürfen (vgl. BGH, Beschl. v. 14.5.1990 – AnwZ (B) 4/90, BGHZ 111, 229, 231; Urt. v. 25.11.2013 – AnwZ (B) 44/12, NJW-RR 2014, 751, Rdnr. 11).

[25] cc) Angesichts der vom Berufungsgericht festgestellten Verwechslungsgefahr zwischen den Bezeichnungen „Spezialist“ und „Fachanwalt“ ist es

im Hinblick auf die Interessenlage des rechtssuchenden Publikums und der Anwaltschaft gerechtfertigt, von einem sich selbst als Spezialisten bezeichnenden Rechtsanwalt zumindest die Expertise eines Fachanwalts zu erwarten (OLG Stuttgart, GRUR-RR 2008, 177, 178 = WRP 2008, 513; OLG Karlsruhe, GRUR-RR 2009, 431, 432f.). Jedenfalls wenn das Fachgebiet, für das sich der werbende Rechtsanwalt als Spezialist bezeichnet, auch ein Rechtsgebiet ist, für das eine Fachanwaltschaft besteht, ist zur Überprüfung dieser Werbebehauptung auf die jeweiligen Anforderungen der Fachanwaltsordnung an besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen zurückzugreifen (OLG Nürnberg, GRUR-RR 2007, 292, 293).

Entsprechen die Fähigkeiten eines Rechtsanwalts, der sich als Spezialist auf einem Rechtsgebiet bezeichnet, für das eine Fachanwaltschaft besteht, den an einen Fachanwalt zu stellenden Anforderungen,

Rückgriff auf besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen

werden die Interessen der Rechtsuchenden nicht beeinträchtigt, wenn sie die Begriffe „Fachanwalt“ und „Spezialist“ verwechseln. Es besteht bei einer solchen Sachlage keine Veranlassung, dem Rechtsanwalt die Führung der Bezeichnung „Spezialist“ zu untersagen. Ein in diesem Fall gleichwohl ausgesprochenes Verbot der Verwendung der Bezeichnung „Spezialist für Familienrecht“ ist zum Schutz des rechtsuchenden Publikums und im Interesse der Rechtsanwaltschaft nicht erforderlich und verstößt gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Eingriffe in die Berufsausübungsfreiheit sind aber nur dann mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar, wenn sie den Berufstätigen nicht übermäßig oder unzumutbar treffen, also dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (BVerfG, GRUR 2012, 72, 73; GesR 2012, 360, 361).

[26] dd) Ob an den Nachweis der Richtigkeit einer Selbsteinschätzung als Spezialist noch höhere Anforderungen zu stellen sind, wenn sie für Rechtsgebiete in Anspruch genommen wird, die nicht mit Fachanwaltschaften vollständig identisch sind (vgl. OLG Stuttgart, GRUR-RR 2008, 177, 178), braucht nicht entschieden zu werden. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

[27] c) Dem Bkl. obliegt der Nachweis, dass er die Anforderungen eines Spezialisten auf dem Gebiet des Familienrechts erfüllt. Dies ergibt sich schon aus § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 BORA. Jedenfalls folgt dies aus allgemeinen Grundsätzen zur Verteilung der Darlegungs- und Beweislast. Durch die Bezeichnung als Spezialist nimmt der Bkl. für sich in Anspruch, zu einer Spitzengruppe der im Familienrecht tätigen Anwälte zu gehören. Nach der Senatsrechtsprechung muss der Beklagte, der eine Spitzenstellung – nichts anderes gilt für die Zugehörigkeit zu einer Spitzengruppe – für sich in Anspruch nimmt, die sie begründenden Tatsachen darlegen und beweisen, wenn seine Werbung als unrichtig beanstandet wird und die klagende Partei diese Tatsachen entweder überhaupt nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten aufklären kann (BGH, Urt. v. 22.10.2009 – I ZR 73/07, GRUR 2010, 352, Rdnr. 22 = WRP 2010, 636 – Hier spiegelt sich Erfahrung). So liegen die Dinge im Streitfall. Zu der Frage, ob der Bkl. über hinreichende theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen verfügt, um sich zu Recht als Spezialist für Familienrecht zu bezeichnen, hat das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen.

[28] 4. Da die vorbezeichnete Interessenabwägung auch im Rahmen eines auf § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 UWG gestützten Verbots gilt, kann auch die vom Berufungsgericht auf diese Vorschriften gestützte Verurteilung nicht aufrecht erhalten bleiben.

[29] III. Da die Sache mangels ausreichender Feststellungen nicht entscheidungsreif ist, ist auf die Revision des Bkl. das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

PIN-UP-KALENDER ALS UNZULÄSSIGE WERBEMAßNAHME

BRAO § 43b; BORA § 6

* 1. Die Verteilung eines Pin-Up-Kalenders durch einen Rechtsanwalt an potentiell Rechtsuchende oder Mandanten stellt eine unzulässige Werbemaßnahme dar.

* 2. Eine derartige Anpreisung ist plakativ reklamehaft und auf eine Effekthascherei ausgerichtet, die mit der eigentlichen anwaltlichen Leistung im Rahmen einer vertrauensvollen Mandatsbearbeitung nichts gemein hat.

AnwG Köln, Beschl. v. 10.11.2014 – 10 EV 490/14

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Dem anwaltsgerichtlichen Verfahren liegt ein Vorgang des Verschickens von Pin-Up-Kalendern durch RA R. an verschiedene Autowerkstätten zugrunde. Die Pin-Up-Kalender sind als Abrisskalender in den Maßen von ca. 34 × 49 cm gestaltet, wobei der Kalender über eine Kopfklappe verfügt, die in textlicher Form auf die Kanzlei des Ast. hinweist (Text: Kanzleiadresse, Homepage). Die Monatsblätter des Kalenders zeigen leicht oder nur teils bekleidete junge Frauen. Mit Jahresbezug zum Kalenderjahr 2014 hat RA R. diese Kalender vor Weihnachten 2013 zur Verteilung gebracht.

Der Vorgang des Verschickens/Verteilens dieser Pin-Up-Kalender wurde von RA R. selbst der RAK zur Kenntnis gebracht und zugleich auch zum Gegenstand einer an die Generalstaatsanwaltschaft gerichteten Antragstellung nach § 123 BRAO gemacht, (...).

II. Mit Bescheid v. 12.5.2014 rügt die RAK das Verhalten des Beschwerdegegners unter Erteilung einer Missbilligung. (...)

III. Mit Schreiben v. 14.5.2014 legt RA R. gegen den Rügebescheid der RAK Einspruch ein.

(...)

IV. Mit Bescheid v. 14.6.2014 wies der Vorstand der RAK den Einspruch von RA R. v. 14.5.2014 gegen den Rügebescheid v. 12.5.2014 als unbegründet zurück (...).

V. Der Antrag des RA R. auf anwaltsgerichtliche Entscheidung ist zulässig, aber unbegründet. Der Rügebescheid der RAK v. 12.5.2014 in Form des Einspruchsbescheids v. 14.6.2014 ist rechtmäßig ergangen. Dabei geht die Kammer von folgenden Überlegungen und Beurteilung des Sachverhalts aus:

1. Dem Rechtsanwalt ist gem. § 43b BRAO Werbung nur gestattet, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet. Das Gebot

der Sachlichkeit der Werbung in Form und Inhalt bildet eine sich aus § 43b BRAO ergebende Schranke für die anwaltliche Werbung.

2. Die durch Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistete Berufsausübungsfreiheit dient dem Zweck, die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege zu sichern. Im Interesse des rechtssuchenden Bürgers ist hiernach eine solche Werbung des Rechtsanwalts mit dem Sachlichkeitsgebot nicht mehr vereinbar, die ein reklamehaftes Anpreisen seiner Leistung in den Vordergrund stellt und die mit dem unabdingbaren Vertrauensverhältnis im Rahmen des Mandats nichts mehr zu tun hat (BVerfG, NJW 2003, 2816). § 43b BRAO bezweckt die Klarstellung, dass der Rechtsanwalt hiernach Werbung nur betreiben darf, soweit es sich um eine Informationswerbung handelt, die über sein Dienstleistungsangebot sachlich informiert (*Feuerich/Weyland/Böhnlein*, § 43b BRAO, Rdnr. 1).

3. Das berufsrechtliche Sachlichkeitsgebot anwaltlicher Werbung ist nach Auffassung der Kammer trotz der damit verbundenen Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. etwa BVerfGE 57, 121, 133; 76, 198, 205 ff.; 82, 18, 28). Es entspricht hierbei – auch nach Überzeugung der Kammer – dem Willen des Gesetzgebers, dass die Rechtsanwaltschaft unter der Geltung des Sachlichkeitsgebots nicht sämtliche Werbemethoden verwenden darf, die im Bereich der werbenden allgemeinen Wirtschaft noch hinzunehmen sind.

4. Die Einschränkung des Rechts, für die Berufsausübung des Rechtsanwalts Werbung betreiben zu dürfen, dient dem Zweck, die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege zu sichern. Mit dieser – neutralen und objektivierten – Stellung des Rechtsanwalts im System der Rechtspflege ist ein werbewirksamer Auftritt des Rechtsanwalts, der ein reklamehaftes Anpreisen seiner Leistung in den Vordergrund rückt, die mit der eigentlichen Leistung des Rechtsanwalts und dem unabdingbaren Vertrauensverhältnis im Rahmen seines Mandats nichts mehr zu tun hat, unvereinbar (BVerfGE 76, 196, 207 f.; 82, 18, 26). Werbemethoden, die hiernach Ausdruck eines rein geschäftsmäßigen, ausschließlich an der Erzielung eines Gewinns des Rechtsanwalts orientierten Verhaltens sind, verstoßen gegen das Gebot rein sachlicher Werbung (BVerfG Kammer, NJW 2004, 2656; 2001, 2620 m.w.N.).

5. Gemessen hieran verfolgt RA R. mit seiner Aktion der Verteilung von Pin-Up-Kalendern keine dem Sachlichkeitsgebot in angemessener Art und Weise Rechnung tragende Information an den rechtssuchenden Kunden über die Existenz seiner Kanzlei und seine Berufsausübung.

Im deutlichen Vordergrund steht bei den Kalendern wesentlich das Ausrichten des Augenmerks auf die „Schönheit“ der Bildmotive, der sich auch die Kammer nicht verschließt. Damit entbehrt der von RA R. initiierte Werbeauftritt der Wesentlichkeit in Bezug auf eine übermittelte Sachinformation über seine Kanzlei und seine Berufsausübung. Dies allein rechtfertigt nach

Überzeugung der Kammer die Annahme, dass hier eine Werbeaktion intendiert wird, die weitaus mehr an der Erzielung eines Gewinns ausgerichtet ist, als dass hier rein sachlich profunde Anwaltstätigkeit vor materiellem Hintergrund ins Augenmerk des rechtssuchenden Kunden gerückt wird.

Die Anpreisung ist plakativ reklamehaft und auf eine Effekthascherei ausgerichtet,

Plakativ reklamehafte Effekthascherei

die mit der eigentlichen anwaltlichen Leistung im Rahmen einer vertrauensvollen

Mandatsbearbeitung nichts gemein hat. Damit überschreitet RA R. die gebotene Sachlichkeit gesetzlich zugelassener Werbung als Rechtsanwalt, weshalb sein Verhalten als berufsrechtswidrig unter Verstoß gegen § 43b BRAO i.V.m. § 6 BORA zu werten ist.

6. Der Annahme berufsrechtswidrigem Verhaltens steht nicht entgegen, dass RA R. flankierend seinen Werbeauftritt auch im Rahmen einer Antragstellung gem. § 123 BRAO der Generalstaatsanwaltschaft mit der Bitte um berufsrechtliche Beurteilung mitgeteilt hat bzw. er die RAK gleichermaßen unterrichtet hat. Nach seinem eigenen Vortrag hat er besagte Kalender zur Verteilung gebracht, bevor ihm von den angerufenen Stellen eine berufsrechtliche Wertung überhaupt zugegangen ist bzw. zugehen konnte. Er hat damit willentlich in Kauf genommen, dass seinem Handeln wie dann auch geschehen eine berufsrechtliche Missbilligung nachfolgt.

7. Die Kammer ist nicht der Auffassung, dass die gesetzlich verankerte und vom BVerfG bestätigte Einschränkung der Werbefreiheit für den Berufsstand der Rechtsanwaltschaft in zeitlicher Hinsicht gänzlich überholt ist und in der heutigen Zeit keine Wirkung mehr entfaltet. So hat das berufsrechtliche Sachlichkeitsgebot anwaltlicher Werbung trotz der damit verbundenen Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit auch europarechtliche Bedeutung erlangt und es wurde den Mitgliedstaaten aufgegeben, die Unabhängigkeit, die Würde und die Integrität des Berufsstandes im Rahmen kommerzieller Kommunikation zu gewährleisten (vgl. Art. 24 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 378, S. 36). RA R. hat mit dem Verschicken der hier verfahrensgegenständlich zu beurteilenden Pin-Up-Kalender die Grenzen der berufsrechtlich zulässigen Werbung überschritten und damit die Würde und Integrität der Berufsausübung als Rechtsanwalt in Frage gestellt.

Der Rügebescheid der RAK war mithin nach Überzeugung der Kammer zu bestätigen.

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit einer „Schockwerbung“ auf Kaffeetassen hatte sich jüngst der BGH (BRAK-Mitt. 2015, 45) zu befassen. Er stellte klar, dass die Grenzen zulässiger Werbung dann überschritten sind, wenn die Werbung darauf abzielt, gerade durch ihre reißerische bzw.

sexualisierende Ausgestaltung die Aufmerksamkeit der Rechtsuchenden zu erregen, mit der Folge, dass ein etwa vorhandener Informationswert in den Hintergrund gerückt wird oder gar nicht mehr erkennbar ist. Gegen die Entscheidung ist Verfassungsbeschwerde erhoben worden, die nicht zur Entscheidung angenommen worden ist. Der Beschluss des BVerfG vom 5.3.2015 (1 BvR 3362/14) wird im nächsten Heft veröffentlicht.

IRREFÜHRUNG EINES VERSICHERUNGSUNTERNEHMENS MIT DER BEZEICHNUNG „KUNDENANWALT“

UWG § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3

*** Die Verwendung des Begriffs „Kundenanwalt“ durch ein Versicherungsunternehmen ist irreführend, wenn in dieser Funktion individuelle Interessen privater Kunden wahrgenommen werden und dies nicht durch einen Rechtsanwalt erfolgt.**

OLG Düsseldorf, Urt. v. 28.10.2014 – I 20-U 168/13

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Die Kl. ist die Selbstverwaltungsorganisation der in Z. zugelassenen Rechtsanwälte. Die Bekl. ist die Holdinggesellschaft eines international tätigen Versicherungskonzerns. Sie unterhält unter „www.X.de“ einen Internetauftritt. Im Menüpunkt „Über X“ findet sich die Rubrik „Versichern heißt verstehen“, die sich wiederum in mehrere Unterseiten unterteilt, von denen eine mit „X Kundenanwalt“ bezeichnet ist. Dort wird unter der Überschrift „Der X Kundenanwalt“ ausgeführt:

„Unser Ziel: Gerechtigkeit (...) Sie fühlen sich durch eine Entscheidung oder Leistung ungerecht behandelt? Sie konnten mit einer Beschwerde kein für Sie nachvollziehbares Ergebnis erzielen? Der X Kundenanwalt ist die Stimme der Kunden im Unternehmen. Er und sein Team kümmern sich innerhalb X um Ihr Anliegen und setzen sich für Klärung und Schlichtung ein.“ Auf der Seite befindet sich eine mit „Arbeitsweise des X Kundenanwalts“ beschriftete Schaltfläche. Über diese gelangt der Kunde zu einer weiteren Seite, die mit „Arbeitsweise des X Kundenanwalts“ überschrieben ist und auf der einleitend ausgeführt wird: „Der X Kundenanwalt möchte Kunden in Konfliktfällen helfen. Daher sieht die X Versicherungsgruppe für die Schlichtungsfunktion ihres Kundenanwalts einige Regeln vor.“ Es folgt ein längerer, zweispaltiger Fließtext in dessen Ziffer 3. unter „Arbeit des X Kundenanwalts“ die nachfolgend wiedergegebene Erläuterung erfolgt: „Der X Kundenanwalt ist kein Rechtsanwalt und wird auch nicht rechtsberatend tätig. Er ist ein erfahrener Mitarbeiter der X Versicherungsgruppe AG.“ (...)

Das LG hat die Bekl. antragsgemäß zur Unterlassung der Verwendung der Bezeichnung „Kundenanwalt“ in der Werbung wie auf den wiedergegebenen Seiten ge-

schehen verurteilt. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Werbung sei irreführend; der Verkehr nehme an, der „Kundenanwalt“ sei ein Rechtsanwalt. In dieser Erwartung werde er noch durch Begriffe wie „Gerechtigkeit“, „Klärung“ und „Schlichtung“ bestärkt. Der Hinweis im Fließtext sei zur Vermeidung einer Irreführung nicht ausreichend.

Hiergegen wendet sich die Bekl. mit ihrer Berufung. Sie trägt vor, die landgerichtliche Auffassung zum Verkehrsverständnis von „Kundenanwalt“ sei rechtsfehlerhaft. Es handele sich um einen Phantasiebegriff, ein „Kundenrecht“, auf das sich Rechtsanwälte spezialisieren könnten, bestehe es nicht; ein allgemeines Verkehrsverständnis, wonach „Anwalt“ mit „Rechtsanwalt“ gleichgesetzt werde, gebe es nicht. Es komme nicht auf das Verständnis einer juristisch geschulten Minderheit an, sondern auf das der überwiegenden Anzahl der Durchschnittsverbraucher, denen Rechtsbegriffe nicht geläufig seien. Hierzu habe sie erstinstanzlich die Einholung eines Verkehrsgutachtens angeboten. Der Durchschnittsverbraucher sei inzwischen daran gewöhnt, dass ihm ein „Anwalt“ auch im Zusammenhang mit einer internen Service- und Beschwerdeeinrichtung begegne. So werbe auch die Y-Bank mit einem „Kundenanwalt“ und der WDR mit einer „Zuschaueranwältin“; der Vorsitzende des Bundes der Versicherten werde als „Verbraucheranwalt“ bezeichnet. Dass es sich bei dem X Kundenanwalt nicht um einen Rechtsanwalt handele, stelle sie zudem in einem Hinweis klar. Der Verbraucher nehme die Darstellung in ihrer Gesamtheit wahr, eine Überschrift sei keine Blickfangwerbung. Zudem verdeutlichten bereits die einleitenden Formulierungen „im Unternehmen“ und „innerhalb X“, dass es sich beim X Kundenanwalt nicht um ein unabhängiges Organ der Rechtspflege handeln könne.

Die Bekl. beantragt, unter Abänderung des Urteils des LG Düsseldorf v. 26.7.2013 – 34 O 8/13, die Klage abzuweisen; hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Die Kl. beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

(...)

Der Senat hat die Parteien im Rahmen der Erörterung darüber in Kenntnis gesetzt, dass er die Auffassung des LG teile. Die angesprochenen Verkehrskreise verstünden „Anwalt“ i.S.v. „Rechtsanwalt“. Dies spiegele sich auch im Begriff Anwaltschaft wieder, der auf die Gruppe der Rechtsanwälte bezogen sei. Soweit der Begriff hiervon losgelöst verwendet werde, handele es sich in der Regel um öffentliche Belange. So nähmen die „Zuschaueranwältin“ des WDR und der Vorsitzende des Bundes der Versicherten als „Verbraucheranwalt“ keine individuellen Rechte, sondern die Interessen großer gesellschaftlicher Gruppen wahr. Der Tätigkeit des „X-Kundenanwalt“ sei hingegen eine typisch anwaltlicher, dieser solle sich um konkrete Anliegen einzelner Versicherter kümmern. Die Anbindung des „Kundenanwalts“ an das Unternehmen der Bekl. stehe dem Verständnis, es handele sich um einen Rechtsanwalt, nicht entgegen. Der Verkehr nehme an, die Bekl. habe extra einen Rechtsanwalt mit der Wahrneh-

mung der Interessen ihrer unzufriedenen Kunden beauftragt, weil dieser aufgrund seines Berufsethos ein höheres Maß an innerer Unabhängigkeit aufweise als ein mit Beschwerden befasster Angestellter, um zu demonstrieren, dass es ihr mit ihrer breit beworbenen Imagekampagne „Versichern heißt Verstehen“ ernst sei. (...)

II. Die zulässige Berufung der Bekl. hat in der Sache keinen Erfolg.

Der Unterlassungstenor ist hinreichend bestimmt. Gem. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO muss die Klageschrift einen bestimmten Antrag enthalten. Ein Verbotsantrag darf nicht derart undeutlich gefasst sein, dass sich der Bekl. nicht erschöpfend verteidigen kann und es in der Zwangsvollstreckung, wenn dem im Erkenntnisverfahren gestellten Antrag Rechnung getragen würde, die Entscheidung darüber, was dem Bekl. verboten ist, dem Vollstreckungsgericht überlassen wäre (BGH, GRUR 1998, 489, 491 – Unbestimmter Unterlassungsantrag III). Vorliegend ist der Tenor schon deshalb hinreichend bestimmt, weil er auf die konkrete Verletzungsform und auf diese allein Bezug nimmt (vgl. BGH, GRUR 2012, 945, Rdnr. 16 – Tribenuronmethyl). Die Kl. ist gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG aktiv legitimiert. Die Kl. ist als berufsständische Vertretung befugt, Wettbewerbsverstöße zu verfolgen, die von ihren Kammerangehörigen oder deren Wettbewerbern begangen werden (BGH, GRUR 2006, 598, Rdnr. 12 – Zahnarztbriefbogen). Im Interesse eines wirksamen wettbewerbsrechtlichen Individualschutzes sind an das Bestehen eines Wettbewerbsverhältnisses keine hohen Anforderungen zu stellen. Da es für die wettbewerbsrechtliche Beurteilung regelmäßig nur um die konkret beanstandete Wettbewerbshandlung geht, genügt es, dass die Parteien durch eine Handlung miteinander in Wettbewerb getreten sind, auch wenn ihre Unternehmen im Übrigen unterschiedlichen Branchen angehören (BGH, GRUR 2004, 877, 878 – Werblocker). Das ist hier der Fall. Die Kl. beanstandet die Verwendung des Begriffs „Kundenanwalt“ durch die Bekl., weil hierdurch der Eindruck erweckt werde, es handle sich bei diesem um einen Rechtsanwalt. Ob dieser Eindruck tatsächlich erweckt wird, ist keine Frage der Aktivlegitimation, sondern der Begründetheit. Das Angebot einer Interessenwahrnehmung durch einen so verstandenen Kundenanwalt ist geeignet, Versicherte von der Beauftragung eines kammerangehörigen Rechtsanwalts abzuhalten.

Die Kl. hat gegenüber der Bekl. einen Anspruch auf Unterlassung der Bewerbung ihrer Leistungen unter Verwendung des Begriffs „Kundenanwalt“ wie geschehen aus § 8 Abs. 1 UWG i.V.m. §§ 3, 5 Nr. 3 UWG.

Gem. § 5 handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt. Irreführend ist eine geschäftliche Handlung, wenn sie unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben enthält. Ob eine Werbeaussage unwahre Angaben enthält, richtet sich nach dem Verständnis des situationsadäquat aufmerksamen, durchschnittlich informierten und verständigen Verbrauchers (BGH, GRUR 2004,

244, 245 – Marktführerschaft). Dessen Erwartungen kann der Senat vorliegend selbst beurteilen, da sich die Aussage an Allgemeinheit richtet. Zur Feststellung der Verkehrsauffassung ist der Tatrichter als Teil dieser Allgemeinheit regelmäßig ohne weiteres in der Lage (BGH, GRUR 2002, 550, 552 – Elternbriefe). Der Einholung eines auf eine Verkehrsbefragung gestützten Sachverständigengutachtens, um das Verständnis des Verkehrs zu ermitteln, bedarf es nicht (BGH, GRUR 2004, 244, 245 – Marktführerschaft).

Es ist nicht erforderlich, dass alle Angehörigen oder

Irreführung eines erheblichen Teils

auch nur der überwiegen-
de Teil der angesprochenen Verkehrskreise irreführt werden; es genügt die Irreführung eines erheblichen Teils. Bei der Beurteilung, ob eine Irreführung i.S.d. § 5 UWG vorliegt, ist zwar auf die Sicht eines durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Verbrauchers abzustellen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die genannte Vorschrift nur dann eingreift, wenn die Angabe geeignet ist, jeden durchschnittlich informierten und verständigen Werbeadressat irrezuführen. Denn auch durchschnittlich informierte und verständige Verbraucher können eine Werbeangabe unterschiedlich auffassen (BGH, GRUR 2004, 162, 163 – Mindestverzinsung).

Ein zumindest erheblicher Teil der Verbraucher versteht den Begriff „Kundenanwalt“ dahingehend, dass es sich um einen Rechtsanwalt handelt, der ihre individuellen Kundeninteressen gegenüber der Bekl. wahrnimmt.

Anwalt ist nach der Verkehrsanschauung der Rechtsanwalt (Köhler/Bornkamm,

Anwalt = Rechtsanwalt

UWG, 32. Aufl., § 5, Rdnr. 5.149). Nicht umsonst nennt der Duden als Bedeutung von „Anwalt“ an erster Stelle den „Rechtsanwalt“ und erst danach die allgemeinere „Verfechter einer Sache; Fürsprecher“ (Duden online). Dieses Verständnis liegt auch gebräuchlichen Begriffen wie „Anwaltschaft“ zugrunde, zu denen niemand nicht zur Rechtsanwaltschaft gehörende „Fürsprecher“ zählen würde, sieht man von der Gruppe der Patentanwälte ab, wobei auch deren abweichende Qualifikation wohl nur einer Minderheit bekannt sein dürfte. Wer einen Rechtsanwalt sucht, bedient sich eines „Anwaltsverzeichnisses“ wie „anwalt.de“.

Soweit der Begriff „Anwalt“ in einem nicht auf Rechtsanwälte bezogenen Sinne Verwendung findet, steht die Wahrnehmung öffentlicher Belange oder die Vertretung der Interessen gesellschaftlich relevanter Gruppen in Rede. Der Vorsitzende des Bundes der Versicherten als „Verbraucheranwalt“ und der frühere Umweltminister T. als „Umweltanwalt“ wirken auf die Meinungsbildung der Öffentlichkeit und auf den Gesetzgeber ein. Die „Zuschaueranwältin“ des WDR soll Sprachrohr der großen und heterogenen Gruppe der Zuschauer sein. Hier geht es nicht um die Vertretung individueller Rechte, sondern um gesellschaftliche Aufgaben. Gleiches gilt für Bezeichnung einer für ihr kari-

tatives Engagement bekannten Person wie Mutter Teresa als „Anwältin der Armen“.

Diese Verwendungen sind daher nicht geeignet, ein auf den Rechtsanwalt bezogenes Verständnis des Begriffs „Anwalt“ in den Fällen in Frage zu stellen, in denen es um die Wahrnehmung individueller Rechte geht. Soweit die Bekl. auf den „Kundenanwalt“ der Y-Bank verweist, ist schon nicht festzustellen, dass diese Verwendung großen Teilen des Verkehrs bekannt ist, geschweige denn, dass der Verkehr um ein Fehlen seiner rechtsanwaltlichen Qualifikation weiß. Gleiches gilt für Bezeichnung des Verfahrensbeistands nach § 158 FamFG als „Kinderanwalt“ in einem Wikipedia-Artikel zu diesem Thema. Die Verwendung eines Begriffs in einem Lexikon ist nicht geeignet, eine allgemeine Bekanntheit des Bedeutungsgehalts einer Begrifflichkeit zu belegen. Den Mitgliedern des erkennenden Senats ist der Begriff jedenfalls erst im Zuge eines Parallelverfahrens bekanntgeworden, in der es um die Frage einer Irreführung durch die Verwendung des Begriffs „Kinderanwältin“ durch eine Nicht-Rechtsanwältin ging.

Der „X-Kundenanwalt“ soll gerade nicht die kollektiven Interessen der Gesamtheit der Versicherten vertreten, sondern sich um konkrete Anliegen einzelner Versicherter kümmern. Die

Vertretung konkreter Anliegen einzelner Versicherter

Vertretung bei der Wahrnehmung individueller vertraglicher Ansprüche ist eine typische anwaltliche Tätigkeit. Insoweit folgt die Begriffsbildung „Kundenanwalt“ hier dem im Bereich der rechtsanwaltlichen Werbung etablierten Trend, die Spezialisierung auf die Vertretung vermeintlich oder tatsächlich benachteiligter Gruppen in der Selbstbezeichnung zum Ausdruck bringen. Die von der Kl. genannten Beispiele „Opferanwalt“, „Verbraucheranwalt“ oder „Schuldneranwalt“ lassen sich noch – wie in der mündlichen Verhandlung erörtert – um den „Mieteranwalt“ und den „Patientenanwalt“ ergänzen. In diese Reihe fügt sich der „Kundenanwalt“, der die Kunden der Versicherung vertritt, nahtlos ein.

Daran ändert auch der Zusatz „X“ nichts. Der „X Kundenanwalt“ vertritt speziell die Kunden der X Versicherung. Der Bekl. ist zwar zuzugeben, dass der Verkehr einen „X Kundenanwalt“, der auf der Internetseite der X Versicherungsgruppe vorgestellt und als „Stimme der Kunden im Unternehmen“ bezeichnet wird, nicht für völlig unabhängig halten wird. So geht der Verkehr selbstverständlich davon aus, dass der „X Kundenanwalt“ sein Geld von der Bekl. erhält und zwar auch dann, wenn er den Kunden dieser gegenüber vertritt. Dies steht dem Verständnis, es handele sich um einen Rechtsanwalt aber nicht entgegen.

Der „X-Kundenanwalt“ ist in die in der Kopfzeile der Seite angezeigte Rubrik „Versichern heißt Verstehen“ eingebettet, ein Slogan, auf dem die breit beworbene Imagekampagne der Bekl. aufbaut. Von daher wird der Verkehr annehmen, dass die Bekl. extra einen Rechtsanwalt angestellt hat, der aufgrund seines Be-

rufsethos als Organ der Rechtspflege – auch wenn er vorliegend nicht als solches tätig werden könnte – ein höheres Maß an Gewähr für eine engagierte Vertretung der berechtigten Interessen der Kunden bietet, als es ein in der Hierarchie der Versicherung großgewordener Angestellter der Beschwerdestelle könnte. So wäre der „X Kundenanwalt“ Ausdruck eines ernstgenommenen „Versichern heißt Verstehen“. In diesem Verständnis wird der Verkehr noch durch die hochtrabende Aussage „Unser Ziel: Gerechtigkeit“ bestärkt, die den Eindruck erweckt, die Bekl. habe nun wirklich alles getan, um die Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Vertretung der Interessen der Kunden ihr gegenüber zu gewährleisten.

Für die Unterseite „Arbeitsweise des X Kundenanwalts“ gilt nichts anderes. Auch hier wird durch den Neutralität suggerierenden Begriff „Schlichtungsfunktion“ der Eindruck verstärkt, es handele sich um einen Rechtsanwalt, der aufgrund von Qualifikation und beruflicher Herkunft die Gewähr für eine maximale innere Unabhängigkeit von der Bekl. biete.

Die Klarstellung in Ziffer 3. des Fließtextes ist nicht geeignet, die Gefahr einer Irreführung zu beseitigen, da sie nicht am Blickfang teilnimmt. Die Grundsätze der Blickfangwerbung sind vorliegend anwendbar, da zu den Besuchern der Internetseite der Bekl. nicht nur Bestandskunden gehören, die sich aufgrund aktueller Probleme bei der Regulierung eines Schadens für die „Arbeitsweise des X Kundenanwalts“ interessieren, sondern auch potentielle Neukunden, die sich einen Eindruck von der „geläuterten“ Bekl. verschaffen wollen und sich mit Schlagworten zufrieden geben. Von daher hätte es zumindest eines Sternchenhinweises oder anderen geeigneten Warnsignals bedurft, das dem Interessenten zeigt, dass der Begriff „Kundenanwalt“ der Erläuterung bedarf (vgl. Köhler/Bornkamm, UWG, 32. Aufl. § 5, Rdnr. 2.98). Eine blickfangmäßig herausgestellte Angabe darf für sich genommen nicht unrichtig oder auch nur für den Verkehr missverständlich sein; eine irrtumsausschließende Aufklärung kann in solchen Fällen nur durch einen klaren und unmissverständlichen Hinweis erfolgen kann, wenn dieser am Blickfang teilhat und dadurch eine Zuordnung zu den herausgestellten Angaben gewahrt bleibt (BGH, GRUR 2007, 802, Rdnr. 19 – Testfotos III). Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

Es besteht keine Veranlassung, die Revision zuzulassen. Die hierfür in § 543 Abs. 2 ZPO niedergelegten Voraussetzungen sind nicht gegeben. Die relevanten Rechtsfragen sind durch die zitierten höchstrichterlichen Entscheidungen beantwortet. Die Anwendung dieser Grundsätze obliegt dem Tatrichter. Als reine Einzelfallentscheidung hat die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung i.S.d. § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine revisionsgerichtliche Entscheidung i.S.d. § 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

FACHANWALTSCHAFTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

VERÖFFENTLICHUNG AUF DER EIGENEN HOMEPAGE ALS PUBLIKATION

FAO § 15

*** 1. Veröffentlicht ein Fachanwalt einen wissenschaftlichen Beitrag auf seiner eigenen Homepage, ist dieser grundsätzlich als Fortbildungsmaßnahme i.S.d. § 15 FAO anzuerkennen.**

*** 2. Eine wissenschaftliche Tätigkeit liegt bereits in der Wiedergabe des Inhalts eines Urteils in einer gestraften Form mit der Herausstellung des Problems und einer anschließenden Analyse mit Zustimmung oder Ablehnung im Vergleich mit anderen Entscheidungen sowie der Herausarbeitung der zu ziehenden Konsequenzen für die Praxis.**

Hessischer AGH, Urt. v. 8.12.2014 – 1 AGH 7/14 (n.r.)

AUS DEM TATBESTAND:

Gegenstand des Verfahrens ist die Klage des Rechtsanwalts wegen Widerrufs der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Fachanwalt für Informations-technologierecht“ durch die Bkl. v. 22.5.2014.

(...)

2. Der Kl. hat den nach § 15 FAO erforderlichen Fortbildungsnachweis für das Jahr 2011 durch den Nachweis von vier Publikationen erbracht. Dabei waren zwei Publikationen in der IT-Fachzeitschrift „c't magazin für Computertechnik“ veröffentlicht und zwei Beiträge auf der Homepage des Kl. Die Bkl. hat diese Nachweise mit der Aussage „... hiermit bestätigen wir unter Zurückstellung von Bedenken, dass wir die erforderliche Fortbildung nach § 15 FAO für 2011 als erbracht ansehen.“ akzeptiert. Auf die Nachfrage des Kl. v. 1.8.2012, welcher Art die behaupteten Bedenken seien, hat die Bkl. nicht reagiert. Dabei hatte der Kl. in seiner genannten Nachfrage wie folgt formuliert: „Sollten sich Ihre o.a. „Bedenken“ daher auf die „Wissenschaftlichkeit“ meiner für 2011 nachgewiesenen Publikationen beziehen, so wäre ich Ihnen verbunden, wenn Sie diese unter Beachtung der nachgewiesenen Rechtsprechung konkretisieren würden.“

3. Der Kl. hat auch für das Jahr 2012 den Nachweis seiner Fortbildung durch Berufung auf Publikationen zu erbringen versucht, und zwar durch drei Publikationen, die sämtlich auf seiner Homepage veröffentlicht wurden. Dabei handelt es sich um folgende Beiträge: [„... wird ausgeführt“]

Der Kl. hat der Bkl. die drei Publikationen als PDF-Dateien zur Verfügung gestellt. In ausgedruckter Form umfasst der Beitrag [„... wird ausgeführt“] 7 Seiten, der Beitrag [„... wird ausgeführt“] 10 Seiten. Der Beitrag [„... wird ausgeführt“] umfasst 6,5 Seiten.

Alle Beiträge sind dadurch gekennzeichnet, dass sich der Kl. mit der einschlägigen Rechtsprechung auseinandersetzt und mit einem Fußnotenapparat entsprechende Entscheidungen unter Angabe des Entscheidungsdatums und des Aktenzeichens zitiert, teilweise auch unter Angabe der „Fundstelle“ im Internet. Die Beiträge sind so strukturiert, dass der Kl. das Problem aufreißt, die dazu ergangene Rechtsprechung referiert und hierzu in einem als „Kommentar“ bezeichneten Abschnitt Stellung bezieht.

4. Die Bkl. hat mit dem angefochtenen Bescheid v. 22.5.2014 den Nachweis der Fortbildung als nicht erbracht angesehen. Sie vertritt dabei die Auffassung, dass die Beiträge keine „wissenschaftlichen Publikationen“ i.S.v. § 15 FAO seien, weil sie sich nicht an ein juristisches Fachpublikum richteten. Veröffentlichungen auf der Homepage richteten sich an potentielle Mandanten und hätten daher eherwerbenden als einen wissenschaftlichen Charakter.

Außerdem stelle eine Eigenveröffentlichung ohne Kontrolle durch einen Verlag, Lektor oder Ähnliches und damit die Veröffentlichung auf der eigenen Website keine „Publikation“ i.S.d. § 15 FAO dar.

Der Beitrag [„... wird ausgeführt“] sei erst im Jahr 2013 fertiggestellt und auf der Website eingestellt worden. Maßgeblich für die zeitliche Zuordnung einer Veröffentlichung sei aber das Erscheinungsdatum und nicht, in welchem Jahr die Veröffentlichung verfasst oder gar nur mit ihrer Verfassung begonnen wurde.

Schließlich weise der Beitrag [„... wird ausgeführt“] keinen hinreichend fachspezifischen Bezug zu dem Bereich „Informationstechnologie“ auf und könne daher nicht als Nachweis akzeptiert werden.

Deshalb hat die Bkl. die Berechtigung des Kl. zur Führung der Bezeichnung „Fachanwalt für Informations-technologierecht“ mit Bescheid v. 22.5.2014 widerrufen, der dem Kl. am 26.5.2014 zugestellt wurde.

(...)

AUS DEN GRÜNDEN:

Die Klage ist zulässig und begründet.

1. (...)

2.2 Der angefochtene Bescheid ist aber materiell rechtswidrig. Denn die Voraussetzungen für einen Widerruf der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Fachanwalt für Informations-technologierecht“ nach § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO wegen unterlassener Fortbildung lagen nicht vor.

a) Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass der Kl. im Jahr 2012 auf seiner Homepage jedenfalls zwei Beiträge veröffentlicht hat und zwar den Beitrag [„... wird ausgeführt“] und [„... wird ausgeführt“].

Nicht streitig ist ferner, dass allein der Beitrag [„... wird ausgeführt“], bei dem die Bkl. die Nähe zum

Fachgebiet nicht in Zweifel zieht, mit 10,5 Stunden das zeitliche Maß an die Fortbildungstätigkeit nach § 15 FAO erfüllen würde.

Insoweit ist allein streitig, ob die entsprechende(n) Veröffentlichung(en) auf der eigenen Website des Kl. das Tatbestandsmerkmal des „wissenschaftlichen Publizierens“ i.S.d. § 15 Satz 1 FAO erfüllt(en). Die Bekl. zieht dies deshalb in Zweifel, weil sich die Veröffentlichungen des Kl. nicht an ein juristisches Fachpublikum richten und außerdem keine Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift vorliege.

b) Die dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegende Auffassung der Bekl., die Veröffentlichung auf der Homepage des Kl. stelle kein „wissenschaftliches Publizieren“ i.S.d. § 15 FAO dar, verstößt zunächst nicht gegen eine wie auch immer geartete Selbstbindung der Bekl. Denn sowohl im Rahmen der Verleihung des Fachanwaltstitels als auch beim Nachweis der Fortbildung für das Jahr 2011 hatte sich der Kl. auf Veröffentlichungen bezogen, die in der Zeitschrift „c't magazin für computertechnik“ publiziert waren und diese Zeitschrift ist eine juristische Fachzeitschrift für den einschlägigen Fachbereich. Insoweit ging es hier nicht darum, dass der Kl. ausschließlich auf seiner Homepage publiziert hatte. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die beiden in der Fachzeitschrift „c't magazin für computertechnik“ in 2011 publizierten Beiträge nur einen Zeitaufwand von 9,25 Stunden ausmachten und diese somit für sich alleine gerechnet unterhalb der 10 Stunden-Grenze lagen. Daher ist zu vermuten, dass hieraus auch die „Bedenken“ der Bekl. resultierten, die Fortbildungsnachweise für das Jahr 2011 zu akzeptieren, was sie aber schließlich doch getan hat, wohl auch angesichts des Umstandes, dass durch die Veröffentlichung in der Fachzeitschrift am 10 Stunden-Soll nur 0,75 Stunden fehlten und überdies zwei Beiträge auf der Homepage des Kl. publiziert worden waren. Außerdem hat ja die Bekl. einen Vorbehalt hinsichtlich der Akzeptanz der Nachweise geäußert, auch wenn sie ihn nicht näher begründet hat. Jedenfalls lässt sich im Ergebnis nicht argumentieren, die Bekl. habe in der Vergangenheit Veröffentlichungen auf der Homepage des Kl. vorbehaltlos akzeptiert, sodass dies für die hier streitige Fortbildung für das Jahr 2012 nicht anders gehandhabt werden könnte. Eine „Selbstbindung“ der Bekl. als Folge ihres bisherigen Verhaltens gibt es daher nicht.

c) Für das Verständnis des § 15 FAO ist zunächst festzuhalten, dass die Vorschrift von ihrem Wortlaut her nicht vorsieht, in welchem Medium die wissenschaftliche Publikation erfolgen muss, also auch nicht fest schreibt, dass dies in einer Fachzeitschrift der Fall sein muss.

Außerdem ist bei der Auslegung zu berücksichtigen, dass die Fortbildungsverpflichtung in § 15 FAO in die Berufungsausübungsfreiheit eines Rechtsanwalts nach Art. 12 GG eingreift. Dieser Eingriff ist zwar gerechtfertigt, bei der Frage, wie streng oder wie großzügig einzelne Tatbestandsmerkmale des § 15 FAO auszulegen sind, ist aber zu beachten, dass zu Gunsten des

Rechtsanwaltes ein Normverständnis zugrunde zu legen ist, dass zwar einerseits die Erfüllung des Normzwecks gewährleistet, aber andererseits den Rechtsanwalts so wenig wie möglich beschränkt.

Vor diesem Hintergrund sind die Fragen zu entscheiden, ob die Beiträge des Kl. inhaltlich „wissenschaftlich“ sind und ob die Veröffentlichung auf der Website des Kl. ausreicht.

d) Nicht unumstritten ist, ob Urteilsrezensionen in einer Fachzeitschrift ein wissenschaftliches Publizieren darstellen (zweifelnd *Quaas*, Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, § 15 FAO, Rdnr. 9; zustimmend Schleswig-Holsteinischer AGH, BRAK-Mitt. 2006, 34; *Hartung/Scharmer*, Berufs- und Fachanwaltsordnung, § 15, Rdnr. 34; *Offermann-Burckart*, Hennsler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, § 15, Rdnr. 6).

Nach der insoweit überzeugenden Auffassung des Schleswig-Holsteinischen

Wissenschaftliche Tätigkeit

AGH liegt eine wissenschaftliche Tätigkeit bereits in der Wiedergabe des In-

halts eines Urteils in einer gestrafften Form mit der Herausstellung des Problems und einer anschließenden Analyse mit Zustimmung oder Ablehnung, den Vergleich mit anderen Entscheidungen sowie der Herausarbeitung der zu ziehenden Konsequenzen für die Praxis. Damit hat der Schleswig-Holsteinische AGH zu Recht Urteilsbesprechungen den Charakter der „Wissenschaftlichkeit“ zuerkannt. Die Zeitschrift, in der der Fachanwalt in dem Fall des Schleswig-Holsteinischen AGH publiziert hatte, war allerdings eine „echte“ juristische Fachzeitschrift, und zwar „Der Familien-Rechts-Berater“, ein „Informationsdienst für die familienrechtliche Praxis“, der im Verlag Dr. Otto Schmidt in Köln erscheint. Insoweit besagt die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen AGH nichts für die Frage der Veröffentlichung außerhalb einer Fachzeitschrift.

Eine Recherche im Internet nach den Anforderungen der diversen RAKn in Deutschland verdichtet das Bild, dass Urteilsanmerkungen als „wissenschaftliche Publikation“ angesehen werden. Dies gilt auch für die Bekl., die entsprechende „Hinweise zur Fortbildungspflicht nach § 15 FAO“ auf ihrer Website veröffentlicht. Sie macht allerdings bei Urteilsbesprechungen die Einschränkung, dass diese „auch im Fall der Anerkennung ggf. nur als Fortbildung im Umfang von zwei oder drei Stunden berücksichtigt werden“. Andere RAKn machen diese Einschränkung nicht. Bei einigen RAKn sind sogar Buchbesprechungen als „wissenschaftliche Publikation“ akzeptiert. Insoweit ergibt sich ein relativ heterogenes Bild, was zeigt, dass keine zu strengen Maßstäbe anzulegen sind (*Quaas*, Gaier/Wolf/Göcken, a.a.O. unter Hinweis auf die zitierte Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen AGH).

Der Senat ist mit dem AGH Schleswig-Holstein aus den von diesem dargelegten überzeugenden Gründen der Auffassung, dass Urteilsrezensionen grundsätzlich als „wissenschaftliche Publikation“ in Betracht kommen.

e) Neben dieser generellen Geeignetheit von Urteilsbesprechungen, als „wissenschaftliche Publikation“

anerkannt zu werden, ist auch im konkreten Fall die Wissenschaftlichkeit der Beiträge des Kl. zu bejahen. Die Tiefe der Darstellung (hierfür spricht auch der äußere Umfang), die Auseinandersetzung mit anderen Entscheidungen (Fußnoten) und die Diktion der Beiträge entsprechen dem eines Beitrags gegenüber einem Fachpublikum. Gegenüber dem allgemeinen Publikum wird weder in dieser Breite noch in einer Juristensprache noch mit Quellen in anderen Entscheidungen gearbeitet. Da dem Senat zwei Mitglieder angehören, die sich regelmäßig mit Frage des Urheberrechts befassen, kann der Senat aus eigener Sachkunde beurteilen, dass es sich bei den stark urheberrechtlich angelegten Themen [... wird ausgeführt] und [... wird ausgeführt] um Beiträge handelt, die als „wissenschaftlich“ beurteilt werden können. Dies hat auch der Vertreter der Bekl. in der mündlichen Verhandlung jedenfalls für die Konstellation eingeräumt, dass die Beiträge in einer Fachzeitschrift veröffentlicht worden wären.

f) Damit kommt es entscheidend auf die Frage an, ob ein Beitrag, dem man inhaltlich das Prädikat „wissenschaftlich“ gibt, deshalb als „wissenschaftliche Publikation“ i.S.d. § 15 FAO ausscheidet, weil er nicht in einer juristischen Fachzeitschrift, sondern auf der Website des betroffenen Anwalts veröffentlicht worden ist. Dies ist nach Auffassung des Senats nicht gerechtfertigt und wird weder von Wortlaut noch Sinn und Zweck des § 15 FAO getragen.

§ 15 FAO sieht ein „wissenschaftliches Publizieren“ gerade in Fachzeitschriften nicht ausdrücklich vor. Es wird zwar einen „ersten Anschein“ dafür geben,

Keine Beschränkung auf Fachzeitschriften

dass ein Beitrag, der in eine juristische Fachzeitschrift aufgenommen worden ist, auch ein „wissenschaftlicher“ ist. Dies ist aber nicht zwingend. Entsprechend findet sich in den Kommentierungen zu § 15 FAO auch die Formulierung, dass Publikationen in Fachzeitschriften „regelmäßig“ als „wissenschaftlich“ anzusehen sind (so *Quaas*, Gaier/Wolf/Göcken, § 15 FAO, Rdnr. 8; *Hartung/Scharmer*, § 15 FAO, Rdnr. 34).

Unbestritten hat die Publikation in Fachzeitschriften für die betroffene RAK den Vorteil, von der „Wissenschaftlichkeit“ des entsprechenden Beitrags ausgehen zu können, ohne diesen inhaltlich darauf überprüfen zu müssen, ob der Beitrag auch tatsächlich „wissenschaftlich“ ist oder nicht. Der Gesichtspunkt der Arbeitserleichterung der RAKn darf aber gerade angesichts des Umstandes, dass § 15 FAO, wenn auch in verfassungsmäßig zulässiger Weise, in das Grundrecht aus Art. 12 GG eingreift, keine Bedeutung haben.

Soweit in der Kommentarliteratur verlangt wird, dass sich die Publikation an ein Fachpublikum richten muss und zugleich erörtert wird, dass Publikationen in Form von „Mandantenrundschriften“ oder „Leserbriefen“ oder „mehr darstellende oder publikumsorientierte Veröffentlichungen in der allgemeinen Presse oder auch in Verbandszeitschriften“ nicht als „wissenschaftliches Publizieren“ ausreichen, wird dies im Wesentlichen zur Be-

gründung der (zutreffenden) Aussage herangezogen, dass es sich insoweit in der Regel nicht um einen „wissenschaftlichen“ Beitrag handelt. Hier erfolgt also eine Abgrenzung aus inhaltlichen Gesichtspunkten. Damit wird aber nicht gesagt, dass ein (tatsächlich) wissenschaftlicher Beitrag, der nicht in einer Fachzeitschrift veröffentlicht worden ist, deshalb nicht „wissenschaftlich“ sein könne. Dass es sich bei den in Frage stehenden Beiträgen des Kl. nicht um „Mandantenrundschriften“ oder „Leserbriefe“ im zuvor angesprochenen Sinn handelt, steht zur Überzeugung des Senats fest; auf die Ausführungen zu Ziffer 2.2e) wird verwiesen. Auch wenn man annimmt, dass ein „wissenschaftliches Publizieren“ voraussetzt, dass mit einer solchen Publikation in einen wissenschaftlichen Diskurs eingetreten wird, lässt sich bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen auf der eigenen Website heute jedenfalls nicht mehr per se in Abrede stellen, dass ein fachlicher Meinungsaustausch auch auf diesem Wege erfolgen kann. Mit Hilfe von Suchmaschinen lassen sich bei Eingabe des entsprechenden Suchwortes relativ leicht die hierfür einschlägigen Beiträge auffinden. Da das Internet aufgrund seiner spezifischen Beschaffenheit Interaktionen zwischen dem Publizierenden und dem Leser sogar leichter zulässt als eine Stellungnahme zu einem in einer Fachzeitschrift publizierten Beitrag, dürfte es nicht gerechtfertigt sein, die Möglichkeit eines wissenschaftlichen Diskurses bei dieser Veröffentlichungsform gegenüber „klassischen“ Veröffentlichungen in Fachzeitschriften als per se unmöglich anzusehen.

Stellt man auf Sinn und Zweck des § 15 FAO ab, spricht nichts dagegen, eine (tatsächlich) wissenschaftliche Veröffentlichung auf der Homepage des betroffenen Anwalts als Fortbildungsmaßnahme anzuerkennen. Denn § 15 FAO soll nicht die wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Juristen befördern, sondern es soll der Qualitätsstandard des Fachanwalts sichergestellt werden; § 15 ist eine Maßnahme der Qualitätssicherung (so auch *Hartung/Scharmer*, § 15 FAO, Rdnr. 11). Wenn es aber darum geht, dass sich ein Fachanwalt in wissenschaftlicher Weise mit einem Problem auseinandergesetzt hat, hat er sich fortgebildet. Dies allein ist entscheidend und nicht, wo man die zu Text gewordenen Überlegungen des Autors nachlesen kann.

Deshalb sprechen nach Auffassung des Senats die deutlich besseren Gründe dafür, eine als „wissenschaftlich“ feststehende Publikation auf der Homepage eines Rechtsanwaltes als Fortbildung i.S.d. § 15 FAO ausreichen zu lassen. Dies gilt insbesondere angesichts einer zunehmenden Publikationstätigkeit in Form von Online-Beiträgen, die mit Hilfe der modernen Suchmaschinen ohne weiteres aufgefunden werden können.

Da somit schon der Beitrag [... wird ausgeführt] mit einem Zeitaufwand von 10,5 Stunden den Erfordernissen des § 15 FAO entspricht, kommt es auf die weiteren Fragen nicht an, ob der Beitrag [... wird ausgeführt] eine ausreichende fachliche Nähe zum IT-Recht aufweist oder ob hinsichtlich des Beitrags [...

wird ausgeführt“) der Zeitpunkt der Erstellung oder derjenige der Veröffentlichung entscheidend ist.

Da der Kl. somit seiner Fortbildungspflicht für das Jahr 2012 genügt und dies auch nachgewiesen hat, erweist sich der Widerruf der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Fachanwalt für Informationstechnologierecht“ durch die Bkl. als rechtswidrig und verletzt den Kl. in seinen Rechten.

3. Die Kosten sind nach § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO i.V.m. § 154 Abs. 1 VwGO der Bkl. als unterlegener Partei aufzuerlegen.

4. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

5. Der Senat lässt die Berufung nach § 112e BRAO i.V.m. § 124 VwGO zu. Die Frage, ob die Veröffentlichung eines wissenschaftlichen Beitrags auf der eigenen Website eines Rechtsanwaltes ein „wissenschaftliches Publizieren“ i.S.d. § 15 FAO darstellt, ist in der

Rechtsprechung noch nicht entschieden. Nach der, den Senat nicht überzeugenden, überwiegenden Kommentarliteratur wäre die Frage eher zu verneinen. Die Frage hat daher grundsätzliche Bedeutung. Dies gilt insbesondere angesichts des Umstandes, dass das Publizieren in Online-Medien (und zwar nicht nur in den „Online-Ablegern“ anerkannter Fachzeitschriften) zukünftig noch an Bedeutung gewinnen wird.

HINWEISE DER REDAKTION:

Bereits mit Beschluss vom 14.12.2005 (BRAB-Mitt. 2006, 24) hatte der Schleswig-Holsteinische AGH entschieden, dass auch kurze Beiträge zu obergerichtlichen bzw. höchstrichterlichen Urteilen in einer Berater-Fachzeitschrift den Anforderungen an den Begriff der Wissenschaftlichkeit i.S.d. § 15 FAO genügen.

VERGÜTUNG

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

KOSTEN EINES VERKEHRSANWALTS IM REVISIONSVERFAHREN

ZPO § 91 Abs. 1 Satz 1

1. Die Kosten für einen Verkehrsanwalt sind im Revisionsverfahren nur bei Vorliegen besonderer Umstände erstattungsfähig.

2. Der Zeitaufwand einer Partei für die Beschaffung von Informationen und die Durch- und Aufarbeitung des Prozessstoffes gehört zum allgemeinen Prozessaufwand, der nicht erstattungsfähig ist. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Partei nicht selbst tätig geworden ist, sondern eine Hilfsperson beauftragt hat.

BGH, Beschl. v. 13.11.2014 – VII ZB 46/12

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

NOTARRECHT

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

ERLÖSCHEN DES NOTARAMTS WEGEN ERREICHENS DER ALTERSGRENZE

BNotO § 48a

Die in § 48a BNotO bestimmte Altersgrenze von 70 Jahren, bei deren Erreichen das Amt des Notars erlischt (§ 47 Nr. 1 BNotO), ist mit dem Grundgesetz vereinbar und verstößt auch unter Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Bundesarbeitsgerichts nicht gegen das aus der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Fest-

legung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf folgende Verbot der Diskriminierung aufgrund des Alters.

BGH, Beschl. v. 24.11.2014 – NotZ (Brfg) 5/14

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der am ...1943 geborene Kl. ist Rechtsanwalt und wurde 1979 „für die Dauer seiner Zulassung als Rechtsanwalt bei dem LG B. zum Notar für den Bezirk des OLG in B.“ bestellt. Er beantragte mit Schreiben v. 14.10.2013 an die Präsidentin des OLG in B. ihm zu gestatten, das Notaramt auch nach Beendigung des

70. Lebensjahres weiter auszuüben. Der Senator für Justiz und Verfassung lehnte den Antrag ab.

[2] Der Kl. hat beantragt, ihm die notarielle Tätigkeit über den 31.10.2013 hinaus auf unbestimmte Dauer, mindestens jedoch bis zur Vollendung seines 75. Lebensjahres zu gestatten. Hilfsweise hat er die Einholung einer Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union beantragt.

[3] Das OLG hat die Klage abgewiesen.

[4] II. Der Antrag des Kl., die Berufung gegen das Urteil der Vorinstanz zuzulassen, ist zulässig aber unbegründet. Ein Zulassungsgrund (§ 124 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 111d Satz 2 BNotO) ist nicht gegeben. Insbesondere hat die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 111d Satz 2 BNotO) noch bestehen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des OLG (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO i.V.m. § 111d Satz 2 BNotO).

[5] 1. Die entscheidungserheblichen Rechtsfragen sind durch die Senatsbeschl. v. 17.3.2014 (NotZ (Brfg) 21/13, ZNotP 2014, 111 = BRAK-Mitt. 2014, 224 (LS)) und v. 22.3.2010 (NotZ 16/09, BGHZ 185, 30 = BRAK-Mitt. 2010, 144 (LS)) sowie durch die Beschlüsse des BVerfG v. 5.1.2011 (1 BvR 2870/10, NJW 2011, 1131) und v. 27.6.2014 (1 BvR 1313/14), mit denen die Verfassungsbeschwerden gegen diese Entscheidungen zurückgewiesen worden sind, bereits – weitgehend – zum Nachteil des Kl. geklärt. Danach verstoßen § 47 Nr. 1 und § 48a BNotO weder gegen das Grundgesetz noch gegen das aus der Richtlinie 2000/78/EG des Rates v. 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. EG L 303/16) (fortan: Richtlinie 2000/78/EG) folgende Verbot der Diskriminierung aufgrund des Alters. Hieran hält der Senat auch unter Berücksichtigung der vom Kl. angeführten Gesichtspunkte fest.

[6] Der Senat hat sich insbesondere in den Beschl. v. 25.11.2013 (NotZ (Brfg) 8/13, NotZ (Brfg) 11/13 und – NotZ (Brfg) 12/13, jeweils a.a.O.) mit der neueren Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur beruflichen Altersgrenze auseinandergesetzt (a.a.O. jeweils Rdnr. 5ff.) und darauf im Beschl. v. 17.3.2014 (NotZ (Brfg) 21/13, a.a.O., Rdnr. 5) Bezug genommen.

[7] Im Beschl. v. 25.11.2013 (NotZ (Brfg) 11/13, BRAK-Mitt. 2014, 110 = DNotZ 2014, 313, juris, Rdnr. 4ff.) hat sich der Senat ausführlich damit befasst, dass die Altersgrenze nicht gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters verstößt, weil die für deutsche Notare geltende Altersgrenze nach den Maßstäben der Richtlinie beschäftigungspolitisch dadurch gerechtfertigt ist, dass andernfalls für die Besetzung der nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung stehenden Stellen (§ 4 Satz 1 BNotO) nicht, jedenfalls nicht mit der erforderlichen Vorhersehbarkeit und Planbarkeit, gewährleistet wäre, dass lebensältere Notare die ihnen zugewiesenen Stellen für lebensjüngere frei machen und diesen eine Perspektive eröffnet wird, den angestreb-

ten Beruf des Notars binnen angemessener Zeit ausüben zu können (vgl. hierzu auch Senatsbeschl. v. 22.3.2010 – NotZ 16/09, BGHZ 185, 30, Rdnr. 29).

[8] 2. Soweit der Kl. geltend macht, es habe sich mittlerweile ein Mangel an Nachwuchsinteressenten für das Anwaltsnotariat eingestellt, rechtfertigt dies nicht, die Regelung in § 48a BNotO nicht mehr anzuwenden, selbst wenn dieser Befund zutreffen und sich verstetigen sollte. Ob, wann und in welcher Weise der Gesetzgeber die Rechtslage geänderten tatsächlichen Verhältnissen anpasst, liegt in seinem, von den Gerichten schon aus Gründen der Gewaltenteilung zu respektierenden Gestaltungsspielraum. Dass sich die Bewerberverhältnisse derart massiv gewandelt hätten, dass mit der Beibehaltung der Altersgrenze des § 48a BNotO der dem Gesetzgeber zustehende weite Spielraum überschritten wäre, ist nicht ansatzweise ersichtlich.

[9] 3. Zutreffend hat das OLG einen Vertrauensschutz zugunsten des Kl. durch die in der Bestallungsurkunde aufgenommene Formulierung, dass der Kl. für die Dauer seiner Zulassung als Rechtsanwalt bei dem LG B. zum Notar bestellt werde, nicht entnehmen können. Der Senat teilt die Auffassung des OLG, dass die Bestallungsurkunde keine eigene den Kl. begünstigende Regelung hinsichtlich der Dauer der Bestellung zum Notar enthält, sondern lediglich festlegt, mit welcher der in § 3 BNotO zugelassenen Notariatsformen der Kl. betraut werden sollte.

[10] 4. Unbehelflich ist der Hinweis des Kl. darauf, dass das Erlöschen des Notaramts die wirtschaftliche Sicherung seines Alters gefährde, weil die nach seiner Auffassung zu hohe Zahl der Rechtsanwälte in B. einen Ausgleich der aufgrund der Altersgrenze entgehenden Einnahmen als Notar durch die anwaltliche Tätigkeit nicht zulasse. Maßgebend für die Altersgrenze des § 48a BNotO ist die Sicherung einer geordneten Altersstruktur des aktiven Notariats und die Notwendigkeit, im Interesse der beruflichen Perspektive jüngerer Anwärtler für eine ausreichende Fluktuation zu sorgen, weil im Interesse einer geordneten Rechtspflege die Limitierung der Stellenanzahl nach § 4 BNotO gilt (vgl. zur Vereinbarkeit der Begrenzung der Zahl und der örtlichen Zuständigkeit der Notare mit Art. 43 EG und Art. 49 AEUV, EuGH, Ur. v. 24.5.2011 – C-54/08, NJW 2011, 2941, Rdnr. 98). Diesen für die Altersgrenze maßgeblichen Gründen fehlt ein inhaltlicher Bezug zur Art und Weise, wie die Versorgung der Notare, deren Amt nach § 47 Nr. 1, § 48a BNotO erloschen ist, ausgestaltet ist.

[11] 5. Die Voraussetzungen für ein Vorabentscheidungsersuchen des Senats an den Gerichtshof der Europäischen Union gem. Art. 267 AEUV sind nicht erfüllt. Der Senat nimmt insoweit auf die Ausführungen in seinen Beschl. v. 22.3.2010 (NotZ 16/09, a.a.O., Rdnr. 32ff.; siehe hierzu auch BVerfG, NJW 2011, 1131, Rdnr. 14) und v. 25.11.2013 (NotZ (Brfg) 11/12, a.a.O., Rdnr. 14 und – NotZ (Brfg) 12/13, a.a.O., Rdnr. 14) Bezug. Eine Vorlage gem. Art. 267 AEUV scheidet nach den Maßstäben der sog. acte-clair-Dok-

trin (siehe hierzu z.B. Senatsbeschl. v. 22.3.2010, a.a.O., Rdnr. 33 f. und v. 26.11.2007 – NotZ 23/07, BGHZ 174, 273, Rdnr. 34) aus. Dass die notarielle Tätigkeit gem. § 1 BNotO ein öffentliches Amt ist, wird auch durch das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union v. 24.5.2011 (C-54/08, NJW 2011, 2941, Rdnr. 98) nicht in Frage gestellt (vgl. hierzu auch BVerfGE 131, 130, Rdnr. 131 ff.). Nach der Auffassung des Gerichtshofs ist zwar die Beurkundungstätigkeit der Notare als solche nicht i.S.v. Art. 45 Abs. 1 EG mit einer unmittelbaren und spezifischen Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden. Doch werden mit den notariellen Tätigkeiten im Allgemeininteresse liegende Ziele verfolgt, die insbesondere dazu dienen, die Rechtmäßigkeit und die Rechtssicherheit von Akten zwischen Privatpersonen zu gewährleisten. Dies stellt einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der etwaige Beschränkungen i.S.v. Art. 43 EG rechtfertigen kann, die sich aus den Besonderheiten der notariellen Tätigkeit ergeben, wie etwa den für die Notare aufgrund der Verfahren zu ihrer Bestellung geltenden Vorgaben, der Beschränkung ihrer Zahl und ihrer örtlichen Zuständigkeit oder auch der Regelung ihrer Bezüge, ihrer Unabhängigkeit, der Unvereinbarkeit von Ämtern und ihrer Unabsetzbarkeit, soweit diese Beschränkungen zur Erreichung der genannten Ziele geeignet und erforderlich sind (vgl. a.a.O., Rdnr. 93 ff.). Die Begrenzung der Zahl und der örtlichen Zuständigkeit der Notare gehört zu den Beschränkungen i.S.v. Art. 43 EG (= Art. 49 AEUV), die durch einen zwingenden Grund des allgemeinen Interesses gerechtfertigt werden können, weil mit den notariellen Tätigkeiten in diesem Interesse liegende Ziele verfolgt werden, die insbesondere dazu dienen, die Rechtmäßigkeit und die Rechtssicherheit von Akten zwischen Privatpersonen zu gewährleisten. Dementsprechend hat der Gerichtshof der Europäischen Union im Ur. v. 6.11.2012 (C-286/12, juris) zur Herabsetzung der Altersgrenze für ungarische Richter, Staatsanwälte und Notare von 70 Jahren auf

62 Jahre hervorgehoben, dass die Gewährleistung einer ausgewogenen Altersstruktur, um die Einstellung und Beförderung jüngerer Bediensteter zu begünstigen, ein legitimes Ziel einer Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik ist, das eine Altersgrenze rechtfertigt (a.a.O., Rdnr. 60, 62 f. m.w.N.). Der Gerichtshof hat einen Verstoß der betreffenden ungarischen Regelung gegen die Richtlinie nur deshalb beanstandet, weil die in Rede stehende Regelung eine plötzliche und erhebliche Senkung der Altersgrenze für das zwingende Ausscheiden aus dem Dienst vornahm, ohne Übergangsmaßnahmen vorzusehen, die geeignet gewesen wären, das berechtigte Vertrauen der Betroffenen zu schützen, die eine Einbuße von mindestens 30 % ihres Gehalts hätten hinnehmen müssen (a.a.O., Rdnr. 68, 70). [12] Von einer derartigen Fallgestaltung ist der Kl. aufgrund der von ihm beanstandeten, bereits seit dem 3.2.1991 (Art. 1 Nr. 12 des Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Notare und Rechtsanwälte v. 29.1.1991, BGBl. I S. 150) in Kraft befindlichen Regelungen nicht betroffen.

Dienstverfehlungen eines (Anwalts-) Notars – Versagung der Erlaubnis zur Weiterführung der Amtsbezeichnung

BNotO § 52 Abs. 2

Dienstverfehlungen des Notars können es rechtfertigen, die Erlaubnis zur Weiterführung der Amtsbezeichnung zu versagen, wobei es nicht erforderlich ist, dass diese Verfehlungen ohne das altersbedingte oder auch freiwillige Ausscheiden des Notars zu dessen Entfernung aus dem Amt geführt hätten.

BGH, Beschl. v. 24.11.2014 – NotZ (Brfg) 8/14

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Unternehmen Sie
nichts ohne Hölters!



Jetzt Probe lesen und bestellen bei
www.otto-schmidt.de/hub8

Auf den Punkt
gebracht.



Jetzt Probe lesen und bestellen bei
www.otto-schmidt.de/sfp6

sands (7); *Germ*, Kundenzufriedenheit: Kundenforderungen leicht erkennen und erfüllen (13); *Schwede*, Arbeitnehmermotivation: Arbeitsrechtliche Herausforderung: Professionelle interne Kanzleikommunikation (15); *Steben*, Arbeitnehmerzufriedenheit: Steuerfreie „Zugaben“: So nutzen Sie die Vorteile (18); Nr. 2: *Co-sack*, Anwaltshaftung: Was ist zu tun, wenn der Mandant zum Gegner wird? (29).

Berliner Anwaltsblatt Nr. 1/2: *Böttcher*, Eckpunktepapier Syndikusanwälte – Anwalt mit beschränkten Rechten? (5); *Härting*, Über aktuelle Entwicklungen beim Non-legal-Outsourcing im Hinblick auf die anwaltliche Schweigepflicht (14).

Das Juristische Büro (JurBüro) Nr. 1: *Müller-Rabe*, Gegenstand im Sinne des Gebührenrechts (3).

DER BETRIEB (DB) Nr. 38/2014: *Henssler/Deckenbrock*, Schadensregulierung durch Versicherungsmakler – neue Konkurrenz für die Anwaltschaft? (2151).

Deutsches Autorecht (DAR) Nr. 12: *Schneider*, Kostenrechtliche Besonderheiten bei Verteidigung gegen den Vorwurf der Verkehrsunfallflucht (764).

Deutsche Notar-Zeitschrift (DNotZ) Nr. 1: *Gloser*, Digitale Vorsorge in der notariellen Praxis (4).

Festschrift für Dieter Martiny zum 70. Geburtstag (2014): *Merkt*, Zur Maßgeblichkeit deutschen Rechts für die Bestimmung des Anwaltsprivilegs des Syndikusanwalts im US-amerikanischen Zivilprozess (803).

Festschrift für Eberhard Schilken zum 70. Geburtstag (2015): *Schön*, Beraterhaftung und hypothetischer Inzidentprozess (119); *Prütting*, Anwaltlicher Interessenkonflikt und Third Party Legal Opinion (405).

Festschrift für Helmut Köhler zum 70. Geburtstag (2014): *Schroth*, Die strafrechtlichen Grenzen, die der Nötigungstatbestand bei der Durchsetzung von Forderungen durch Rechtsanwälte setzt (653).

Festschrift für Rolf Wank (2014): *Bepler*, Billable hours? (41).

Festschrift für Wolf Schiller (2014): *Beukelmann*, Rechtsschutz- und D&O-Versicherung im Strafrecht: Auskunfts-, Rechnungslegungs- und Abstimmungspflichten des Verteidigers? (43).

Kanzleiführung professionell (KP) Nr. 1: *Goez*, Herausgabe von Mandantenunterlagen: Berufsaufsichtliche Ahndung bei ungerechtfertigter Verweigerung der Handaktenherausgabe (4); *Gutenberg/Stemmer*, Elektronischer Rechnungsaustausch: ZUGFeRD: die Revolution der Rechnungsverarbeitung (14); Nr. 2: *Gilgan*, Wettbewerbsrecht. Räumliche und gegenständliche Beschränkung eines Wettbewerbsverbots bei Praxisverkauf (31).

Kommunikation und Recht (K&R) Nr. 2: *Gutsche/Kubach*, Wenn die NSA mitliest – berufsrechtliche Herausforderungen und technische Möglichkeiten sicherer Mandantenkommunikation per E-Mail (86).

Legal Ethics Vol. 17 Part 3: *Luban*, Is There a Human Right to a Lawyer? (371); *Middleton*, First Do No Harm, or Eat What You Kill? Why Dishonesty Matters Most for Lawyers (382); *Ragavan*, Developing Ethical Values through a Mentoring Scheme (401); *Woolley*, Equality Rights, Freedom of Religion and the Training of Canadian Lawyers (437); *Kilian*, To Be a Lawyer or Not To Be a Lawyer, That is the Question: The German Federal Social Court's Views on In-House-Lawyers (448); *Cooper*, Social Media and the Lawyer's Evolving Duty of Technological Competence (463).

Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Köln (Kammer-Forum) Nr. 4: *Jung*, Verschlüsselung. Der Traum von absoluter Datensicherheit im anwaltlichen E-Mail-Verkehr (147).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 4: *Möller*, Kanzlei & Mandat: Abtretung und Geltendmachung von Ansprüchen gegen Rechtsschutzversicherungen (216); Nr. 8: *Braun*, Haftungsseite: Mitgefangen, mitgegangen – Die Tücken der Scheinsozietät (16).

Neue Juristische Wochenschrift spezial (NJW-Spezial) Nr. 4: *Dahns*, Anwalt und Kanzlei: Die Bezeichnung als Spezialist (126).

Österreichisches Anwaltsblatt Nr. 2: *Csoklich/Huber*, Anwaltliche Verschwiegenheit und ihre Durchbrechung, insbesondere bei den Anwaltsgehilfen (80).



„Wir sind jung und dynamisch – WinMACS auch! Das Programm hat uns mit seiner durchdachten Arbeitsweise sofort überzeugt und das faire Neugründer-Angebot der Rummel AG war für uns eine echte Chance zum professionellen Start.“

 **WinMACS**
Die Kanzleisoftware für
Anwälte und Anwaltsnotare

Wechseln auch Sie zu
WinMACS. Wir beraten
Sie unverbindlich:
09123 18300

 RUMMEL AG vertrieb@rummel-ag.de • www.rummel-ag.de

Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung im Strafrecht (HRRS) Nr. 4: *Eidam*, Mahnung als strafbare Nötigung? (129).

RVG professionell Nr. 1: *Onderka*, Unfallschadensregulierung: ABC der Schadenspositionen: Das müssen Sie zur Bestimmung des Gegenstandswerts wissen (12); *Burhoff*, Klageerzwingungsverfahren: So rechnen Sie als Vertreter des Antragstellers mit „Einzelauftrag“ ab (14); *Burhoff*, Grundgebühr: Wichtiges Basiswissen zur Grundgebühr (16); Nr. 2: *Hauskötter*, PKH und VKH: Verantwortung im Nachprüfungsverfahren: Neue Wege, Haftungsfälle zu vermeiden (26); *Burhoff*, Klageerzwingungsverfahren: Das können Sie als Verteidiger für Ihre anwaltliche Tätigkeit abrechnen (33); *Burhoff*, Grundgebühr: Gebühr honoriert Aufwand für erste Einarbeitung (35).

Strafverteidiger (StV) Nr. 1: *Fehl*, Unwahre Verfahrensrüge und Strafvereitelung (51).

Zeitschrift für Aufsichtsräte in Deutschland (BOARD) Nr. 6: *Werner*, Schweigen für den Vorstand? Die Verschwiegenheitspflicht des die AG beratenden Rechtsanwalts gegenüber dem Aufsichtsrat (243).

Zeitschrift für die Notarpraxis (ZNotP) Nr. 10/2014: *Schlick*, Aktuelle Rechtsprechung des III. Zivilsenats des BGH zur Notarhaftung (322); Nr. 1: *Wagner*, Organhaftung: Belehrungspflichten für Notare? (23).

DAI VERANSTALTUNGSKALENDER

VERANSTALTUNGEN MAI–JUNI 2015

Informationen und Anmeldung: *Deutsches Anwaltsinstitut e.V.*, Tel.: 0234-970640, E-Mail: info@anwaltsinstitut.de, www.anwaltsinstitut.de

Agrarrecht

Windkraftanlagen in landwirtschaftlichen Betrieben
21.5.2015, Düsseldorf, Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Arbeitsrecht

Erprobte Konzepte BEM und Wiedereingliederung nach Krankheit
6.5.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Praxisschwerpunkte des einstweiligen Rechtsschutzes im Arbeitsgerichtsverfahren
8.5.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Arbeitsrechtliche Probleme bei Umstrukturierungen
21.5.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Arbeitsrecht aktuell Teil 2

5.6.2015, Kiel, Hotel Birke
6.6.2015, Hamburg, Steigenberger Hotel Hamburg
12.6.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
13.6.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Arbeitsrechtliche Schwerpunktthemen – Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht und Änderung von Arbeitsbedingungen

12.6.2015–13.6.2015, Frankfurt am Main, Maritim Hotel Frankfurt

Bank- und Kapitalmarktrecht

Update Kapitalmarktrecht 2015
12.6.2015, Berlin, Rechtsanwaltskammer Berlin
19.6.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Bau- und Architektenrecht

Baurecht in der Insolvenz
8.5.2015, Kiel, Haus des Sports Kiel
Bauvertrag und AGB-Kontrolle
27.6.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Erbrecht

Tücken und Haftungsfallen im Pflichtteilsrecht
7.5.2015, Hamburg, Sofitel Hamburg Alter Wall
7. Jahresarbeitstagung Erbrecht
8.5.2015–9.5.2015, Hamburg, Sofitel Hamburg Alter Wall
Der Vergleich im Erbrecht
17.6.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Familienrecht

Gebührenoptimierung im Familienrecht – Beratungshilfe – Verfahrenskostenhilfe
6.5.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
Der Streit um das Familienheim
20.5.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum
13.6.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main
Update Unterhaltsbegrenzung
22.5.2015, Kiel, Haus des Sports Kiel

Werden Sie Autor/-in für Bildungsmedien!

Als Verlag für die berufliche Bildung suchen wir Autorinnen und Autoren, die mit uns gemeinsam Lehrbücher und Unterrichtsmaterialien nach dem neuen Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf der **Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten** konzipieren. Dabei werden Sie von unserem kompetenten Verlagsteam unterstützt.

Für Fragen und Informationen steht Ihnen Frau Gözenoglu zur Verfügung:
E-Mail: christiane.goezenoglu@bv-1.de
Telefon: 02203 8982-312

■ **Bildungsverlag EINS**

Bewertung – Unternehmensbewertung im Familienrecht

12.6.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Gewerblicher Rechtsschutz

Neueste Rechtsprechung des BGH zum Wettbewerbs- und Markenrecht

12.6.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Handels- und Gesellschaftsrecht

Personengesellschaften in der Praxis

8.5.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Aktuelle Entwicklungen des Umwandlungsrechts aus gesellschafts- und steuerrechtlicher Sicht

12.6.2015, Hamburg, Sofitel Hamburg Alter Wall

Praxis der GmbH

19.6.2015, Kiel, Haus des Sports Kiel

Aktuelle Entwicklungen im Recht von Vorstand und Aufsichtsrat

24.6.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Beschlussmängelstreitigkeiten in der GmbH

26.6.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Insolvenzrecht

Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz

9.5.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Umsatzsteuer im Insolvenzverfahren und bei der Kreditsicherung

19.6.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Effektive Insolvenzanfechtung für Insolvenzverwalter

20.6.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht

Aktuelle Entwicklungen im Internationalen Schiedsverfahrensrecht

10.6.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Informationstechnologierecht

Aktuelles Internetrecht

9.5.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

12.6.2015, Hamburg, Sofitel Hamburg Alter Wall

Kanzleimanagement

Aktuelle Entwicklungen RVG, Beratungskostenhilfe, Verfahrens-/Prozesskostenhilfe

11.6.2015, Berlin, Rechtsanwaltskammer Berlin

Gebührenoptimierung in Verkehrssachen

24.6.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

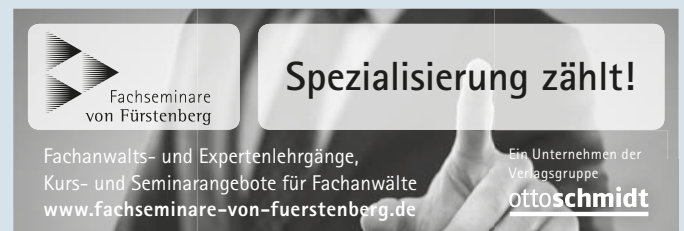
Mediation

9. Vertiefungskurs Mediation

4.5.2015–7.5.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

22. Fachausbildung Mediation (Mediator gemäß § 5 I MediationsG)

22.6.2015 – 27.6.2015, Timmendorfer Strand, Grand Hotel Seeschlösschen SPA & Golf Resort



Medizinrecht

Taktik im arzt haftungsrechtlichen Zivilprozess

8.5.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Vertragsarztrechtliche, zivilrechtliche und steuerrechtliche Aspekte bei der Übertragung heilberuflicher Praxen

13.6.2015, Kiel, Haus des Sports Kiel

Ausgewählte Probleme bei der Gestaltung ärztlicher Kooperationsverträge (Zivil-, Berufs-, Vertragsarzt-, Steuerrecht)

19.6.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Beratung von Krankenhäusern

26.6.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Titulierung und Durchsetzung von Forderungen der WEG

6.5.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Aktuelle Brennpunkte des Gewerberaummietrechts

6.5.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Schnittstellen gewerbliche Mietverhältnisse und öffentliches Recht

20.6.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Aktuelle Praxisschwerpunkte: Kündigung Wohnraummiete und Mietkaution

26.6.2015, Potsdam, Arcona Hotel am Havelufer

Sozialrecht

Beitragsrisiko Betriebsprüfung: Schadens- und Risikomanagement in den Bereichen Werkvertrag, Mindestlohn und Scheinselbstständigkeit

8.5.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

SGB II und SGB XII

20.5.2015, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Professioneller Umgang mit medizinischen Sachverständigengutachten im sozialgerichtlichen Verfahren

6.6.2015, Kiel, Haus des Sports Kiel

Erfolgreiche Prozessführung im Sozialrecht

27.6.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Steuerrecht

Aktuelles Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht

6.5.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Der Rechtsanwalt als Leiter eines Steuerbüros

19.6.2015, Kiel, Haus des Sports Kiel

Strafrecht

Erfolgreiche Verteidigung bei standardisierten Messverfahren in Bußgeldsachen

20.5.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Aktuelles Strafrecht Spezial 2015

11.6.2015, Hamburg, Steigenberger Hotel Hamburg

2. Jahresarbeitstagung Strafrecht

12.6.2015–13.6.2015, Hamburg, Steigenberger Hotel Hamburg

Erfolgreiche Verteidigung bei standardisierten Messverfahren in Bußgeldsachen

12.6.2015, Brandenburg an der Havel, Hotel am Molkenmarkt

Transport- und Speditionsrecht

Neuere Entwicklungen und Strategien im Transport- und Speditionsrecht – Teil 2

15.6.2015, Berlin, Rechtsanwaltskammer Berlin

Verkehrsrecht

10. Geislinger Praxistagung – Der Sachverständige in der Praxis – Teil 1

8.5.2015, Geislingen an der Steige, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, Standort Parkstraße 4

15. Fachanwaltslehrgang Verkehrsrecht

8.5.2015–11.10.2015, Geislingen an der Steige, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, Standort Parkstraße 4

10. Geislinger Praxistagung – Der Sachverständige in der Praxis – Teil 2

9.5.2015, Geislingen an der Steige, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, Standort Parkstraße 4

Versicherungsrecht

Aktuelle Rechtsprechung Kaskoversicherung und Rechtsschutzversicherung

8.5.2015, Berlin, Rechtsanwaltskammer Berlin

Verwaltungsrecht

Das Mandat im Schul- und Prüfungsrecht: Aktuelle Entwicklungen

9.5.2015, Kiel, Haus des Sports Kiel

Aktuelle Entwicklungen im Ausländerrecht

3.6.2015, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

PERSONALIEN**ERSATZ- UND NACHWAHL ZUM PRÄSIDIUM DER RAK KARLSRUHE**

Der Kammervorstand hat am 11.2.2015 im Rahmen der aufgrund des Todes des RA Dr. Figlestahler erforderlich gewordenen Ersatz- und Nachwahl den bisherigen Vizepräsidenten, RA André Haug, Mannheim, zum neuen Präsidenten der RAK Karlsruhe gewählt. Neuer Vizepräsident ist RA Andreas von Hornung, Karlsruhe.

FERNSTUDIUM für KANZLEI-FACHANGESTELLTE

Assessorreferent jur. (FSH) · Rechtswirt (FSH) · Rechtsreferent jur. (FSH)
Staatlich zugelassen, berufsbegleitend, 3-7 Semester

Zielgruppe: ReNo-Fachangestellte/Fachwirte/Sachbearbeiter mit Interesse an der Übernahme von mandatsbezogenen, materiellrechtlichen/prozessualen Aufgabenstellungen zur **juristischen Entlastung des Anwaltes**.

Das Fernstudium ermöglicht den Wechsel von der büroorganisatorischen auf die **fachjuristische Mitarbeiterebene**.
FSH, Universität, Science-Park 2, 66123 Saarbrücken, www.e-FSH.de, Tel. 0681/390-5263, Fax 0681/390-4620

Am FSH-Examensinstitut: Fernstudiengänge zur Vorbereitung auf die 1. und 2. juristische Staatsprüfung

Erste Wahl zur Regelung der letzten Dinge.



Groll **Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung**. Herausgegeben bis zur 3. Auflage von RA Prof. Dr. Klaus Michael Groll, ab der 4. Auflage von RA Dr. Anton Steiner. Bearbeitet von 19 erfahrenen Experten im Erbrecht. 4. Auflage 2015, 2.573 Seiten Lexikonformat, gbd. 179,- €. ISBN 978-3-504-18063-8

Exakt auf die Bedürfnisse des Beraters in Erbschaftsangelegenheiten zugeschnitten, werden in diesem etablierten Standardwerk alle Bereiche der schwierigen Materie systematisch dargestellt. Und zwar – das ist das Besondere an diesem Buch – anhand praxistypischer Beratungssituationen, die nach umfassenden Erläuterungen in rechtssichere Lösungs- und Gestaltungsvorschläge überführt werden. Das Ganze praxisnah unterteilt in das Mandat vor und das Mandat nach dem Erbfall. Mit vielen Beraterhinweisen, Formulierungsvorschlägen, Checklisten und Berechnungsbeispielen. Rundum auf dem neuesten Stand. Zum Beispiel mit der neuen EuErbVO für internationale Erbfälle ab 17.8.2015.

Groll, Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung. Jetzt Probe lesen und bestellen bei www.otto-schmidt.de/gre4

otto schmidt

„Auch in **RA-MICRO**
kostet mich die Suche nach
einer Akte Zeit. Aber **nicht**
mehr als 5 Sekunden.“

A portrait of Anne Bläsing, a woman with dark hair tied back, wearing black-rimmed glasses and a white button-down shirt. She is smiling and has her arms crossed on a light-colored desk. A tablet is visible on the desk to her right.

A. Bläsing

Anne Bläsing, Rechtsanwaltsfachangestellte,
KOMNING Rechtsanwälte, Neubrandenburg

Für elektronische Aktenführung
statt Papierstau:

**RA-MICRO – Die Nr. 1
in Deutschlands Kanzleien.**

Mehr unter **www.ra-micro.de**

RA-micro
KANZLEISOFTWARE

Infoline 0800 726 42 76